Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3644

05. 12. 88

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum April bis September 1988)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Überblick

I. Wesentliche Entwicklungen 4

II. Europäische Gemeinschaften 5
a) Institutionelle Fragen 5
b) Innerer Ausbau und Fortentwicklung der Gemeinschaft 6
c) Außenbeziehungen 12

III. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) 15

IV. Rechtliche Zusammenarbeit und Innere Sicherheit 20

B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft
Integration nach innen

I. Institutionelle Fragen 21
a) Euopäisches Parlament (EP) 21
b) Rat 22
c) EuGH 22
d) Dienstrecht der EG-Bediensteten 22

II. Europa der Bürger 22
a) Zusammenarbeit in der Kultur-, Bildungs- und Gesundheitspolitik 22
b) EG-Richtlinie Hochschuldiplome 23

III. Wirtschafts- und Währungspolitik 24
a) Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik 24
b) Europäische Währungspolitik 25

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (41) — 689 00 — In 53/88 — Vom 5. Dezember 1988 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 22. Februar und 28. April 1967 — Drucksachen V/1010, V/1653. Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

		Seite
IV.	**Finanzpolitik**	25
	a) Künftige Finanzierung der EG	25
	b) Haushaltsdisziplin	27
	c) Haushalt	27
	d) Finanzierung der Agrarpolitik	29
V.	**Steuerpolitik**	30
	a) Umsatzsteuer	30
	b) Verbrauchsteuern	30
VI.	**Der Gemeinsame Markt**	30
	a) Vollendung des Binnenmarktes	30
	b) Gemeinschaftsmarke	31
	c) Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften über die Marken	31
	d) Gemeinschaftspatentübereinkommen	32
	e) Gesellschaftsrecht	32
	f) Bankenrecht	33
	g) Versicherungsrecht	33
	h) Öffentliches Auftragswesen	34
	i) Telekommunikation, Informationsmarkt	36
	k) Arzneimittelrecht	37
	l) Rundfunkrecht	37
	m) Urheberrecht	38
	n) Lebensmittelrecht	38
	o) Bauproduktenrichtlinie	40
	p) Gemeinsamer Stahlmarkt	40
	q) Kohlemarkt der Gemeinschaft	41
VII.	**Gemeinschaftliche Politik für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**	41
VIII.	**Verbraucherpolitik**	42
IX.	**Wettbewerbspolitik**	43
	a) Absprachen und Marktmacht	43
	b) Staatliche Beihilfen	44
X.	**Strukturpolitik**	45
	a) Reform der Strukturfonds	45
	b) EG-Regionalfonds	46
	c) Europäische Investitionsbank	46
XI.	**Verkehrspolitik**	47
XII.	**Forschungs- und Technologiepolitik**	48
XIII.	**Energiepolitik**	51
XIV.	**Agrarpolitik**	52
	a) Reform der gemeinsamen Agrarpolitik	52
	b) Marktpolitik	53
	c) Agrarstrukturpolitik	54
	d) Nachwachsende Rohstoffe	56
	e) Veterinärrecht	56
	f) Futtermittelrecht	57
	g) Tierschutzrecht	58
	h) Agrarstatistik	58

Seite

XV. **Fischereipolitik** ... 58
a) Externe Fischereipolitik ... 58
b) Mehrjährige Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten der Mitgliedstaaten ... 59
c) Verbesserung des gemeinschaftlichen Kontrollrechts im Fischereiwesen ... 59
d) Änderung der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse ... 60

XVI. **Umweltpolitik** ... 60
a) Allgemeines ... 60
b) Luftreinhaltepolitik ... 60
c) Gewässerschutzpolitik ... 61
d) Abfallpolitik ... 62

XVII. **Europäisches Sozialwesen** ... 62
a) Soziale Flankierung des Binnenmarktes ... 62
b) Sozialmaßnahmen im Bereich EGKS ... 63

XVIII. **Frauenpolitik** ... 64

XIX. **Jugendpolitik** ... 64

XX. **Gesundheitspolitik** ... 65
a) Allgemeines ... 65
b) AIDS ... 65
c) Europa gegen Krebs ... 66

XXI. **Bildungs- und Kulturpolitik** ... 66

XXII. **Sport** ... 67

C. **Außenbeziehungen**

I. **Außenwirtschaftspolitik** ... 68
a) Handelspolitik ... 68
b) Allgemeine Zollpräferenzen der EG für Entwicklungsländer ... 68
c) Antidumping-/Ausgleichszollverfahren ... 69
d) Zollunion ... 69

II. **Grundstoffpolitik** ... 70

III. **Rolle der EG im UN-Wirtschaftsbereich** ... 70

IV. **Beziehungen zu den EFTA-Staaten** ... 70

V. **Beziehungen zu den Mittelmeerländern** ... 71

VI. **Beziehungen zu den AKP-Staaten** ... 72

VII. **Entwicklungspolitik** ... 72

VIII. **Beziehungen zu anderen Drittstaaten** ... 73
a) USA ... 73
b) Japan ... 74
c) China ... 75
d) EG/ASEAN ... 75
e) Lateinamerika ... 75
f) Staatshandelsländer ... 75
g) Golfstaaten ... 76

Sachregister ... 77

A. Überblick

I. Wesentliche Entwicklungen

1. Deutsche Präsidentschaft: Schwerpunkte

Schwerpunkte der im Berichtszeitraum beendeten deutschen Präsidentschaft waren die Umsetzung der auf der Brüsseler Sondertagung des Europäischen Rates am 11. und 12. Februar 1988 erzielten Grundsatzbeschlüsse und die kontinuierliche Fortsetzung der Arbeiten zur Verwirklichung des Binnenmarktes.

Der Europäische Rat in Hannover (am 27. und 28. Juni 1988) hat Orientierungen für die nächsten Integrationsschritte gegeben. Die neugewonnene Dynamik des Integrationsprozesses zeigte sich nicht nur in der allgemein überaus positiven Würdigung der deutschen Präsidentschaft, sondern auch in den öffentlichen Diskussionen zum Thema Binnenmarkt.

2. Agrarpolitik

Mit der Umsetzung der Brüsseler Beschlüsse wurde in der Agrarpolitik erheblicher Spielraum geschaffen. Der Rat hat bereits im April 1988 das Stabilisatorenpaket nebst Flächenstillegungen beschließen können, der Rat einigte sich im Juni 1988 darauf, die Agrarpreise im wesentlichen unverändert zu lassen.

3. Haushalt

Die Einigung über die Finanzausstattung der Gemeinschaft hat den Weg frei gemacht für die Aufstellung des EG-Haushalts 1988, der nach schwierigen Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament am 1. Juni 1988 verabschiedet werden konnte. Das Nothaushaltsverfahren wurde damit beendet.

4. Binnenmarkt

Der Binnenmarkt ist seiner Verwirklichung unter der deutschen und der beginnenden griechischen Präsidentschaft ein erhebliches Stück vorangekommen. So konnten 50 binnenmarktrelevante Rechtsvorschriften entweder schon endgültig verabschiedet oder zumindest mit einem gemeinsamen Standpunkt des Rates dem Europäischen Parlament zugeleitet werden.

5. Sozialpolitik

In der Diskussion über die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes hat die Frage nach der sozialen Dimension dieses Prozesses an Bedeutung gewonnen. Der Europäische Rat hat Ende Juni in Hannover dieses Thema besprochen und dabei die Notwendigkeit einer sozialen Flankierung des Binnenmarktes bekräftigt; der Rat hat Anfang Juni durch eine Reihe von Entscheidungen zum Bereich des Arbeitsschutzes gezeigt, daß bereits jetzt konkrete Schritte zur sozialen Flankierung möglich sind.

6. Währungspolitik

In der Währungspolitik wird mit der beschlossenen vollständigen Liberalisierung des Kapitalverkehrs die „vierte Freiheit" des EWG-Vertrages verwirklicht werden.

Mit der Einsetzung eines Ausschusses der EG-Zentralbankpräsidenten bzw. -gouverneure und weiterer unabhängiger Experten unter Vorsitz des Kommissionspräsidenten wurden konkrete Schritte in Richtung auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion unternommen.

7. Verkehrspolitik

In der Verkehrspolitik konnte eine Lösung für den Marktzugang im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr gefunden werden. Es bleibt gewährleistet, daß parallel zu den Liberalisierungsschritten über die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen verhandelt wird.

8. Forschungspolitik

In der Forschungspolitik konnte die Neu- und Umstrukturierung der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) eingeleitet werden.

9. Umweltpolitik

Die gemeinschaftliche Umweltpolitik, insbesondere in den Bereichen Luftreinhaltung und Gewässerschutz, wurde ein gutes Stück vorangebracht.

10. Europa der Bürger

Auch bei den Bemühungen um ein Europa der Bürger konnten unter deutscher Präsidentschaft weitere Fortschritte erzielt werden. Insbesondere wurde vom Rat zur gegenseitigen Anerkennung von Hochschulabschlüssen der gemeinsame Standpunkt festgelegt, das Jugendaustauschprogramm „Jugend für Europa" verabschiedet sowie die Entschließung zur europäischen Dimension im Bildungswesen.

Im Kulturbereich ist es gelungen, einen angemessenen institutionellen Rahmen für die künftige Zusammenarbeit zu schaffen und die sachlichen Prioritäten für die nächsten Jahre festzulegen.

11. Außenbeziehungen USA

Die Beziehungen zu den USA sind für die Europäische Gemeinschaft von grundsätzlicher Bedeutung; die handelspolitischen Spannungen haben wegen der sich mittlerweile abzeichnenden Verbesserung der US-Handelsbilanz zwar nachgelassen, aber neuer Konfliktstoff könnte sich am neuen US-Handelsgesetz und den Streitfragen im Agrarhandel entzünden.

12. EG-RGW

Mit der Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung über die Aufnahme offizieller Beziehungen zwischen der EWG und dem RGW" ist im Bereich der Außenbeziehungen der Gemeinschaft ein politischer Durchbruch gelungen; die EWG wird jetzt von allen RGW-Staaten anerkannt. Die Gemeinsame Erklärung wird durch jeweils bilaterale Handels- und Kooperationsabkommen zwischen EWG und den einzelnen RGW-Mitgliedstaaten ausgefüllt werden.

13. EG-Golfstaaten

Das regionale Kooperationskonzept der Gemeinschaft wurde durch das Kooperationsabkommen mit dem Golf-Kooperationsrat (GCC) weiter ausgebaut. Dem GCC gehören sechs arabische Anrainerstaaten des Persischen Golfs an.

14. Entwicklungspolitik

Schwerpunkt der Entwicklungspolitik waren die afrikanischen Staaten südlich der Sahara. Dies wurde in einer Entschließung des Rates unterstrichen. Hervorzuheben sind weiterhin die vom Rat verabschiedeten Leitlinien für die finanzielle und technische Hilfe zugunsten asiatischer und lateinamerikanischer Entwicklungsländer.

15. Lomé

Die Gemeinschaft hat sich im Berichtszeitraum intensiv mit der Vorbereitung des Mandats für die im Oktober 1988 beginnenden Verhandlungen über ein weiteres Abkommen mit den AKP-Staaten befaßt.

16. Europäische politische Zusammenarbeit (EPZ)

Das vergangene Halbjahr mit dem Wechsel von der deutschen zur griechischen Präsidentschaft war in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) weiterhin von dem gemeinsamen Bemühen der Zwölf um den Aufbau einer europäischen Außenpolitik gekennzeichnet. Die EPZ hat einmal mehr ihre Wirksamkeit als zentrales Instrument der außenpolitischen Interessenwahrung der Zwölf und damit auch der Bundesrepublik Deutschland bewiesen. Mit ihrer Hilfe konnte die politische Identität Europas weiter gefestigt werden. Die Zwölf haben zu einer Reihe von grundlegenden außenpolitischen Fragen gemeinsame Antworten gefunden. Dies gilt hinsichtlich der zentralen Bereiche europäischer Außenpolitik, wie z. B. dem West-Ost-Verhältnis, dessen ermutigende Entwicklung die Zwölf nach Kräften gefördert haben. Es gilt auch in bezug auf die Zusammenarbeit in Fragen der europäischen Sicherheit, die gemäß Wortlaut und Geist der Einheitlichen Europäischen Akte als ein wesentliches Element in der weiteren Entwicklung der Präsenz der Zwölf in der Außenpolitik vorangebracht wurde.

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Einzelheiten sind in dem nachfolgenden besonderen Teil ausgeführt.

II. Europäische Gemeinschaften

a) Institutionelle Fragen

17. Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament (EP) hat in der Zeit der deutschen Präsidentschaft eine wichtige Aufwertung erfahren. Insbesondere in der zweiten Hälfte dieser sechs Monate hat die Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates von Brüssel zu einer Verdichtung der Zusammenarbeit mit dem EP und zu einer weiteren Stärkung seiner Befugnisse geführt.

18. Interinstitutionelle Vereinbarung

Der Vorsitz des Europäischen Rates in Hannover hat seine Schlußfolgerungen zu Recht mit einem Hinweis auf die in den letzten Monaten verzeichnete konstruktive Entwicklung der Beziehungen zwischen den Gemeinschaftsorganen eingeleitet und dabei insbesondere die Bedeutung der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen Rat, Kommission und EP über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sowie die engere Beteiligung des Parlaments an der Beschlußfassung des Rates hervorgehoben.

Die Bundesregierung hat ihre Präsidentschaftsaufgaben vor dem EP in dem Bewußtsein wahrgenommen, daß eine zunehmend dichter integrierte Gemeinschaft vor allem auch verbesserte Arbeitsbeziehungen zu einem gestärkten Parlament notwendig macht.

19. Gericht erster Instanz

Der Rat hat unter griechischer Präsidentschaft beschlossen, ein Gericht erster Instanz einzurichten. Der Beschluß beruht auf einem in der Einheitlichen Europäischen Akte vorgesehenen Antrag des Europäischen Gerichtshofes (EuGH).

b) Innerer Ausbau und Fortentwicklung der Gemeinschaft

20. Konjunktur

Eine wichtige Stütze erhielt die Konjunktur in der Gemeinschaft durch die Beschlüsse des Europäischen Rates vom 11./12. Februar 1988. Durch die erfolgreiche Bereinigung der seit Jahren ungelösten Finanz-, Struktur- und Agrarmarktprobleme wurde der Weg freigemacht für die termingerechte Verwirklichung des Binnenmarktes und damit für einen bedeutsamen Wachstumsschub. Die Unternehmen der Gemeinschaft haben nicht gezögert, sich hierauf einzustellen.

21. Delors-Paket

Noch während der deutschen Präsidentschaft konnten die Grundsatzbeschlüsse des Europäischen Rates von Brüssel nach schwierigen und intensiven Verhandlungen in förmliche Rechtsakte umgesetzt werden. Zu nennen sind hier insbesondere die Verordnungen zu den Agrarstabilisatoren, zur Flächenstillegung und zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, die Rahmenverordnung für die Strukturfonds, die Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens, der neue Eigenmittelbeschluß. Außerdem hat der Rat Einvernehmen über den Text einer Richtlinie zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen erzielt.

22. Haushalt 1988

Die Beratungen über den Haushaltsplan 1988, die erst nach dem Grundsatzbeschluß des Europäischen Rates in Brüssel über das neue Eigenmittelsystem fortgesetzt werden konnten, wurden im Rat und im Europäischen Parlament zügig und im Geiste der Zusammenarbeit geführt. EP-Präsident Lord Plumb stellte den Haushaltsplan am 1. Juni mit einem Volumen von 45,3 Mrd. ECU Verpflichtungsermächtigungen und 43,8 Mrd. ECU Zahlungsermächtigungen fest. In den ersten fünf Monaten des Haushaltsjahres konnten die Gemeinschaftsaufgaben nach dem vertraglich vorgesehenen Nothaushaltsrecht erfüllt werden. Der Europäische Gerichtshof erklärte die Klagen des Europäischen Parlaments und der Kommission gegen den Rat im Juli 1988 für erledigt. Das Europäische Parlament und die Kommission hatten den Rat verklagt, weil der Rat den Haushaltsentwurf 1988 dem Europäischen Parlament nicht, wie im EWG-Vertrag vorgesehen, bis zum 5. Oktober 1987 vorgelegt hatte.

23. Haushalt 1989

Nachdem die Kommission den Vorentwurf für den Haushalt 1989 Mitte Juni 1988 vorgelegt hatte, stellte der Rat den Entwurf des Haushalts am 26. Juli 1988 mit einem Volumen von 47,5 Mrd. ECU Verpflichtungsermächtigungen (+5,1 %) und 46,0 Mrd. ECU Zahlungsermächtigungen (+5,0 %) auf. Wie schon der Haushaltsplan 1988 berücksichtigt auch der Entwurf für 1989 die Beschlüsse des Europäischen Rates vom Februar 1988 zur Reform der Agrar-, Finanz- und Strukturpolitik sowie die zwischen Europäischem Parlament, Kommission und Rat abgeschlossene „Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens" vom Juni 1988. Darum kann damit gerechnet werden, daß der Haushaltsplan 1989 rechtzeitig vor Ende dieses Jahres festgestellt werden wird.

24. Binnenmarkt, Verwirklichung

Die Vollendung des Binnenmarktes ist das Herzstück der Einheitlichen Europäischen Akte und gemäß Artikel 8a EWG-Vertrag bis zum 31. Dezember 1992 zu verwirklichen. Sie war daher ein Schwerpunkt unserer Präsidentschaft. Nach dem Erfolg des Brüsseler Sondergipfels vom 11./12. Februar 1988 konnte sich die Bundesregierung auf dieses ehrgeizige und anspruchsvolle Ziel konzentrieren. Die unter unserer Präsidentschaft erreichte Bilanz ist sehr zufriedenstellend: von den 286 Maßnahmen des Weißbuches der Kommission konnten wir 34 Maßnahmen endgültig und zu 16 weiteren den Gemeinsamen Standpunkt verabschieden.

25. Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse

Viele der verabschiedeten Maßnahmen betrafen technische Vorschriften insbesondere im Lebensmittel- und Veterinärbereich, durch die nichttarifäre Handelshemmnisse beseitigt und Erleichterungen im Warenverkehr sowie Kosteneinsparungen in den Unternehmen erreicht wurden.

26. Währungspolitik, Zentralbank

In der Währungspolitik hat es im Berichtszeitraum eine bemerkenswerte Entwicklung gegeben. Auf der Basis einer immer lebhafter gewordenen Diskussion in der Gemeinschaft über die Fortentwicklung des Europäischen Währungssystems und die Schaffung einer Europäischen Zentralbank beauftragte der Europäische Rat in Hannover am 27./28. Juni 1988 auf Vorschlag der deutschen Präsidentschaft einen besonderen Ausschuß mit der Prüfung der zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlichen Schritte. Dieser Ausschuß, dem unter Vorsitz von Kommissionspräsident Delors die Gouverneure der EG-Zentralbanken ad personam sowie einige unabhängige Persönlichkeiten angehören, soll seine Arbeiten so rechtzeitig abschließen, daß der Europäische Rat im Juni 1989 nach vorheriger Prüfung durch den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister die Mittel zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion prüfen kann.

27. Kapitalverkehr, Liberalisierung

Wesentliche Voraussetzung für diesen neuerlichen Impuls durch den Europäischen Rat war die kurz zuvor von den Finanzministern erzielte Einigung über die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs. Mit der Aufhebung der letzten Devisenbeschränkungen und der völligen Freizügigkeit des Kapitals wird — neben dem freien Verkehr von Personen, Waren und Dienstleistungen — die vierte der im Vertrag von Rom niedergelegten „vier Freiheiten" in den nächsten Jahren verwirklicht werden.

28. Finanzbeistand

Parallel zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs wurde auch eine Verordnung über ein einheitliches System des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten beschlossen. Hierdurch werden die bisherigen Instrumente (mittelfristiger finanzieller Beistand und Gemeinschaftsanleihe) zusammengeführt, ihr Gesamtvolumen auf 16 Mrd. ECU festgesetzt und gleichzeitig die wirtschaftspolitische Konditionalität verstärkt.

29. Kapital, Steuern, Harmonisierung

Der Beschluß über die Liberalisierung des Kapitalverkehrs wird auch zu einer Intensivierung der Beratungen über die Steuerharmonisierung führen. Um den von einigen Mitgliedstaaten befürchteten Gefahren von Steuerumgehungen, Steuerflucht und Steuerhinterziehung infolge unterschiedlicher nationaler Regelungen zur Besteuerung von Sparerträgen und in der Kontrolle der Anwendung dieser Regelungen zu begegnen, wurde die Kommission vom Rat beauftragt, bis Ende 1988 entsprechende Vorschläge vorzulegen. Der Rat wird hierzu bis Mitte 1989 Stellung nehmen, wobei allerdings zu beachten ist, daß steuerliche Maßnahmen nach den Regeln des EWG-Vertrages nur einstimmig beschlossen werden können.

30. Steuerharmonisierung, Stand der Diskussion

Nicht zuletzt dieses Einstimmigkeitserfordernis und die noch sehr unterschiedlichen Steuersysteme der Mitgliedstaaten erklären auch, warum die Diskussion über die Harmonisierung der indirekten Steuern (Mehrwertsteuer und spezifische Verbrauchsteuern) nur verhältnismäßig langsam in Gang kommt. Immerhin konnte unter deutscher Präsidentschaft erreicht werden, daß der Rat und mehrere Arbeitsgruppen mit einer ernsthaften Prüfung des von der Kommission im Sommer 1987 vorgelegten Vorschlagspakets zum Abbau der Steuergrenzen in Europa begonnen haben.

31. Binnenmarkt, Rechtsangleichung

Besonders erfreulich ist, daß es gelungen ist, mehrere Maßnahmen von strategischer Bedeutung zu verabschieden (z. B. Liberalisierung des Kapitalverkehrs, Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte durch Lieferkoordinierungsrichtlinie, Liberalisierungen im Bau-, Versicherungs- und Transportwesen).

In vielen Bereichen konnten darüber hinaus die Beratungen vorangetrieben und vorstrukturiert werden, so daß insgesamt gute Voraussetzungen dafür geschaffen sind, daß der Fahrplan auf dem Weg zur Vollendung des Binnenmarktes eingehalten wird und die Entwicklung hierzu nunmehr unumkehrbar geworden ist. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung der Hochschuldiplome, zu der der Rat einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat.

32. Griechische Präsidentschaft

Die griechische Präsidentschaft hat sich zum Schwerpunkt den weiteren Ausbau der sozialen Dimension des Binnenmarktes gesetzt und knüpft damit an die Vorarbeiten an, die unter der deutschen Präsidentschaft geleistet wurden.

33. Marken- und Patentrecht

Im Bereich Marken- und Patentrecht dauern die Bemühungen der Bundesregierung an, die Harmonisierung des Markenrechts voranzubringen, insbesondere die offenen Fragen bezüglich des Sitzes und der Arbeitssprachen des Europäischen Markenamtes einer Lösung näher zu bringen. Die Bundesregierung strebt nach wie vor an, München zum Sitz des Amtes zu bestimmen und die deutsche Sprache als Arbeitssprache durchzusetzen. Das Gemeinschaftspatentübereinkommen sollte nach deutscher Ansicht auch bei schon zehn Ratifikationen in Kraft treten; deshalb sollte bald eine Regierungskonferenz dazu einberufen werden.

34. Verkehrspolitik

Die Bundesregierung hat sich als Präsidentschaft intensiv sowohl für die Liberalisierung des Verkehrsmarktes als auch für die weitere Angleichung der Wettbewerbsbedingungen eingesetzt.

35. Straßengüterverkehr

Eine wichtige Maßnahme im Rahmen der Liberalisierung des Straßengüterverkehrs ist die Verordnung über den Marktzugang. Danach werden die Gemeinschaftskontingente 1988 und 1989 um jeweils 40 %, anschließend auf der Grundlage eines Kommissionsberichts aufgestockt und ab 1. Januar 1993 vollständig beseitigt.

36. Lenk- und Ruhezeiten

Weiter harmonisiert wurde in diesem Bereich die Kontrolle der einheitlichen Anwendung der Lenk- und Ruhezeiten, womit die heutige Praxis der Bundesrepublik Deutschland EG-weit verankert werden konnte.

37. TÜV-Richtlinie

Ferner wurden weitere Maße und Gewichte bei LKW und Bussen vereinheitlicht sowie die TÜV-Richtlinien auf leichte LKW ausgedehnt. Es wurde ferner vereinbart, bis 1993 auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlages die qualitativen Anforderungen für den Berufszugang im Straßengüter- und Straßenpersonenverkehr zu regeln.

38. Schienenverkehr

Die Schaffung eines leistungsfähigen Schienenverkehrs bleibt eine zentrale Aufgabe der EG-Verkehrspolitik; die Kommission wird hierzu einen Bericht über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die hierbei noch bestehenden Hindernisse bis Ende 1988 vorlegen.

39. Luftverkehr

Für den Luftverkehr wurde anläßlich einer Ratstagung eine Reihe von Sofortmaßnahmen, u. a. zur Verbesserung der technischen und organisatorischen Zusammenarbeit der Verkehrsflugzentralen und zur Einrichtung von neuen Flugsicherheitskontrollsektoren beschlossen.

40. Transitverkehr

Die Verhandlungen mit den Alpenländern über den Transitverkehr werden auf der Grundlage eines zu erstellenden konkreten Verhandlungsmandates der Kommission fortgesetzt werden.

41. Ziel europäischer Zusammenarbeit in der technologischen Forschung und Entwicklung (FuE)

Die Bundesregierung unterstützt weiterhin Gemeinschaftsvorhaben, die zu einer Bündelung der europäischen FuE-Anstrengungen führen können. Ziel ist es, vor dem Hintergrund des für 1992 angestrebten Binnenmarktes die Wettbewerbsfähigkeit Europas in den Spitzentechnologien gegenüber den Konkurrenten auf dem Weltmarkt sicherzustellen und bestehende Ungleichgewichte in der technologischen Leistungsfähigkeit innerhalb der Gemeinschaft abzubauen, d. h. insgesamt ein höheres Niveau anzustreben.

42. Rahmenprogramm Forschung und Entwicklung 1987 bis 1991

Neben den bereits beschlossenen Programmen wurden Initiativen der Kommission zur weiteren Umsetzung des Rahmenprogramms Forschung und Entwicklung beraten.

43. Forschungsprogramme

44. SCIENCE

Zu nennen sind die Verabschiedung des SCIENCE-Programmes zum Wissenschaftleraustausch;

45. Biotechnologie

der Gemeinsame Standpunkt zur Aufstockung des laufenden Biotechnologieprogramms unter zusätzlicher, verstärkter Berücksichtigung der Risiken der Biotechnik; die Verabschiedung des Programms zur angewandten Metrologie und chemischen Analyse (BCR);

46. Kernfusion

die Verabschiedung des Kernfusionsprogramms;

47. Gemeinsame Forschungsstelle

die Neuorientierung, d. h. Stärkung der Effizienz der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS);

48. Normung

die Mitteilung der Kommission „Spitzentechnologie und Normung" sowie die Diskussion zur Intensivierung und Systematisierung der Auswertung von Forschungsergebnissen.

49. Luftfahrt

Ferner hat die Kommission Vorschläge zu Programmen in der Luftfahrt- und Meeresforschung vorgelegt.

50. Forschung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie

Die strategischen Forschungsprogramme BRITE, ESPRIT und RACE werden planmäßig fortgesetzt.

51. ESPRIT

Das Programm ESPRITT II wurde am 11. April 1988 mit einem Fördervolumen von 1,6 Mrd. ECU beschlossen.

52. RACE

Die Bundesregierung hat Überlegungen im Rahmen des RACE-Programms begrüßt und unterstützt, die auf die rasche Umsetzung und politische Akzeptanz

des Ausbaus von Breitbandkommunikation in der Gemeinschaft gerichtet sind.

Weitere Gemeinschaftsprogramme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, die der Forschung und Entwicklung zur praktischen Anwendung neuer Technologien dienen, haben folgenden Stand erreicht:

53. DRIVE

— Am 29. Juni 1988 wurde im Rat das Programm auf dem Gebiet der Straßenverkehrsinformatik und -telekommunikation (DRIVE) beschlossen;

54. DELTA

— Am 29. Juni 1988 wurde im Rat eine Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Lerntechnologien (Pilotaktion DELTA) beschlossen.

55. Umsetzung des Grünbuchs, Telekommunikation

Der erste Rat der Telekommunikationsminister billigte am 30. Juni 1988 die Ziele des Maßnahmenkatalogs der Kommission zur Verwirklichung des Grünbuchs über die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und -endgeräte. Der Rat setzte sich darüber hinaus ein für die Schaffung einer einheitlichen Notrufnummer für die Länder der EG, die Weiterentwicklung leistungsfähiger europäischer Telekommunikations-Breitbandverbindungen, die auf Glasfaser- und Satellitentechnologien aufbauen und die Intensivierung der Arbeiten zur Einführung von Kommunikationsdiensten unter Nutzung des hochauflösenden Fernsehens.

56. Normung (ETSI)

Von dem neugegründeten Europäischen Normungsinstitut für Telekommunikation (ETSI) mit Sitz in Sophia Antipolis (Südfrankreich) soll ein weiterer Beitrag zur Intensivierung der Standardisierungsarbeiten geleistet werden.

57. Gemeinsamer Markt für Informationsdienste

Am 26. Juli 1988 verabschiedete der Rat einen Aktionsplan zur Schaffung eines Gemeinsamen Marktes für Informationsdienste. Kern der Maßnahme sind Pilotvorhaben, die in enger Zusammenarbeit mit der europäischen Informationsindustrie verwirklicht werden sollen. Damit sollen Qualität, Leistungsfähigkeit und Nutzung der Informationsdienste in Europa verbessert werden.

58. EUREKA

Ein größeres Engagement der EG-Kommission im Rahmen der EUREKA-Initiative bleibt anzustreben.

59. Umweltpolitik

In der Umweltpolitik — die von den Bürgern laut Eurobarometer vom Frühjahr 1988 als wichtigste Domäne gemeinsamer Politik genannt wird — setzte die Bundesregierung ihre Bemühungen um gemeinschaftliche Regelungen insbesondere im Bereich der Luftreinhaltung, der Störfallvorsorge und des Gewässerschutzes fort. Von besonderer umwelt-, aber auch europapolitischer Bedeutung war die zügige Beschlußfassung zur Ratifizierung und Umsetzung des Montreal-Protokolls zum Schutz der Ozonschicht in der Gemeinschaft und der nach fast 5jähriger Verhandlungszeit erzielte Durchbruch für eine europaweite Reduzierung der Schadstoffemissionen aus Großfeuerungsanlagen. Weitere wichtige Schritte zur Entlastung der Umwelt in der Gemeinschaft waren die Novellierung der Seveso-Richtlinie, die endgültige Verabschiedung der Richtlinie über die Begrenzung von Partikelemissionen aus Diesel-PKW, sowie die Beschlüsse zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Chloroform und Abfälle aus der Titandioxid-Produktion. Neben den Fortschritten gab es auch Rückschläge. So kam ein zunächst mühsam und ad referendum ausgehandelter Kompromiß über Abgasgrenzwerte für Fahrzeuge unter 1,4 l Hubraum wegen der Vorbehalte einer Regierung schließlich doch nicht zustande.

60. Sozialpolitik, Soziale Dimension der Integration

In der Erkenntnis, daß die fortschreitende europäische Integration nicht zu Lasten der Arbeitnehmer/innen erfolgen darf, erhob die Bundesregierung das Thema der sozialen Flankierung des europäischen Binnenmarktes zu einem der Schwerpunkte ihrer Präsidentschaft. Dabei konzentrierte sie sich insbesondere auf das Gebiet des Arbeitsschutzes, wo Artikel 118a EWG-Vertrag konkrete Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bietet.

61. Arbeitsschutz

Hervorzuheben sind folgende Beschlüsse, die der Rat der Arbeits- und Sozialminister auf seiner Tagung am 9. Juni 1988 in Luxemburg auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes getroffen hat: Endgültige Verabschiedung einer Richtlinie über das Verbot von vier krebserregenden Stoffen; Festlegung eines Gemeinsamen Standpunktes zur Benzolrichtlinie, die für diesen krebserregenden Stoff Grenzwerte vorsieht, bei deren Überschreitung besondere Vorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer/innen getroffen werden müssen; Festlegung eines Gemeinsamen Standpunktes zur sog. Grenzwert-Richtlinie zur Festlegung von empfohlenen Richtgrenzwerten für Gefahrstoffe neben

den rechtsverbindlichen Grenzwerten sowie zur Einführung einer einheitlichen Meßstrategie zur Ermittlung dieser Grenzwerte; materielle Einigung bei der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene am Arbeitsplatz. Darüber hinaus hat der Rat eine erste Orientierungsdebatte zu zwei Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer/innen am Arbeitsplatz geführt.

62. Agrarpolitik, Reform

Im Bereich der Agrarpolitik sind für den Berichtszeitraum besonders hervorzuheben die Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates vom 11./12. Februar 1988 und die Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1988/89.

63. Agrarstabilisatoren

Nach dem Einvernehmen im Agrarrat über die Verordnungsvorschläge zu den Haushaltsstabilisatoren und nach Konzertierung mit dem EP hat der Rat am 25./26. April 1988 das Stabilisatorenpaket nebst Flächenstillegung und Produktionsaufgaberente formell verabschiedet, die Beschlußfassung zu Wein erfolgte im Rat am 25./26. Mai 1988. Die damit beschlossene umfassende Reform der EG-Agrarpolitik umfaßt vor allem folgende Elemente:

- Schaffung einer verläßlichen finanziellen Basis bei gleichzeitiger Begrenzung des Ausgabenanstiegs durch Festsetzung einer Agrarleitlinie (1988: 27,5 Mrd. ECU = 57 Mrd. DM; künftig jährlich 74 % des BSP-Wachstums nicht überschreitend).
- Einführung von Haushaltsstabilisatoren: Bei Überschreiten festgelegter Garantieschwellen bei Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und anderen wichtigen Erzeugnissen werden automatisch marktpolitische Maßnahmen (Preissenkung, Erhöhung der Mitverantwortungsabgabe) ausgelöst.

64. Flächenstillegung

- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Landwirten Flächenstillegungen gegen Einkommensausgleich anzubieten. Bundestag und Bundesrat haben durch Verabschiedung einer Novelle zum Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz" die Grundlage für die Verwirklichung des Flächenstillegungsprogramms in der Bundesrepublik Deutschland gelegt. Nach Billigung durch die EG-Kommission kann das Programm in der Bundesrepublik Deutschland anlaufen.

65. Produktionsaufgaberente für Landwirte

- Ermächtigung der Mitgliedstaaten, älteren Landwirten eine Produktionsaufgaberente anzubieten. Das Kabinett hat Anfang August ein entsprechendes Gesetzesvorhaben beschlossen; die Maßnahme soll am 1. Januar 1988 in Kraft treten.

66. Einkommensbeihilfen

- Gemeinschaftsregelung für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen. Der Rat führte eine Grundsatzaussprache über einen neuen Kommissionsvorschlag.

67. Agrarpreise

Nach langwierigen Verhandlungen erzielte der Agrarrat am 17. Juni 1988 einen Kompromiß zu den Agrarpreisen und den flankierenden Maßnahmen für 1988/89, gegen den Griechenland ein Veto einlegte. Endgültiges Einvernehmen brachte erst der Agrarrat am 18./19. Juli 1988. Die Agrarpreisbeschlüsse sehen im wesentlichen unveränderte Preise für alle Agrarprodukte vor. Im Bereich der flankierenden Maßnahmen ist auf die Kürzung der Lagerzuschläge hinzuweisen, die preissenkende Wirkung hat. Aus der Sicht der deutschen Landwirtschaft ist die Beibehaltung des maximalen Feuchtigkeitsgehaltes bei Getreide zwischen 14,5 und 15,5 % wichtig.

68. Mitverantwortungsabgabe

Bei Milch wurde das System der Mitverantwortungsabgabe um zwei Jahre verlängert, der Abgabesatz dagegen nur um ein Jahr. Besondere Schwierigkeiten bereiteten die Vorschläge der Kommission im agromonetären Bereich.

69. Währungsausgleich

Mitgliedstaaten mit negativen Währungsausgleichsbeträgen forderten einen völligen oder weitgehenden Abbau. Diese Frage war auch Anlaß für das griechische Veto. Der erzielte Kompromiß sieht einen deutlich höheren Abbau als von der Kommission vorgeschlagen vor.

70. Beihilfen in der Landwirtschaft

Der Rat erzielte am 13. bis 17. Juni 1988 grundsätzliches Einvernehmen über die Modalitäten, nach denen in der Bundesrepublik Deutschland die Beihilfen gewährt werden können, die ab 1. Januar 1989 an die Stelle des 2%igen Ausgleichs über die Mehrwertsteuer treten. Die formelle Entscheidung hierzu wurde am 30. Juni 1988 getroffen.

71. Fischereipolitik, gemeinschaftsinterne

Der Rat hat am 23. Juni 1988 eine Reform der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) beschlossen; die neue Interventionsregelung gilt für 5 Jahre. Durch die Änderung der GMO wird ein spezielles Preisstüt-

zungssystem für 15 Fischarten eingerichtet, die für die südlichen Mitgliedstaaten von großer Bedeutung sind. Zur Erhaltung der Fischbestände wurden technische Maßnahmen beschlossen. Weiterhin ist ein internationales gegenseitiges Inspektionssystem unter Einbeziehung der Europäischen Gemeinschaft für den Nordatlantik festgelegt worden.

72. Robbensterben

Schließlich hat der Rat seine Besorgnis über das Fisch- und Robbensterben in der Nord- und Ostsee ausgesprochen und die EG-Kommission aufgefordert, einen Bericht über die Zusammenhänge zwischen Fischerei und Umweltbelastung vorzulegen, in dem auch geeignete Maßnahmen zur langfristigen Existenzsicherung der Fischerei in Nord- und Ostsee aufgezeigt werden sollen.

73. Regional- und Strukturpolitik, Reform

Der Rat hat am 20. Juni 1988 endgültiges Einvernehmen über die Rahmenverordnung zur Reform der Regional- und Strukturfonds erzielt; formell wurde sie am 24. Juni 1988 verabschiedet. Die Kommission hat Anfang September die Entwürfe für vier Durchführungsverordnungen vorgelegt, die bis Ende 1988 vom Rat beschlossen werden sollen.

74. Rahmenverordnung, Strukturfonds

Die Rahmenverordnung, mit der die Reformbeschlüsse, die der Europäische Rat in Brüssel am 11./12. Februar 1988 zur Reform der Strukturpolitik gefaßt hatte, in Rechtstexte umgesetzt werden, legt fünf Ziele der gemeinschaftlichen Strukturpolitik fest:

- Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel-1-Regionen). Die Liste der begünstigten Regionen ist Teil der Rahmenverordnung, sie umfaßt Gebiete, in denen das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt. Hinzu kommen Nordirland sowie die überseeischen Départments Frankreichs und einige Gebiete, deren BIP pro Kopf nur unwesentlich über der 75 %-Marke liegt.
- Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen, die vom industriellen Niedergang schwer betroffen sind. Für diese Regionen legt die Rahmenverordnung Kriterien fest, auf deren Basis die Kommission ein Verzeichnis der Fördergebiete aufstellt. Die Kriterien sind so gefaßt, daß auch wichtige deutsche Regionen mit Strukturproblemen bei Stahl, Kohle und Schiffbau gefördert werden können. Berlin gilt als ein im Rahmen dieses Zieles förderungswürdiges Gebiet.
- Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit.
- Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben.
- Beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen und Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes.

75. Strukturfonds, Mitteleinsatz

Die Verpflichtungsermächtigungen für die Strukturfonds werden bis 1993 gegenüber 1987 real verdoppelt. Zusätzlich zu dem Mitteleinsatz für das Haushaltsjahr 1988 (7,7 Mrd. ECU) belaufen sich die entsprechenden jährlichen Steigerungsraten auf 1,3 Mrd. ECU in den Jahren 1989 bis 1992 und erreichen 1992 einen Betrag von 12,9 Mrd. ECU. Ein erheblicher Teil der Haushaltsmittel soll auf die Ziel-1-Regionen konzentriert werden. Die Zuschüsse der Strukturfonds für diese Regionen werden bis 1992 real verdoppelt.

76. Nationale Beihilfen

Im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Reform der Strukturpolitik hat die Kommission auf Intervention der deutschen Delegation hinsichtlich der Aufsicht über nationale Beihilfen erklärt, daß sie die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten berücksichtigen werde, wenn diese aufgrund des Prinzips der Dezentralisierung eine eigenständige Regionalpolitik im Rahmen der Vorschriften der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag durchführen. Die Kommission hat weiterhin bestätigt, daß sie sich bei der Aufsicht auf die Beihilfen konzentrieren werde, die die Bedingungen des innergemeinschaftlichen Handels in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung befristete Sondermaßnahmen für die Montanregionen beschlossen. Angesichts der besonderen Gegebenheiten besteht sie darauf, daß diese Förderregionen nicht auf den Gesamtrahmen angerechnet werden, der im Vorfeld der am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Neuordnung der deutschen Regionalförderung zwischen Bundesregierung und Kommission vereinbart wurde.

77. RENAVAL, RESIDER

Das Programm zur Förderung von Regionen, die von struktureller Anpassung im Schiffbaubereich betroffen sind (RENAVAL), wurde vom Rat am 26. Juli 1988 beschlossen. Im Rahmen des Programms zur Förderung von Stahlregionen (RESIDER) hat die Kommission eine positive Entscheidung hinsichtlich der Förderung des Saarlandes getroffen.

78. Stahlbereich

Der Stahlbereich unterliegt seit Mitte 1988 wieder den Bedingungen des freien Wettbewerbs: Angesichts der unerwartet günstigen Entwicklung des Stahlmarktes

und der unzureichenden Bereitschaft der Industrie zu weiterem Kapazitätsabbau hat der Rat der EG das Stahlquotensystem, dem seit Jahresbeginn ohnehin nur noch Warmbreitband, Feinblech, Grobblech und Formstahl unterlagen, nicht über den 30. Juni 1988 hinaus verlängert; beibehalten wurden jedoch die statistische Überwachung sowie die vierteljährlichen Vorausschätzungsprogramme der Kommission („Monitoring-System").

Es besteht Übereinstimmung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, daß die soziale Flankierung des Kapazitätsabbaus fortgesetzt werden soll; offen ist zur Zeit noch die Finanzierung dieser Sozialmaßnahmen.

Im Rahmen der Umsetzung des RESIDER-Programms prüft die Kommission die Anträge der Mitgliedstaaten auf Einbeziehung der jeweilig betroffenen nationalen Fördergebiete.

79. Stahl-Außenschutz

Beibehalten wird für 1988 das System des Stahl-Außenschutzes in Form bilateraler Abkommen zwischen der EG und den wichtigsten Stahllieferländern. Dessen Fortführung in 1989 wird Gegenstand eines für den Herbst erwarteten Vorschlags der Kommission für ein entsprechendes Verhandlungsmandat sein.

80. Energiepolitik

Im Mittelpunkt der Ratstagung vom 9. Juni 1988 stand die Frage des Binnenmarktes für Energie. Außerdem befaßte sich der Rat mit den Energiepolitiken der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1995, der Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Energieversorgungsunternehmen und Eigenerzeugern von Elektrizität sowie der Entwicklung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

c) Außenbeziehungen

81. GATT, Handelspolitik

Im Zentrum der multilateralen Handelspolitik stand im Berichtszeitraum wiederum die Uruguay-Runde des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT). Die Gemeinschaft hat sich an der zu Jahresbeginn eingeleiteten Verhandlungsphase der Uruguay-Runde — entsprechend ihrer Bedeutung als führende Handelsregion — mit Diskussionspapieren (u. a. zum Welthandel mit Textilien und Bekleidung) und Verhandlungsvorschlägen beteiligt. So wurde der zweistufig angelegte Verhandlungsvorschlag (kurz- und langfristig wirksame, konzertierte Maßnahmen) der Gemeinschaft für den Bereich Landwirtschaft/Agrarhandel, den die EG in Genf im Oktober 1987 vorgelegt hatte, 1988 weiter präzisiert. Die Gemeinschaft hat auch außerhalb des GATT bekräftigt, daß sie ein starkes Interesse an einer Liberalisierung des Welthandels hat und einen Erfolg der Uruguay-Runde wünscht (Kommuniqués des OECD-Ministerrats und der Teilnehmer des Wirtschaftsgipfels in Toronto).

Im Berichtszeitraum wurden von Vertragsparteien des GATT verschiedene Untersuchungsausschüsse beantragt, um Handelspolitiken von Partnerländern auf ihre Vereinbarkeit mit dem GATT prüfen zu lassen.

82. Importmengen für Tafeläpfel, Plafondierung

Die Gemeinschaft, die sich als Ergebnis der Uruguay-Runde auch eine Verbesserung des Streitschlichtungsverfahrens im GATT erhofft, hat sich in Beschwerdefällen, die sich gegen bestimmte EG-Politiken richten (z. B. Klagen Chiles und anderer Partner gegen die Plafondierung von Importmengen bei Äpfeln) an der zügigen Einsetzung solcher Untersuchungsausschüsse beteiligt.

83. EG-USA

Die Gemeinschaft hat sich um die Lösung handelspolitischer Streitfragen mit den USA bemüht. Sie hat an Kongreß und US-Administration appelliert, die neue und inzwischen in Kraft getretene Handelsgesetzgebung, mit der sich protektionistische Risiken verbinden, entsprechend den GATT-Regeln anzuwenden und sich an die Standstill-Vereinbarung von Punta del Este zu halten. Der Rat hat am 26. September 1988 eine Erklärung zur Haltung der EG zum neuen „US-Trade and Competitiveness-Act 1988" verabschiedet und sofortige Schritte bei Verletzung von EG-Interessen und von GATT-Regeln angekündigt. Bei zahlreichen Konsultationen zwischen der EG-Kommission und der amerikanischen Regierung wurden Agrarhandelsfragen erörtert. Die Meinungsunterschiede in einer Reihe von Bereichen (z. B. EG-Hormonrichtlinie), konnten nicht ausgeräumt werden. Sowohl die Fettmarktpolitik der Gemeinschaft als auch bestimmte Handelsbeschränkungen der USA im Agrarbereich werden durch GATT-Untersuchungsausschüsse überprüft werden.

84. EG-USA, Airbus, Telekommunikation

Die Gegensätze hinsichtlich der staatlichen Unterstützung seitens der Airbus-Partner-Regierungen bestehen fort. Die informellen Konsultationen im Rahmen des GATT wurden fortgesetzt. Ein weiteres Treffen zwischen den Airbuspartnern und den USA ist auf Ebene der Minister am Rande der informellen Handelsministerkonferenz Anfang Oktober 1988 geplant.

Die Bundesregierung setzt sich für eine Lösung auf dem Wege des Dialogs und der Kooperation ein.

Bei den Gesprächen über eine Öffnung der Telekommunikationsmärkte konnten zwischenzeitlich Fortschritte erzielt werden.

Die Bundesregierung ist bestrebt, die politischen Beziehungen zu den USA und die transatlantische Part-

nerschaft soweit wie möglich von Belastungen durch handelspolitische Interessengegensätze freizuhalten.

85. EG-Japan

In den wirtschafts- und handelspolitischen Beziehungen der EG zu Japan ist eine positivere Entwicklung zu verzeichnen. Das EG-Handelsbilanzdefizit hat sich auf allerdings hohem Niveau stabilisiert. Der Rat hat in einer Erklärung vom April 1988 diese relativ günstige Entwicklung begrüßt, gleichzeitig bekräftigte er jedoch, daß weitere Schritte Japans zur Marktöffnung und strukturellen Anpassung erfolgen müssen. Es wird aber auch darauf hingewiesen, daß die europäischen Unternehmen ihre Anstrengungen auf dem japanischen Markt verstärken müssen.

86. EG-EFTA

Ein weiterer Schwerpunkt war die Vertiefung der Beziehungen der Gemeinschaft zu den EFTA-Ländern vor dem Hintergrund der Vollendung des Binnenmarktes 1992. Das Aktionsprogramm des Ministertreffens vom 2. Februar 1988, das auf Initiative der deutschen Präsidentschaft zustande gekommen war, wurde bereits teilweise in die Tat umgesetzt. Bei den Verhandlungen zwischen der EG-Kommission und den EFTA-Ministern am 15. Juni 1988 in Tampere wurden erste handelspolitische Maßnahmen beschlossen (u. a. Topographienschutz von Halbleitern, verbesserte Transparenz bei öffentlichen Ausschreibungen, Beihilfen und Kompensationsregelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, über die Notifizierung von technischen Vorschriften sowie über eine Vereinfachung der Ursprungsregelung). Der Abbau noch bestehender Ausfuhrbeschränkungen soll auf der Basis der Gegenseitigkeit vorangebracht werden. Die Bundesregierung setzt sich weiter dafür ein, daß der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit auf allen Ebenen, multilateral zwischen der Gemeinschaft und EFTA, aber auch im bilateralen Kontakt mit den einzelnen EFTA-Staaten weiter verbessert werden. Ziel dieser Bemühungen bleibt die Schaffung eines dynamischen, europäischen Wirtschaftsraumes.

87. Mittelmeerpolitik

Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Mittelmeerdrittländern im Rahmen der Globalen Mittelmeerpolitik hat im Berichtszeitraum wichtige Impulse erhalten.

88. EG-Israel

Am 24. Mai 1988 tagte der Kooperationsrat EWG-Israel auf Ministerebene. Neben der laufenden Zusammenarbeit im Rahmen des Kooperationsabkommens kamen auch Probleme im Zusammenhang mit den israelisch besetzten Gebieten zur Sprache. Israel hat inzwischen Verfahrensregeln für Exporte aus den besetzten Gebieten vorgelegt, deren Umsetzung in die Praxis jetzt aufmerksam verfolgt werden muß.

Im nachhinein hat das EP am 12. Oktober 1988 mit deutlicher Mehrheit im zweiten Anlauf die Ergänzungsprotokolle EWG-Israel angenommen.

89. EG-Marokko

Ende Mai wurden mit Marokko die Anpassungsprotokolle im Gefolge der Süderweiterung unterzeichnet.

90. EG-Türkei

Bei der Vorbereitung des am 25. April 1988 vorgesehenen Assoziationsrates EWG-Türkei konnte erstmals seit 1982 eine gemeinsame Haltung zu den materiellen Fragen der Assoziation erarbeitet werden. Die von türkischer Seite beantragte Verschiebung des Assoziationsrats zeigt, daß die Entwicklung der Assoziation immer noch von Differenzen über das Zypern-Problem überschattet wird. Ende Juli 1988 wurde das Anpassungsprotokoll EWG-Türkei zum Beitritt Spaniens und Portugals unterzeichnet. Der im April 1987 von der Türkei vorgelegte Antrag auf Beitritt zur EG wird von der Kommission geprüft.

91. EG-Jugoslawien

Die Zusammenarbeit mit Jugoslawien wurde auf der Basis des Kooperationsabkommens von 1980 und den Ende 1987 unterzeichneten Anpassungs- und Finanzprotokollen weiterentwickelt. Am 9. September 1988 trat in Brüssel eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Jugoslawische Arbeitnehmer in der EG" zusammen, deren Einberufung noch während der deutschen Präsidentschaft eingeleitet wurde.

92. EG-Malta

Das Assoziationsverhältnis der Gemeinschaft mit Malta hat durch die Paraphierung der Anpassungskontrolle zur Süderweiterung am 7. Juni 1988 neuen Auftrieb erhalten.

93. EG-Lateinamerika

Anläßlich der ersten Tagung des gemischten Ausschusses EWG-Andenpakt im April 1988 erklärte sich die Gemeinschaft bereit, über den bisherigen Rahmen technischer und finanzieller Unterstützung hinaus mit den Andenpaktländern insbesondere in den Bereichen Ausbildung, Umweltschutz, Drogenbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung zusammenzuarbeiten.

94. EG-ASEAN

Mit dem 7. EG-ASEAN-Außenministertreffen am 2./3. Mai wurden die Beziehungen der Gemeinschaft mit der Vereinigung südostasiatischer Länder (ASEAN) auf der Grundlage des Kooperationsabkommens von 1980 weiter ausgebaut. Schwerpunkte der Zusammenarbeit mit dieser wirtschaftlich aufstrebenden Region sind z. Z. Investitionsförderung und Ausbildung.

95. EG-AKP

Der Rat hat noch im Juni 1988 unter deutscher Präsidentschaft die Leitlinien für eine Erneuerung der EWG-AKP-Konvention verabschiedet. Die Beratungen über das Mandat für die im Oktober beginnenden Verhandlungen mit den AKP-Staaten konnten bis auf wenige Punkte abgeschlossen werden. Bei den Neuverhandlungen geht es darum, die bewährte Lomé-Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den 66 Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik (AKP-Staaten) fortzuführen und den neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Diesem Ziel diente auch der AKP-EWG-Ministerrat in Mauritius am 10./11. Mai 1988. Zukünftig sollen auch stärker kurzfristige strukturelle Anpassungsprogramme der AKP-Staaten unterstützt werden.

96. EG-Golfstaaten

Am 15. Juni 1988 wurde das Kooperationsabkommen der Gemeinschaft mit dem Golf-Kooperationsrat (GCC) unterzeichnet, dem die sechs arabischen Golfstaaten Saudi-Arabien, Kuwait, Vereinigte Arabische Emirate, Bahrain, Khatar und Oman angehören. Das Kooperationsabkommen schafft die Voraussetzungen für einen umfassenden Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zu einer Region, in die bereits heute 13 % der EG-Exporte gehen. Das Abkommen fügt sich in das regionale Kooperationskonzept der EG, das von der Bundesregierung als wichtiges Element der Friedens- und Nord-Süd-Politik besonders gefördert wird. In einer zweiten Phase sollen Gespräche im Hinblick auf eine mögliche Liberalisierung des Handels zwischen der Gemeinschaft und dem GCC aufgenommen werden. Die Beratungen innerhalb der Gemeinschaft und Konsultationen mit den GCC-Staaten dazu haben bereits begonnen.

97. EG-RGW, Gemeinsame Erklärung

Nach jahrelangen Bemühungen ist es gelungen, die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem RGW zu normalisieren. Am 25. Juni 1988 wurde in Luxemburg die „Gemeinsame Erklärung über die Aufnahme offizieller Beziehungen zwischen der EWG und dem RGW" unterzeichnet.

98. Aufnahme förmlicher Beziehungen zu einzelnen RGW-Mitgliedstaaten

Im August 1988 hat die Gemeinschaft förmliche Beziehungen zur DDR, der Sowjetunion, Bulgarien, der CSSR und Ungarn aufgenommen, im September auch zu Polen. Die Bundesregierung hat diese längst überfälligen Schritte als einen bedeutenden Beitrag für die Festigung von Vertrauen und Stabilität zwischen West und Ost in Europa begrüßt.

Die Gemeinsame Erklärung EWG-RGW enthält eine Geltungsbereichsklausel, wodurch die Einbeziehung Berlins sichergestellt ist; daneben auch Hinweise auf eine zukünftige mögliche Kooperation zwischen der EWG und dem RGW, jedoch keine substantiellen Regelungen zu Handel und Kooperation.

99. EG-Ungarn

Vorrangig sollen Handels- und auch Kooperationsabkommen mit den einzelnen RGW-Mitgliedstaaten geschlossen werden. Einen wichtigen Erfolg auf diesem Wege sieht die Bundesregierung in der Unterzeichnung des am letzten Tag der deutschen Ratspräsidentschaft paraphierten Handels- und Kooperationsabkommens mit Ungarn am 26. September 1988 in Brüssel.

100. Verhandlungen mit weiteren RGW-Staaten

101. EG-CSSR

Auch die Verhandlungen über ein Handelsabkommen mit der CSSR befinden sich in einem weit fortgeschrittenen Stadium.

102. EG-Sowjetunion

Die Kommission hat mit der Ausarbeitung möglicher Elemente eines Verhandlungsmandats für ein Abkommen mit der Sowjetunion begonnen.

103. EG-DDR

Ende Juni 1988 hat auch die DDR Interesse am Abschluß eines Handelsabkommens mit der Gemeinschaft bekundet und informelle Gespräche hierüber mit der Kommission geführt.

104. EG-Kuba

105. EG-Vietnam

Von den außereuropäischen RGW-Staaten hat Kuba um Aufnahme von Verhandlungen über ein Handelsabkommen und Aufnahme förmlicher Beziehungen, Vietnam nur um Aufnahme förmlicher Beziehungen, gebeten.

106. Gemeinschaftsinterne Fischereipolitik; Marokko

Das im Februar 1988 paraphierte Fischereiabkommen der Gemeinschaft mit Marokko konnte im April 1988 unterzeichnet werden.

107. Schweden

Nach der Einigung zwischen Schweden und der Sowjetunion über die „Weiße Zone" in der Ostsee hat die EG Verhandlungen mit Schweden aufgenommen, um der in diesem Gebiet bisher tätigen Gemeinschaftsfischerei (starkes Interesse der Ostseefischer aus der Bundesrepublik Deutschland) auch künftig eine Fortsetzung der Fangtätigkeit zu ermöglichen.

108. Sowjetunion

Ende Juli hat die Sowjetunion der Kommission mitgeteilt, daß sie zu baldigen Fischereiverhandlungen mit der EG bereit ist.

109. Entwicklungspolitik

Am 31. Mai 1988 beschäftigte sich der Rat mit der Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen. Schwerpunktthema war die „Wirtschaftliche Lage und Prozeß der strukturellen Anpassung in Afrika südlich der Sahara — die Rolle der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten". Hierzu wurde eine Entschließung gefaßt, in der die Anpassungsbemühungen der betreffenden afrikanischen Länder gewürdigt werden und die Mitgliedstaaten erneut ihre Bereitschaft bekräftigen, diesen Prozeß zu unterstützen. Dabei wurde die Notwendigkeit einer wirksamen Koordination mit Weltbank und IWF betont.

Die deutsche und die französische Regierung unterrichteten den Rat über das Europäische Freiwilligenprogramm und ersuchten die übrigen Mitgliedstaaten, eine Beteiligung zu prüfen.

110. Entwicklungspolitik, Allgemeines Präferenzsystem (APS)

Die Kommission hat im Frühsommer dem Rat einen Vorschlag zur Ausgestaltung des Allgemeinen Präferenzsystems im Kalenderjahr 1989 unterbreitet, der insgesamt für die Entwicklungsländer eine weitere Verbesserung des Marktzugangs vorsieht. Die Ratsgremien haben hierüber die Erörterung Ende August 1988 begonnen.

Im Berichtszeitraum wurden die Einfuhrzahlen für die Präferenzeinfuhren der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 veröffentlicht. Danach gelangte etwa ein Viertel der Einfuhren aus den vom APS begünstigten Ländern zu Präferenzbedingungen (Nullzoll, Präferenzzoll) in die Bundesrepublik Deutschland.

111. Nahrungsmittelhilfe

Im Juli 1988 wurden die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Nahrungsmittelhilfe um zwei Verordnungen ergänzt. Sie schaffen die Voraussetzungen für die Unterstützung von Nichtregierungs- und internationalen Organisationen bei ihren Nahrungsmittel- und Saatgutkäufen in der Gemeinschaft und in Entwicklungsländern zugunsten der bedürftigen Bevölkerung in den Staaten der Dritten Welt. Wie diese Verordnungen festigt auch die neue Verordnung über die Durchführung von Vorratsprogrammen und die Einrichtung von Frühwarnsystemen die Einbindung der Nahrungsmittelhilfe in entwicklungspolitische Zielsetzungen. Die EG ist weltweit zweitgrößter Geber von Nahrungsmittelhilfe.

112. Nord-Süd-Dialog

Die Abstimmung innerhalb der Gemeinschaft war unter deutscher Präsidentschaft in den verschiedenen internationalen Foren des Nord-Süd-Dialogs eng und intensiv, so daß die Zwölf weitgehend mit gemeinsamen Positionen auftreten konnten. In Vollzug der Beschlüsse der Hamburger San José-IV-Konferenz hat die Bundesregierung im Mai 1988 für die Gemeinschaft u. a. das Sonderhilfeprogramm der VN für Zentralamerika vor der VN-Sondergeneralversammlung in New York gewürdigt.

113. Rohstoffpolitik

Die Bundesregierung setzte sich im Rahmen der Gemeinschaft mit Nachdruck für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der bestehenden internationalen Rohstoff-Abkommen ein.

114. Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe

Die Bundesregierung hat sich zusammen mit Rat und Kommission aus ökonomischen und strukturpolitischen Gründen intensiv um die Vorbereitung des Inkrafttretens des gemeinsamen Fonds für Rohstoffe bemüht.

III. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

115. EPZ allgemein

Im Bereich der Außenpolitik führten die Zwölf ihre enge und umfassende Zusammenarbeit fort. Als Präsidentschaft haben wir uns erfolgreich dafür eingesetzt, die vertraglichen Möglichkeiten der EEA in der außenpolitischen Zusammenarbeit einschließlich ihrer sicherheitspolitischen Dimension voll auszuschöpfen und sind dem Ziel einer gemeinsamen europäischen Außenpolitik ein weiteres Stück nähergekommen. Der Bundesminister des Auswärtigen hat in seiner Erklärung vor dem Europäischen Parlament am 16. Juni 1988 in Straßburg die deutsche Präsident-

schaft auch in der EPZ in Form einer Bilanz dargestellt und bewertet.

116. EPZ, Schwerpunkte

Schwerpunkte der EPZ waren die West-Ost-Beziehungen einschließlich KSZE, der Nahe und Mittlere Osten, Zentralamerika, das südliche Afrika und Asien.

117. West-Ost-Beziehungen

Die Zwölf setzten ihre Bemühungen intensiv fort, um die ermutigenden Entwicklungen in den West-Ost-Beziehungen zu fördern und eine aktive Rolle zu spielen.

Die Außenminister der Zwölf bezeichneten in einer Erklärung vom 13. Juni 1988 das Treffen in Moskau zwischen Präsident Reagan und Generalsekretär Gorbatschow als weiteren Schritt zur Verstetigung und Verdichtung der West-Ost-Beziehungen. Der Europäische Rat (ER) am 27. und 28. Juni 1988 in Hannover begrüßte, daß durch das Moskauer Gipfeltreffen ein Klima größeren Vertrauens und Zusammenarbeit in den amerikanisch-sowjetischen Beziehungen geschaffen worden sei. Er unterstrich zugleich die Bereitschaft der Zwölf, sich für weitere Fortschritte in den gegenwärtigen und zukünftigen Verhandlungen zur Rüstungskontrolle und Abrüstung einzusetzen, um Stabilität auf einem niedrigeren Rüstungsniveau zu erreichen. Das im INF-Vertrag festgelegte Prinzip asymetrischer Reduzierungen und zwingender Verifikationsbestimmungen setze dafür einen wertvollen Präzedenzfall. Der ER äußerte zugleich die Erwartung weiterer Fortschritte in Richtung auf die friedliche Lösung regionaler Konflikte, universeller Achtung grundlegender Menschenrechte und freien Austausch von Menschen und Ideen.

Der ER begrüßte unter Hinweis auf die Aufnahme und Entwicklung von Beziehungen mit der Gemeinschaft die mehr nach außen orientierte Haltung, die osteuropäische Länder jetzt in ihren wirtschaftlichen Kontakten mit dem Westen an den Tag legten. Dies sollte als Beitrag zur weiteren Öffnung ihrer Wirtschaften und Gesellschaften gefördert werden. Auch die von den Zwölf beim Wiener KSZE-Folgetreffen vorgeschlagene West-Ost-Wirtschaftskonferenz solle diesem Ziel dienen.

118. Sowjetunion; Osteuropa

Die Entwicklung in der Sowjetunion und den übrigen osteuropäischen Staaten einschließlich der Menschenrechtslage waren Gegenstand intensiver Beratungen der Zwölf. In der Erklärung der Außenminister vom 13. Juni 1988 äußerten sie die Hoffnung auf Öffnung in den politischen Systemen dieser Länder sowohl im Hinblick auf die Bürger als auch auf die Außenwelt. Sie erwarteten von dieser Politik einen Beitrag zu einer dauerhaften Verbesserung im West-Ost-Verhältnis und erklärten ihre Bereitschaft, Möglichkeiten konstruktiv zu nutzen.

119. Polen, Rumänien

Am 10. Mai 1988 erklärten die Zwölf, daß nur ein offener Dialog zwischen der Regierung Polens und allen repräsentativen Gruppen der polnischen Gesellschaft eine demokratische Regierungsform und den Erfolg des Prozesses wirtschaftlicher Erneuerung zu sichern vermöge. Zugleich appellierten sie an die polnischen Behörden, verhaftete Personen freizulassen und auf die Anwendung von Gewalt zu verzichten.

Gegenüber der rumänischen Regierung brachten die Zwölf ihre Sorge angesichts des „Systematisierungsprogramms" zum Ausdruck. Sie wiesen dabei auf die Gefährdung wertvollen kulturellen Erbes und auf Verpflichtungen aus der Schlußakte von Helsinki und anderer internationaler Vereinbarungen hin.

120. KSZE

Die Zwölf setzten ihre intensive Zusammenarbeit im Rahmen der KSZE mit dem Ziel fort, das KSZE-Folgetreffen in Wien mit einem substantiellen und ausgewogenen Ergebnis abzuschließen, das eine bessere Durchführung der seit 1975 eingegangenen Verpflichtungen und eine Vereinbarung über signifikante Fortschritte in allen Körben, insbesondere der menschlichen Dimension der KSZE einschließt.

Der ER in Hannover appelliert an andere Teilnehmerstaaten der KSZE, gemeinsame Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels zu unternehmen und stellte fest, daß der Entwurf eines Schlußdokuments der Neutralen und Nicht-Paktgebundenen vom 13. Mai 1988 hierfür eine geeignete Grundlage biete. Der ER wies auch darauf hin, daß ein erfolgreicher Abschluß des Wiener Folgetreffens die baldige Aufnahme von Verhandlungen über konventionelle Stabilität in Europa — der Kernfrage europäischer Sicherheit — mit dem Ziel der Herstellung eines stabilen und sicheren Gleichgewichts konventioneller Streitkräfte auf niedrigerem Niveau ermöglichen werde. Auch würden Verhandlungen über einen weiteren Satz sicherheits- und vertrauensbildender Maßnahmen und über andere von den Zwölf unterstützte Vorschläge für Folgetreffen ermöglicht.

121. Rüstungskontrolle

Am 18. Juli 1988 stellten die Außenminister fest, daß bestimmte im Schlußkommuniqué der Sitzung des Politischen Beratenden Ausschusses des Warschauer Paktes enthaltene Gedanken seit langem vertretenen Zwölferpositionen zur konventionellen Rüstungskontrolle entsprächen, insbesondere in bezug auf das Erfordernis zwingender Verifikationsbestimmungen und das Konzept asymmetrischer Reduzierungen. Sie forderten, daß diese positive Entwicklung nunmehr in Taten umgesetzt werden solle.

122. Naher Osten

Die Lage im Nahen und Mittleren Osten bildete einen Schwerpunkt der Friedensbemühungen der Zwölf.

Die Zwölf setzten sich nachdrücklich für eine umfassende, gerechte und dauerhafte politische Lösung des arabisch-israelischen Konflikts ein. Der ER in Hannover brachte seine Sorge über die Zunahme der Spannungen zum Ausdruck und erklärte, daß der Status Quo in den besetzten Gebieten nicht aufrechterhalten werden könne. Er bekräftigte, daß die Zwölf auf der Grundlage ihrer bekannten Haltung weiterhin auf eine baldige Einberufung einer internationalen Friedenskonferenz unter VN-Schirmherrschaft hinwirken und alle hierauf abzielenden Initiativen unterstützen.

In einer Erklärung vom 15. April 1988 nahmen die Zwölf zu Maßnahmen der israelischen Regierung in den besetzten Gebieten Stellung. Sie äußerten ihre Besorgnis, daß diese Maßnahmen das Mißtrauen zwischen Israelis und Palästinensern verstärken und eine friedliche Lösung in der Region erschweren könnten und bedauerten, daß die fortgesetzte Gewaltanwendung immer neue Todesopfer fordert. Sie äußerten ferner ihr Bedauern über die Ausweisung von Palästinensern aus den besetzten Gebieten, die sie, ebenso wie die Zerstörung von Häusern, als eindeutig völkerrechtswidrige Unterdrückungsmaßnahmen bezeichneten, und über die Schließung des palästinensischen Pressedienstes. Am 6. Juni 1988 gaben die Zwölf eine Erklärung zu einer israelischen Militäraktion im Südlibanon ab. Sie betrachteten sie als weitere Verletzung der libanesischen Souveränität und territorialen Unversehrtheit und betonten, daß selbst das Eindringen einzelner feindlicher Gruppen, das ebenfalls nicht akzeptiert werden könne, ein solches militärisches Vorgehen nicht rechtfertige. Frieden und Sicherheit im libanesisch-israelischen Grenzgebiet könne nur durch die vollständige Durchführung der Sicherheitsrats-Resolution Nr. 425, die den Rückzug der israelischen Streitkräfte aus dem gesamten libanesischen Hoheitsgebiet fordert, sowie durch ein Ende aller Kampfhandlungen im libanesisch-israelischen Grenzgebiet erreicht werden.

123. Libanon

Die Zwölf nahmen wiederholt zur Lage im Libanon Stellung. Anläßlich des ER in Hannover äußerten sie ihre tiefe Besorgnis und betonten, daß sie der geordneten und gesetzmäßigen Durchführung der bevorstehenden Präsidentschaftswahlen große Bedeutung beimessen. Sie erinnerten ferner an ihre Unterstützung für UNIFIL und wiederholten ihren nachdrücklichen Aufruf zur sofortigen Freilassung aller noch im Libanon festgehaltenen Geiseln.

124. Maghreb

In einer Erklärung vom 27. Mai 1988 begrüßten die Zwölf die Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen Marokko und Algerien als Beitrag zur Stabilität in der Region, der positive Aussichten für die Lösung grundlegender Probleme der Region eröffne.

125. Westsahara

Am 7. September erklärten die Zwölf ihre Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, eine friedliche Lösung des Westsahara-Konflikts durch Abhaltung eines Referendums unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu erreichen.

126. Iran/Irak

Die Zwölf beteiligten sich intensiv an den Bemühungen um Lösung des Konflikts zwischen Irak und Iran. Der ER in Hannover sprach sich für baldige und vollständige Implementierung der Sicherheitsrats-Resolution 598 aus und erklärte die Unterstützung der Zwölf für die Bemühungen des VN-Generalsekretärs. Er verurteilte den Einsatz chemischer Waffen und trat für das Prinzip der Freiheit der Schiffahrt im Golf ein. In einer Erklärung vom 10. August 1988 begrüßten die Zwölf die Ankündigung eines Waffenstillstandes und würdigten zugleich den unermüdlichen Einsatz des VN-Generalsekretärs.

127. Kurden

Die Zwölf forderten in einer Erklärung vom 7. September die Einstellung militärischer Aktionen gegen die kurdische Zivilbevölkerung im Irak. Sie äußerten ihre ernste Besorgnis über die behauptete Verwendung chemischer Waffen gegen Kurden und verurteilten erneut jeglichen Gebrauch solcher Waffen.

128. Golfstaaten

Die Zwölf haben ihre Politik der regionalen Zusammenarbeit gegenüber den arabischen Staaten erfolgreich weiter verfolgt. Anläßlich der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten des Golfkooperationsrates erörterten die Zwölf und die Staaten des Golfkooperationsrates bei einer Troika-Begegnung auf Ministerebene regionale und internationale Fragen und kamen in einem gemeinsamen Kommuniqué überein, auch die Beziehungen auf politischem Gebiet zwischen den beiden Regionen weiter zu stärken und zu vertiefen.

129. Euro-arabischer Dialog

Nach jahrelanger Stagnation des Euro-arabischen Dialogs (EAD) bekräftigte am 24. Juni 1988 in Bonn ein Troika-Treffen auf Ministerebene die Entschlossenheit beider Seiten zur Wiederbelebung des EAD. Die Teilnehmer äußerten ihre Hoffnung, daß die Allgemeine Kommission, das zentrale Organ des Dialogs, bald zusammentreten kann und unterstrichen ihre

Entschlossenheit, der Arbeit der verschiedenen Gremien des Euro-arabischen Dialogs neue Impulse zu verleihen.

130. Lateinamerika

Lateinamerika bildete einen weiteren Schwerpunkt der EPZ. Dabei standen die Bemühungen um Unterstützung des Friedensprozesses in Zentralamerika im Vordergrund. Der ER in Hannover betonte die grundlegende Bedeutung, die die Zwölf der Demokratie und dem normalen Funktionieren demokratischer Institutionen für Stabilität in der Region beimessen. Er bestätigte erneut, daß die Zwölf die Kontinuität des Friedensprozesses in Zentralamerika als wesentliche Voraussetzung für das Ziel, Frieden, Gerechtigkeit und die Einhaltung der Menschenrechte in der gesamten Region zu erreichen, ansehen und bekräftigte ihre weitere Unterstützung für diesen Prozeß. Die Zwölf setzten ihren Dialog mit der „Gruppe der Acht" fort.

131. Haiti

Die Zwölf werteten den am 18. September 1988 in Haiti erfolgten Staatsstreich als ernste Beeinträchtigung auf dem Weg zur Rückkehr zur Demokratie. In einer Erklärung vom 22. September 1988 riefen sie zur nationalen Versöhnung auf und forderten strikte Achtung der Menschenrechte und Wiederherstellung der Demokratie.

132. Chile

Die Außenminister der Zwölf traten in einer Erklärung vom 18. Juli 1988 für baldige und geordnete Wiederherstellung der Demokratie in Chile ein. Sie betonten im Hinblick auf die bevorstehende Volksabstimmung, daß alles getan werden müsse, damit die Kampagne und die Abstimmung in einer von Gewalt und Einschüchterung freien Atmosphäre stattfinden können und die freie Äußerung des Willens der Bevölkerung garantiert sei. Dafür sei es wesentlich, daß die chilenische Regierung unverzüglich den Ausnahmezustand aufhebe, die politischen Freiheiten wiederherstelle, die Menschenrechte achte und die Informations- und Meinungsfreiheit garantiere. Als Reaktion auf ein Urteil des chilenischen Obersten Gerichtshofs in Zusammenhang mit der sog. Colonia Dignidad forderten die Zwölf die chilenische Regierung am 3. August 1988 auf, die diplomatische und konsularische Immunität ohne Einschränkung zu garantieren.

133. Südafrika

Die Zwölf verfolgten die Lage in Südafrika und im südlichen Afrika mit besonderer Aufmerksamkeit. Das Ziel der friedlichen Überwindung des Unrechtssystems der Apartheid und die Wahrung der Menschenrechte stand unverändert im Mittelpunkt der europäischen Südafrikapolitik. Die Zwölf forderten wiederholt die Ausschöpfung aller in Südafrika bestehenden rechtlichen Möglichkeiten einschließlich — falls notwendig — der Begnadigung durch Staatspräsident Botha, um die Vollstreckung der Todesstrafe gegen die Sharpeville-Six zu verhindern. In einer Erklärung aus Anlaß des 70. Geburtstags Nelson Mandelas richteten die Außenminister der Zwölf — ebenso wie zuvor der ER in Hannover — einen eindringlichen Appell an die Behörden Südafrikas, ihn und alle anderen politischen Gefangenen freizulassen. In einer Erklärung anläßlich des Namibia-Tages am 26. August 1988 erinnerten die Zwölf an ihr Eintreten für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das namibische Volk und für eine Überführung Namibias in die international anerkannte Unabhängigkeit auf der Grundlage der Sicherheitsrats-Resolution 435. Die Zwölf begrüßten zugleich die jüngsten ermutigenden Entwicklungen bei den Viererverhandlungen über Angola/Namibia. Sie erklärten ihre Bereitschaft zur Unterstützung der andauernden Bemühungen um die Sicherung des Friedens in Angola und die Unabhängigkeit Namibias.

134. AKP-Staaten

Auf Anregung der AKP-Staaten fand am 26. April 1988 eine Troika-Begegnung auf Außenminister-Ebene statt, bei der ein informeller Meinungsaustausch über Lage und Entwicklung in Südafrika und im südlichen Afrika geführt wurde.

135. Äthiopien

Die Zwölf nahmen Stellung zur Entwicklung am Horn von Afrika. Sie betonten gegenüber den Regierungen in Addis Abeba und Mogadischu ihre Genugtuung über das äthiopisch-somalische Normalisierungsabkommen vom 3. April 1988. In einer Erklärung vom 21. April 1988 brachten die Zwölf ihre Sorge über die Eskalation des Bürgerkrieges im Norden Äthiopiens zum Ausdruck.

136. Burundi

Vor den Vereinten Nationen drückten die Zwölf am 27. September 1988 ihre Hoffnung auf eine baldige Normalisierung der Lage in Burundi aus.

137. Afghanistan

Ziel der Afghanistan-Politik der Zwölf war weiterhin die Wiederherstellung der Unabhängigkeit und Blockfreiheit Afghanistans sowie die Ermöglichung der Rückkehr der Flüchtlinge. In einer Erklärung vom 14. April 1988 begrüßten sie den erfolgreichen Abschluß der Afghanistangespräche als wichtigen Schritt auf dem Weg zur Lösung der Krise in Afghanistan. Der ER in Hannover erklärte die Bereitschaft der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, humanitäre Hilfe im Rahmen des Programms zur Unterstützung der freiwilligen Repatriierung und der Wiederansied-

lung der Flüchtlinge und Vertriebenen und nach Bildung einer repräsentativen Regierung und Herstellung des inneren Friedens Wiederaufbauhilfe zu leisten.

138. Kambodscha

Die Zwölf befaßten sich weiterhin mit der Suche nach einer umfassenden politischen Lösung des Kambodscha-Problems. Am Rande des ASEAN Post Ministerial Meeting fand am 8. Juli 1988 eine Troika-Begegnung auf Ministerebene mit Prinz Sihanouk statt. In einer Erklärung vom 25. Juli 1988 begrüßten die Zwölf das informelle Treffen in Jakarta und äußerten die Hoffnung, daß es Ausgangspunkt für einen Friedensprozeß werde, der zur Wiederherstellung eines souveränen, unabhängigen, neutralen und nichtgebundenen Kambodschas führt. Zu diesem Ziel sei der vollständige Rückzug aller vietnamesischer Truppen aus Kambodscha unerläßlich.

139. Birma

Am 19. August brachten die Zwölf in einer Erklärung ihre Beunruhigung über die gravierende Verschlechterung der Lage der Menschenrechte in Birma zum Ausdruck. Sie riefen zugleich dringend dazu auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit eine friedliche Lösung für die wirtschaftlichen und politischen Probleme Birmas gefunden werden kann. Am 23. September appellierten die Zwölf in einer weiteren Erklärung an die Militärregierung, von allen Gewalttätigkeiten Abstand zu nehmen. Sie forderten den Dialog aller Beteiligten mit dem Ziel der Wiederherstellung der Demokratie und der Abhaltung freier Wahlen.

140. Japan

In den Troika-Konsultationen mit Japan, die am 19. Mai 1988 in Paris auf Außenminister-Ebene stattfanden, unterstrichen die Zwölf das große Interesse, im Dreieck Europa-USA-Japan die europäisch-japanische Linie zu verstärken. In wichtigen weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Fragen wurde Übereinstimmung festgestellt. Beide Seiten sahen die Begegnung als ermutigendes Zeichen für die Fortentwicklung der europäisch-japanischen Beziehungen nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im politischen Bereich an.

141. ASEAN

Am 2./3. Mai 1988 fand in Düsseldorf das 7. EG-ASEAN-Ministertreffen statt. Es diente der weiteren Intensivierung des politischen Dialogs zwischen den zwei regionalen Organisationen und unterstrich die Bedeutung, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten dieser Region beimessen. Am 6./7. Juli 1988 nahmen die Zwölf in Form der Troika auf Ministerebene am ASEAN Post Ministerial Meeting in Bangkok teil.

142. Menschenrechte

Die Menschenrechte waren weiterhin ein zentrales Anliegen der Zwölf. Enger Meinungs- und Informationsaustausch über weltweite Entwicklungen in diesem Bereich, intensive Abstimmung gemeinsamer Demarchen und Abstimmung gemeinsamer Haltung in multilateralen Gremien wie dem Wirtschafts- und Sozialrat der VN dienten der engen Koordinierung der gemeinsamen Menschenrechtspolitik der Zwölf.

143. Vereinte Nationen

Die Zwölf setzten ihre enge Zusammenarbeit in den Vereinten Nationen fort. Schwerpunkte bildeten die Bemühungen der Zwölf, den in Gang gekommenen Prozeß einer Struktur- und Finanzreform der VN zu fördern sowie die Vorbereitung der 43. Generalversammlung. Am 6. Juni 1988 legte der Bundesminister des Auswärtigen in einer Rede vor der 3. Sondergeneralversammlung über Abrüstung die gemeinsame Haltung der Zwölf zu Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle dar.

Die Rede des griechischen Außenministers als Vertreter der EPZ-Präsidentschaft vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York am 27. September 1988 war insbesondere der Anerkennung für die Friedensbemühungen der Vereinten Nationen in zahlreichen regionalen Konflikten gewidmet. Die Rede unterstrich ferner die Bedeutung der Menschenrechte als Leitprinzip der internationalen Aktivität der Zwölf. Sie drückte die Unterstützung der Zwölf für die Abrüstungsverhandlungen zwischen West und Ost aus sowie ihre Besorgnis angesichts der stabilitätsgefährdenden Verschuldungskrise der Dritten Welt.

143a. Nichtverbreitung von Kernwaffen

Die Zwölf setzten ihre enge Zusammenarbeit im Bereich der Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie bei der Kontrolle von Exporten von Vorprodukten chemischer Waffen fort. Am 6./7. Juni 1988 fand erstmals ein Ad-hoc-Expertentreffen über illegale Waffenexporte statt, das zu einem intensiven Meinungs- und Informationsaustausch über Probleme der Anwendung von Kontrollverfahren bei Waffenexporten diente.

Der Dialog mit Drittstaaten und Staatengruppen wurde fortgesetzt und ausgebaut. Insbesondere gelang es, die Kontakte mit Kanada, Norwegen, Österreich, Malta und Zypern enger zu gestalten und zu formalisieren. Sorgfältige Pflege enger und vertrauensvoller transatlantischer Beziehungen und die Einbeziehung des gesamten freiheitlich-demokratischen Europas waren ein besonderes Anliegen der Zwölf.

144. EPZ, Europäisches Parlament

Die enge Beteiligung des Europäischen Parlaments an der EPZ wurde fortgeführt.

Die Bemühungen um enge Zusammenarbeit der Zwölf in Drittstaaten, insbesondere im Bereich der Krisen- und der Gesundheitsvorsorge, wurden fortgesetzt.

IV. Rechtliche Zusammenarbeit und Innere Sicherheit

145. Weiterentwicklung unter deutscher Präsidentschaft (EPZ und TREVI)

Die Zwölf verstärkten ihre Zusammenarbeit in Rechtsfragen sowie im Bereich der Inneren Sicherheit.

Im Rahmen der EPZ nahmen die Zwölf erneute Terrorakte vor allem in den Bereichen Zivilluftfahrt und Seeschiffahrt zum Anlaß für einen Ausbau ihres politischen und rechtlichen Instrumentariums für die Terrorismusbekämpfung. Der Dialog mit Drittstaaten über einen Ausbau der gegenseitigen Zusammenarbeit wurde vertieft und der Kreis der Dialogpartner erweitert. Die Zwölf leisteten darüber hinaus zu den Bemühungen internationaler Organisationen um die Terrorismusbekämpfung konstruktive Beiträge und machten auch auf diese Weise ihre Rolle international deutlich.

Im TREVI-Rahmen umfaßten die Beratungen der Sicherheitsminister am 3. Juni 1988 in München Schwerpunktvorhaben auf folgenden Kriminalitätsgebieten:

- internationaler Terrorismus
- illegaler Rauschgifthandel
- organisiertes Verbrechen.

Außerdem wurde über Maßnahmen der polizeilichen Ausbildung und Forschung beraten.

146. Sicherheitsbehörden, Verstärkung operativer Zusammenarbeit

Zur Verstärkung der operativen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden wurde insbesondere beschlossen:

- Bewährte Fahndungsinstrumente wie die Öffentlichkeitsfahndung und die sogenannte Vorrangfahndung können künftig im Bedarfsfall auch grenzüberschreitend zwischen den Ländern eingesetzt werden, die sich nach ihrer nationalen Gesetzgebung und Tradition dazu in der Lage sehen.
- Bei bedeutsamen terroristischen Ereignissen (Anschlägen, Festnahmen, Entdeckung von Terroristenverstecken usw.) erfolgt ein Sofortinformationsaustausch. Dieser Austausch hat zum Ziel, schneller als bisher auf schwerwiegende terroristische Ereignisse in allen Ländern der Gemeinschaft reagieren zu können.
- Es sollen Vorschläge zur gemeinsamen Nutzung zentraler kriminaltechnischer Einrichtungen sowie für ein arbeitsteiliges Vorgehen bei der Durchführung kostenaufwendiger polizeilicher Forschungsvorhaben erarbeitet werden.
- Die Rauschgiftbekämpfung wird intensiviert durch gezielte Maßnahmen sowohl in den Erzeuger- und Transitländern als auch in den Ländern der Gemeinschaft selbst. Hierzu gehören:
  - Regelungen zur Zusammenarbeit der von den EG-Staaten in Transit- und Erzeugerländer von Rauschgiften entsandten Verbindungsbeamten, die die Aufgabe haben, die örtlichen Polizeibehörden zu unterstützen.
  - Die Durchführung gemeinsamer Projekte zur verstärkten Erkenntnisgewinnung.
- Die Möglichkeiten zur Abschöpfung von Verbrechensgewinnen bei Rauschgifthändlern sollen voll genutzt und ggf. ausgebaut werden.

147. Binnenmarkt und Sicherheit

Um mögliche Sicherheitsdefizite, die sich aus der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes ergeben könnten zu begegnen, erteilten die Minister einen Prüfauftrag zur Erarbeitung von Ausgleichsmaßnahmen.

148. Dialog mit Drittstaaten

Der Dialog mit den Drittstaaten wurde weiter ausgebaut. Das Interesse der Drittstaaten, einen Informationsaustausch mit der TREVI-Kooperation zu führen, hat weiter zugenommen.

149. Abschaffung der Grenzkontrollen

Das Ziel der Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft bis 1992 setzt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung der illegalen Einwanderung von Staatsangehörigen aus Drittländern voraus. Dazu hat der Europäische Rat bereits am 6. Dezember 1986 in London die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten mit einer Verstärkung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beauftragt. Die Minister haben die Ad-hoc-Gruppe gebeten, die Ausgleichssicherheitsmaßnahmen im Hinblick auf die Abschaffung der Grenzkontrollen im einzelnen zu prüfen. Der grenzüberschreitende Verkehr an den Außengrenzen sei, insbesondere bei der Einreise, grundsätzlich einer gründlichen Kontrolle zu unterziehen. Sie sei nach gemeinsam festzulegenden Regeln in nationaler Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Interessen sämtlicher Mitgliedstaaten wahrzunehmen. Auf der Grundlage eingehender Expertengespräche konnten in der Zwischenzeit, zuletzt auf der Tagung der für Einwanderung zuständigen Mini-

ster am 3. Juni 1988 in München, in mehreren Bereichen Fortschritte erzielt werden; diese Arbeiten werden fortgesetzt.

150. Justizielle Zusammenarbeit

In der EPZ-Arbeitsgruppe „Justizielle Zusammenarbeit" wurden die Möglichkeiten weiterer Zusammenarbeit bei der internationalen Rechtshilfe in Straf- und Zivilsachen einschließlich gegenseitiger Unterrichtung über wichtige Gesetzesvorhaben der einzelnen Mitgliedstaaten erörtert. Unter deutscher Präsidentschaft wurde erstmals der Versuch unternommen, die Haltung der einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich gemeinsam interessierender Fragen abzustimmen, die insbesondere im Verhältnis zu Drittstaaten auftreten.

151. Konsularische Zusammenarbeit

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Konsularangelegenheiten" setzte ihre Bemühungen fort, den Umfang der Zusammenarbeit bei der konsularischen Betreuung von Staatsangehörigen der Zwölf in Drittstaaten zu erweitern, insbesondere wenn deren Regierung dort nicht durch eine eigene Mission vertreten ist. Dabei wurden vor allem Fragen einer intensiveren Betreuung von Strafgefangenen sowie der konsularischen Betreuung von Doppelstaatern im Lande ihrer zweiten Staatsangehörigkeit erörtert.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten haben am 25. Mai 1987 eine Entschließung über die gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes verabschiedet.

152. Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 25. Mai 1987

Die aufgrund dieser Entschließung von der EG-Kommission eingeleiteten Schritte, nämlich die Erstellung eines Handbuchs über den Katastrophenschutz in den Mitgliedstaaten (Vademecum), wie Veranstaltung gemeinsamer Übungen und eine Bestandsaufnahme vorhandener Datenbanken im Bereich des Katastrophenschutzes der Mitgliedstaaten sind im Berichtszeitraum mit Nachdruck fortgeführt worden.

153. Haltung der Bundesregierung

Während der deutschen EG-Präsidentschaft hat die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern die Vorhaben der Kommission im Rahmen des Ratsbeschlusses vom 25. Mai 1987 energisch unterstützt. Sie wird dies im Rahmen ihrer Mitwirkung auch weiterhin tun.

B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft
Integration nach innen

I. Institutionelle Fragen

a) Europäisches Parlament (EP)

154. Europäisches Parlament, Einheitliche Europäische Akte (EEA)

Am Ende der deutschen Präsidentschaft und damit auch am Ende des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten der EEA konnte festgestellt werden, daß sich die neuen Verfahren der Zusammenarbeit und der Zustimmung sich in einer Vielzahl von Einzelfällen bewährt haben und zu einem wesentlichen Bestandteil engerer und intensiverer Beziehungen mit dem EP geworden sind.

155. Haushaltsverfahren, Interinstitutionelle Vereinbarung

Als Kernstück der Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates von Brüssel hat vor allem die Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens eine wichtige institutionelle Aufwertung des EP gebracht. Sie eröffnet erstmalig eine Mitwirkung des EP bei der Einhaltung der Haushaltsdisziplin auch für obligatorische Ausgaben. Sie begründet eine gemeinsame Verpflichtung der drei Institutionen auf die den Schlußfolgerungen von Brüssel entsprechende finanzielle Vorausschau 1988—1992 und legt die Bedingungen fest, unter denen die dort vorgesehenen jährlichen Höchstbeträge auf Vorschlag der Kommission und durch gemeinsamen Beschluß beider Teile der Haushaltsbehörde geändert werden können. Die Vereinbarung hat für eine Reihe von Fragen, die in der Vergangenheit wiederholt geeignet waren, die Zusammenarbeit zwischen Rat und EP zu verzögern, eine neue Art der Regelung gebracht und die Arbeitsgrundlage der Beziehungen zwischen Rat und EP auch über das Haushaltsverfahren hinaus verbessert.

Die deutsche Präsidentschaft hat die Arbeit des EP darüber hinaus auch in zusätzlichen Bereichen, wie der Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen, unterstützt.

156. Menschenrechte

Dem EP wurde ein Memorandum über die Aktivitäten der EPZ im Bereich der Menschenrechte vorgelegt.

157. Wahlen zum EP

Der Rat legte den Zeitraum für die nächste Wahl des Europäischen Parlaments auf den 15. bis 18. Juni 1989 fest. Von dem nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Versammlung vorgegebenen Wahlzeitraum vom 8. bis 11. Juni 1989, für den sich auch das Europäische Parlament ausgesprochen hatte, ist der Rat gemäß Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des Aktes abgewichen, weil es sich in zwei Mitgliedstaaten als unmöglich erwies, die Wahl in dieser Zeit durchzuführen.

Das Interesse des Europäischen Parlaments an den Außenbeziehungen der Gemeinschaft konnte auch in den letzten Tagen unserer Präsidentschaft durch die Teilnahme einer Delegation des EP unter Leitung von Präsident Lord Plumb an der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung EWG-RGW noch einmal mit besonderer Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht werden.

b) Rat

158. Präsidentschaft

Am 1. Juli 1988 ging der Vorsitz im Rat turnusgemäß von der Bundesrepublik Deutschland auf Griechenland über.

c) EuGH

159. Gericht erster Instanz, Mitglieder, Zuständigkeiten

Dem EuGH soll ein Gericht erster Instanz beigeordnet werden, das zwölf Mitglieder umfassen wird, davon drei Generalanwälte. Die Zuständigkeiten beziehen sich auf Dienststreitigkeiten des EG-Personals, Individualklagen im Bereich des Wettbewerbsrechts und im Montanbereich sowie auf damit im Zusammenhang stehende Schadensersatzforderungen. Der bisher zuständige EuGH wird in diesen Sachen als Revisionsinstanz tätig. Er wird durch das Gericht erster Instanz entlastet und der Rechtsschutz in der Gemeinschaft im Hinblick auf den Binnenmarkt verbessert.

160. Gericht erster Instanz, Haltung der Bundesregierung zur Zuständigkeit

Die Richterbesoldung wird unter derjenigen des EuGH liegen. Die deutschen Vorstellungen bezüglich der Zuständigkeiten des Gerichts erster Instanz (insbesondere für den Anti-Dumping-Bereich) konnten zwar nicht vollständig durchgesetzt werden; aber es konnte erreicht werden, daß die Kompetenzfrage nach zweijähriger Tätigkeit des Gerichts erneut geprüft wird.

d) Dienstrecht der EG-Bediensteten

161. Angemessenes Verhältnis zwischen EG-Besoldung und nationaler Besoldung

Im Berichtszeitraum hat der Rat mehrere kostenwirksame Verordnungen für die Besoldung der EG-Bediensteten jeweils mit qualifizierter Mehrheit beschlossen, denen die Bundesregierung nicht zustimmen konnte. Das gilt insbesondere für eine erneute Erhöhung der Dienstreisekosten, obwohl die letzte Anpassung erst im Frühjahr 1987 (damals mit Zustimmung der Bundesregierung) erfolgt war. Bei ihrer Entscheidung hat sich die Bundesregierung jeweils von den Beschlüssen des Bundestages und des Bundesrates leiten lassen, in denen die Bundesregierung aufgefordert wird, sich für ein angemessenes Verhältnis zwischen EG-Gehältern und nationaler Besoldung im öffentlichen Dienst einzusetzen (vgl. BT-Drucksache 10/2287 und BR-Drucksache 396/84 sowie 41/86).

162. EuGH-Urteil zum Berichtigungskoeffizienten

Darüber hinaus ist das Urteil des EuGH vom 28. Juni 1988 (ABl. C 199, Seite 9) hervorzuheben. Mit diesem Urteil erklärte der EuGH die Verordnung Nr. 3619/86 des Rates (ABl. L 336, Seite 1) über die 5jährliche Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten für nichtig, weil die Verordnung keine rückwirkende Anpassung vorsah und bei der Anrechnung der Mietkosten von der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung anstatt der von den EG-Bediensteten effektiv gezahlten Mieten ausgegangen war.

II. Europa der Bürger

a) Zusammenarbeit in der Kultur-, Bildungs- und Gesundheitspolitik

163. Europa der Bürger, Fortschritte unter deutscher Präsidentschaft

In den Bemühungen um ein Europa der Bürger konnten unter deutscher Präsidentschaft weitere Fortschritte erzielt werden. Der Rat hat einen gemeinsamen Standpunkt zur gegenseitigen Anerkennung der Hochschulabschlüsse auf der Basis des Vertrauens in die Ausbildung der jeweiligen Mitgliedstaaten festgelegt. Damit soll eine Voraussetzung für größere Mobilität der Bürger geschaffen werden. Das Jugendaustauschprogramm „Jugend für Europa" wurde verabschiedet und mit einem Finanzvolumen von 18,5 Mio. ECU für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis 31. Dezember 1991 ausgestattet. Es ergänzt die angelaufenen Programme ERASMUS (Studenten- und Hochschullehreraustausch) und COMETT (Kooperation zwischen Hochschulen und Industrie zur Ausbildung im Technologiebereich). Daneben gab es weniger spektakuläre, für den einzelnen Bürger aber keineswegs unwichtige Beschlüsse, so eine Richtlinie hinsichtlich der Mehrwertsteuer-Befreiung bei bestimmten endgültigen Einfuhren von Gegenständen (z. B. bei Hochzeitsgeschenken); den Beschluß über die Zusammenle-

gung von Grenzabfertigungsstellen zwecks Vermeidung von Doppelkontrollen; oder die von den Postministern im Grundsatz beschlossene Einführung einer EG-einheitlichen Notrufnummer.

164. Aufenthaltsrecht

Noch nicht abgeschlossen sind die Arbeiten an der Richtlinie über das Allgemeine Aufenthaltsrecht (d. h. das Aufenthaltsrecht für nichterwerbstätige EG-Bürger in einem Mitgliedstaat, der nicht ihr Heimatstaat ist).

165. Personenkontrolle an den Binnengrenzen

Ungelöst ist auch die Frage der Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen. Hier besteht jedoch Einigkeit über die Notwendigkeit abgestimmter effizienter Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus, Drogenmißbrauch und organisiertem Verbrechen sowie zur Verhinderung illegaler Einreise von Drittausländern.

166. Gesundheitspolitik, Verbraucherschutz

Gegenstand der Erörterungen in Brüssel waren weitere im Interesse der Bürger getroffene oder geplante Maßnahmen, insbesondere im Bereich des Verbraucherschutzes, der Gesundheitspolitik, der Umweltpolitik und der Bildungspolitik. Erwähnt seien insbesondere: Zwei Richtlinien zum Verbraucherschutz hinsichtlich der Preisangaben und Preisauszeichnungen für Lebensmittel und Nicht-Lebensmittel; die verstärkte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von AIDS, eine EG-weite Kampagne „Europa gegen den Krebs", eine Richtlinie zum Arbeitsschutz und das zweite Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (HELIOS).

167. Kulturpolitik

Auf der Grundlage der Kommissionsmitteilung „Neue Impulse für die Aktion der Gemeinschaft im kulturellen Bereich" und des „Blaubuchs" der französischen Regierung haben der Rat und die im Rat vereinigten Minister die Schlußfolgerungen über die künftigen vorrangigen Aktionen im Kulturbereich beschlossen. Diese umfassen den audiovisuellen Sektor in Europa, den Buchsektor, die kulturelle Aus- und Weiterbildung und das Kulturschaffen durch Unternehmen (Mäzenatentum).

Der kulturellen Zusammenarbeit wurde durch die Einrichtung eines Ausschusses für Kulturfragen ein institutioneller Unterbau gegeben. Dabei wurde das Prinzip der „géometrie variable" aus dem „Blaubuch" aufgegriffen, in dem die Möglichkeit der Zusammenarbeit sowohl von weniger als 12 Mitgliedstaaten als auch über den EG-Rahmen hinaus, insbesondere mit dem Europarat, ausdrücklich vorgesehen ist.

168. MEDIA

Im MEDIA-Programm der Kommission, das die Förderung der europäischen Film- und Fernsehproduktion zum Ziel hat, wurde mit den Pilotvorhaben in den Bereichen Verbreitung, Produktion, Ausbildung und Finanzierung begonnen. Projekte mit einem Gesamtfinanzvolumen von über 11 Mio. ECU im Jahre 1988 können bis zur Hälfte der Kosten aus dem EG-Haushalt bezuschußt werden.

169. Bildung

Im Bildungsbereich haben der Rat und die im Rat vereinigten Minister drei wichtige Beschlüsse gefaßt:

- die Schlußfolgerungen zum Übergang Jugendlicher von der Schule ins Erwachsenen- und Erwerbsleben,
- die Entschließung zur europäischen Dimension im Bildungswesen und
- die Entschließung zur Umweltbildung.

Es wurde ein Gedankenaustausch über die vorrangigen Themen und Aktionsfelder geführt, auf die sich die Zusammenarbeit im Bildungsbereich und die Aktivitäten auf Gemeinschaftsebene bis 1992 konzentrieren sollten sowie über den Fremdsprachenunterricht.

170. Bundesratsverfahren

Die Bundesregierung handelt in enger Abstimmung mit den Ländern, bei denen größtenteils die Zuständigkeit für den Kultur- und Bildungsbereich liegt. Das Bundesratsverfahren hat sich in diesem Abstimmungsprozeß bewährt.

b) EG-Richtlinie Hochschuldiplome

171. EG-Richtlinie Hochschuldiplome

Zu dem Richtlinienvorschlag über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, hat der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

Dieser Richtlinienvorschlag beruht auf dem Gedanken des gegenseitigen Vertrauens in die Ausbildung der Mitgliedstaaten der EG, ein Gedanke, der erstmals von seiten der deutschen Bundesländer vorgebracht worden ist und dann von der EG-Kommission aufgenommen wurde.

Bei den Beratungen waren die Bundesländer stets intensiv beteiligt. Dies galt sowohl für die Ressortbesprechungen in Bonn als auch für die EG-Ratstagungen in Brüssel. So war bei den Verhandlungen in Brüssel in der Attaché-Gruppe als auch bei den EG-

Ratstagungen jeweils mindestens ein Landesvertreter anwesend. Auch der Bundesrat hat sich mit diesen Vorhaben intensiv befaßt (s. BR-Drucksache 546/87 — Beschluß — vom 5. Februar 1988).

172. Allgemeiner Geltungsbereich

Der Richtlinienvorschlag über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome ist für das Europa der Bürger von besonderer Bedeutung. Er verwirklicht umfassend für alle Befähigungsnachweise auf Hochschulniveau deren gegenseitige Anerkennung innerhalb der EG. Soweit für bestimmte akademische Berufe bereits spezielle EG-Anerkennungsregelungen bestehen — wie z. B. für Architekten, Ärzte, Apotheker —, gelten diese fort. Soweit aber spezielle Bestimmungen nicht bestehen, erfolgt die Anerkennung nach den Vorschriften der jetzt beschlossenen allgemeinen Regelung.

173. Einbeziehung der Fachhochschulen

Die Richtlinie gilt für alle Befähigungsnachweise mit mindestens dreijähriger Ausbildung. Sie schließt die Diplome der deutschen Fachhochschulen ein, insbesondere die Diplome der Ingenieure der deutschen Fachhochschulen. Diese Diplome werden damit in Zukunft nach Maßgabe der Richtlinie EG-weit anerkannt.

174. Anerkennung der Berufsfähigkeit

Die Richtlinie verzichtet auf eine Harmonisierung der Ausbildungsbedingungen der Mitgliedstaaten. Sie stützt sich vielmehr auf den Gedanken des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten in die Ausbildung der anderen Mitgliedstaaten. Danach kann grundsätzlich erwartet werden, daß ein Berufsangehöriger, der im Heimat- oder Herkunftsland die für den Berufszugang erforderliche Ausbildung erworben hat, seinen Beruf auch in den anderen EG-Mitgliedstaaten zufriedenstellend ausüben kann.

175. Ausgleich von Ausbildungsunterschieden

Dieser Grundsatz der allgemeinen Anerkennung der Hochschuldiplome konnte allerdings wegen des umfassenden Anwendungsbereichs der Richtlinie nicht ohne gewisse Anpassungsinstrumente verwirklicht werden. Deshalb enthält die Richtlinie einmal die Möglichkeit einer zeitlichen Kompensation bei unterschiedlicher Ausbildungsdauer. Ferner hat der Aufnahmestaat die Befugnis, im Falle wesentlicher Unterschiede des Ausbildungsinhalts oder des Tätigkeitsbereichs einen Anpassungslehrgang von maximal 3 Jahren oder eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, soweit der Ausbildungsinhalt oder Tätigkeitsbereich im Aufnahmestaat durch die Ausbildung des Bewerbers nicht abgedeckt werden.

Zu betonen ist allerdings, daß der Rat davon ausgeht, daß solche wesentlichen Unterschiede zwischen Ausbildungen der Mitgliedstaaten in der Regel nicht bestehen, insbesondere nicht bei den technisch-naturwissenschaftlichen Studiengängen. In diesen (Regel-) Fällen sind weder Anpassungslehrgang noch Eignungsprüfung zulässig.

III. Wirtschafts- und Währungspolitik

a) Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik

176. Überblick über die Wirtschaftslage

In der Gemeinschaft verläuft die Wirtschaftsentwicklung in diesem Jahr weitaus günstiger als erwartet. Die Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten wurden ohne dauerhafte Belastungen überstanden. Hierzu hat die Wirtschaftspolitik einen wichtigen Beitrag geleistet. Wachstumsträger bleibt die Inlandsnachfrage, die bereits seit Jahren kräftig expandiert. Während der private Verbrauch langsamer steigen dürfte, kommen von den Ausrüstungsinvestitionen deutliche Impulse. Das reale Sozialprodukt wird 1988 um 3½ Prozent zunehmen. Damit wurden Wachstumserwartungen erneut nach oben revidiert.

177. Preisniveau

Der Aufschwung in der Gemeinschaft verläuft weitgehend ohne inflatorische Spannungen. 1988 wird sich der Preisanstieg mit knapp 3,5 % im bisherigen Rahmen halten. In den Ländern mit großer Stabilität normalisiert sich die Preisentwicklung, in den anderen Ländern gehen die hohen Inflationsraten zurück.

178. Arbeitslosigkeit

Die Zunahme der Beschäftigung und der gleichzeitige Abbau der Arbeitslosigkeit bleiben Hauptaufgabe der Arbeitsmarktpolitik in der Gemeinschaft. Wenn bisher die Zahl der Arbeitslosen nicht in gleichem Maße gesunken ist wie die Erwerbspersonenzahl zugenommen hat, so hat das mit seinen Grund im Anstieg des Erwerbspersonenpotentials. Dieser Anstieg ist auf das Drängen der geburtenstarken Jahrgänge auf den Arbeitsmarkt sowie die Zunahme der Erwerbsneigung von Frauen zurückzuführen.

179. Wirtschaftspolitische Schwerpunkte

Der Wirtschaftspolitik stellt sich die Aufgabe, die internen Wachstumsimpulse weiter zu stärken, um vor allem die hohe Arbeitslosigkeit von über 11 Prozent zurückzuführen. Zu einer stärkeren Wachstumsdyna-

mik und damit zur Schaffung neuer Arbeitsplätze wird auch die Vollendung des Binnenmarktes beitragen.

b) Europäische Währungspolitik

180. Liberalisierung des Kapitalverkehrs

Mit dem Beschluß des EG-Ministerrates vom 24. Juni 1988 zur vollständigen Liberalisierung des Kapitalverkehrs in der Gemeinschaft konnte eine von der Bundesregierung seit Jahren erhobene Forderung durchgesetzt werden. Abgesehen von einigen Übergangsregelungen für Spanien, Portugal, Griechenland und Irland werden bis spätestens Mitte 1990 die letzten Kapitalverkehrsbeschränkungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufgehoben. Für die vier genannten Mitgliedstaaten besteht eine Übergangsregelung bis 1992, die für Griechenland und Portugal erforderlichenfalls um drei Jahre verlängert werden kann. Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben sich verpflichtet, im Kapitalverkehr mit Drittländern grundsätzlich den gleichen Grad an Liberalisierung anzuwenden wie im Innern der Gemeinschaft.

181. Kapitalverkehr und Binnenmarkt

Die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs in der Gemeinschaft ist ein Meilenstein von nicht zu unterschätzender Bedeutung auf dem Wege zur Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 und zur Einleitung der notwendigen Schritte in Richtung auf eine Wirtschafts- und Währungsunion. Der freie Geld- und Kapitalverkehr ist unerläßlich für einen europäischen Binnenmarkt, zu dessen voller Entfaltung sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit der Ergänzung des EWG-Vertrages durch die Einheitliche Europäische Akte verpflichtet haben. Geld und Kapital können in naher Zukunft ungehindert über die Grenzen der Mitgliedstaaten fließen, sich die Anlagemöglichkeiten mit der höchsten Rendite suchen und damit das Wirtschaftswachstum in der Gemeinschaft stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften verbessern.

182. System des finanziellen Beistands

Parallel zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs hat der EG-Rat eine Verordnung über ein einheitliches System des mittelfristigen finanziellen Beistands beschlossen. Mit dieser Verordnung werden die beiden bisher getrennten Instrumente des mittelfristigen finanziellen Beistands und des Systems der Gemeinschaftsanleihen für Zahlungsbilanzzwecke zusammengefaßt. Der ausstehende Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten in diesem Rahmen gewährt werden können, wird auf 16 Mrd. ECU begrenzt. Der Höchstbetrag der Gemeinschaftsanleihen wurde im Rahmen dieses Gesamtplafonds von 8 auf 14 Mrd. ECU angehoben.

183. Bedingungen für finanziellen Beistand

Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten ernstlich betroffen sind, können mittelfristige Darlehen gewährt werden. Diese werden an wirtschaftspolitische Verpflichtungen mit dem Ziel der Wiederherstellung einer tragbaren Zahlungsbilanzsituation geknüpft und ratenweise ausgezahlt. Die Einhaltung der Verpflichtungen wird vom EG-Währungsausschuß und von der EG-Kommission in regelmäßigen Abständen überwacht.

184. Wirtschafts- und Währungsunion

Die mit der beschlossenen Liberalisierung des Kapitalverkehrs konkreter werdende Perspektive des europäischen Binnenmarktes sowie die zunehmende Stabilität von Preisen und Wechselkursen im EWS haben die Diskussion über die währungspolitische Zusammenarbeit in Europa neu belebt. Neben der Fortentwicklung des EWS sind auch die weitergehenden Fragen der Gründung eines europäischen Zentralbanksystems und der Einführung einer gemeinsamen Währung Gegenstand verschiedener Beiträge und intensiver Diskussionen in den Fachgremien der Gemeinschaft gewesen. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 27./28. Juni 1988 in Hannover das Ziel der Wirtschafts- und Währungsunion bekräftigt und beschlossen, auf seiner Tagung im Juni 1989 in Madrid die Möglichkeiten zur Herbeiführung dieser Union zu prüfen. Dies wird auf der Grundlage eines Berichts geschehen, den die Staats- und Regierungschefs von einem Ausschuß unter Vorsitz vom Kommissionspräsident Delors erwarten. Der Ausschuß, dem als Mitglieder im wesentlichen die Präsidenten der EG-Zentralbanken ad personam angehören, soll die konkreten Etappen zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion prüfen und so rechtzeitig vorschlagen, daß der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister seine Ergebnisse noch vor der Tagung des Europäischen Rats in Madrid prüfen kann. Bei den Beratungen über die Wirtschafts- und Währungsunion, zu der institutionell auch ein europäisches Zentralbanksystem gehören wird, müssen unsere positiven Erfahrungen mit einer unabhängigen und der Sicherung des Geldwertes verpflichteten Notenbank eine herausragende Rolle spielen. Die Wirtschafts- und Währungsunion setzt aber vor allem auch Integrationsfortschritte in der Wirtschafts- und Finanzpolitik und im politischen Einigungsprozeß voraus.

IV. Finanzpolitik

a) Künftige Finanzierung der EG

185. Umsetzung der Beschlüsse des ER

Im Anschluß an die politischen Beschlüsse des Europäischen Rates von Brüssel (11./12. Februar 1988) war es Aufgabe der deutschen Präsidentschaft, für eine rasche Umsetzung dieser Beschlüsse in förmliche Rechtsakte der Gemeinschaft (Finanzbereich: neuer Eigenmittelbeschluß) Sorge zu tragen. Der Rat verab-

schiedete am 24. Juni 1988 den neuen Eigenmittelbeschluß der Gemeinschaften, nachdem am 20. Juni 1988 in einem Konzertierungsverfahren Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament erzielt worden war. Der Beschluß soll nach Ratifizierung durch die nationalen Parlamente rückwirkend zum 1. Januar 1988 in Kraft treten.

186. Eigenmittelbeschluß

Durch den neuen Eigenmittelbeschluß wird das Finanzierungssystem der Gemeinschaft in wesentlichen Teilen verändert:

187. Plafond

— ein neuer, alle Eigenmittelarten umfassender Plafond auf BSP-Basis (1,2 % für Zahlungsermächtigungen), mit jährlichen Unterplafonds bis 1992,

188. Erste Finanzierungsquelle

— Änderungen bei der 1. Finanzierungsquelle (Zölle): das bisher den Mitgliedstaaten zustehende Aufkommen der EGKS-Zölle wird auf den Gemeinschaftshaushalt übertragen,

189. Dritte Finanzierungsquelle

— Änderung bei der 3. Finanzierungsquelle (MWSt-Eigenmittel): Kappung der MWSt-Bemessungsgrundlage bei 55 % des nationalen BSP; d. h. die MWSt-Bemessungsgrundlage eines Mitgliedstaates wird nur noch bis zu einem Maximalvolumen von 55 % des nationalen BSP berücksichtigt. Der einheitlich anzuwendende Abführungshöchstsatz auf die MWSt-Bemessungsgrundlage beträgt — wie bisher — 1,4 %,

190. Vierte Finanzierungsquelle

— Einführung einer neuen (4.) Finanzierungsquelle: der nicht durch Zölle, Agrarabschöpfungen und MWSt-Eigenmittel gedeckte Teil der Gesamtausgaben des EG-Haushalts wird durch einen einheitlichen Abführungssatz auf das BSP zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten finanziert,

191. Erhebungskosten

— Verfahrensumstellung für die Erstattung der Erhebungskosten bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Agrarabschöpfungen): die Mitgliedstaaten führen nur noch 90 % des Aufkommens ab und behalten 10 % als Erhebungskosten ein. Nach dem bisherigen Verfahren wurde das Aufkommen in voller Höhe an die Gemeinschaft abgeführt, die Mitgliedstaaten erhielten anschließend über die Ausgabeseite des EG-Haushalts eine Pauschalerstattung in Höhe von 10 % des Aufkommens,

192. Obergrenze 1,3 % des BSP

— Festlegung einer Obergrenze für das Volumen der Verpflichtungsermächtigungen im Jahre 1992 auf 1,3 % des BSP der Gemeinschaft.

193. GB-Ausgleich

Außerdem hat der Europäische Rat Modifikationen im Zusammenhang mit der Korrektur von Haushaltsungleichgewichten (GB-Ausgleich) beschlossen:

— Großbritannien erhält einen Ausgleich in bisheriger Höhe (66 % der Differenz zwischen MWSt-Eigenmittelanteil und Rückflußanteil, bezogen auf das Gesamtvolumen der zurechenbaren Ausgaben), muß sich jedoch die Entlastungen durch das neue Finanzierungssystem (im Vergleich zum bisherigen) voll anrechnen lassen. Dazu wird

  = der MWSt-Eigenmittelanteil für GB ersetzt durch den Gesamtfinanzierungsanteil aus der 3. und 4. Finanzierungsquelle,

  = der hierdurch noch nicht angerechnete Teil der Entlastungen durch eine Anpassung berücksichtigt.

— Die anderen elf Mitgliedstaaten finanzieren diesen Ausgleich anhand ihrer BSP-Anteile, wobei für drei Mitgliedstaaten Sonderregelungen gelten:

  = die Bundesrepublik Deutschland trägt — wie bisher — zwei Drittel ihres eigentlichen Finanzierungsanteils,

  = für Spanien und Portugal werden die Ausgleichsleistungen bei den Erstattungen analog dem Beitrittsvertrag angerechnet; d. h. Spanien und Portugal erhalten eine zeitlich degressiv gestaffelte Erstattung.

Der Ausgleichsmechanismus für GB soll — wie nach dem bisherigen Verfahren — über die 3. Finanzierungsquelle (MWSt-Eigenmittel) abgewickelt werden.

Die Kommission ist beauftragt, vor Ablauf des Jahres 1991 einen Bericht über das Funktionieren des Systems der Eigenmittel vorzulegen; in diesem Rahmen soll auch eine Überprüfung des Ausgleichs für GB erfolgen.

194. BSP-Richtlinie

Gleichzeitig mit dem neuen Eigenmittelbeschluß hat sich der Rat auf den Text einer Richtlinie verständigt, die die Erfassung des BSP in den Mitgliedstaaten harmonisieren soll. Diese Richtlinie regelt im wesentlichen die Einhaltung der Normen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, die Übermittlungstermine für BSP-Daten, die Bereitstellung von Informationen über die angewandten Berechnungsverfahren, die Einsetzung eines Kommissionsausschusses und die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an nationalen Maßnahmen zur besseren Vergleichbarkeit der BSP-Daten während einer Anlaufzeit (Finanzvolumen insgesamt maximal 6 Mio.

ECU). Diese Richtlinie kann formal erst nach Inkrafttreten des neuen Eigenmittelbeschlusses verabschiedet werden.

195. Konkursvorrecht für EGKS-Umlagen

Bei der Finanzierung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sollen entsprechend eine Anforderung (Empfehlung vom 13. Mai 1986 zur Schaffung eines Vorrechts für Forderungen wegen Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl — ABl. Nr. L 144/40 vom 29. Mai 1986) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die rückständigen Forderungen wegen der Umlagen für die Erzeugung von Kohle und Stahl im Konkurs des Schuldners das gleiche Vorrecht wie Konkursforderungen auf Umsatzsteuer erhalten.

196. Parlamentarische Beratungen

Die parlamentarischen Beratungen des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur Schaffung eines Vorrechts für Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl (EGKS-Um-VG) — BT-Drucksache 11/353 — sind noch nicht abgeschlossen. Gemäß Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 der Empfehlung hatte die Bundesregierung das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 1988 vorgesehen. Unterdessen hat die Kommission der EG mit Schreiben vom 25. Juli 1988 den ersten Schritt eines Vertragsverletzungsverfahrens eingeleitet.

b) Haushaltsdisziplin

197. Interinstitutionelle Vereinbarung über das Haushaltsverfahren

Als Präsident des Rates der Finanz- und Wirtschaftsminister der EG hat der Bundesfinanzminister in Ausführung des Auftrags des ER vom 11./12. Februar 1988 mit dem Präsidenten der EG-Kommission und dem Präsidenten des Europäischen Parlaments in einer Reihe von Sitzungen im Rahmen des Konzertierungsverfahrens eine interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ausgehandelt; diese ist am 1. Juli 1988 in Kraft getreten und gilt für den Zeitraum 1988—1992. Erstmals ist damit eine grundlegende Vereinbarung zwischen den Organen der Gemeinschaft über einen mittelfristigen Haushaltsrahmen für alle Ausgaben getroffen worden. Die Gemeinschaft verfügt damit über ein stabiles finanzielles Fundament für die Weiterentwicklung ihrer Politiken, einen verbindlichen Bezugsrahmen für die Haushaltsdisziplin und über gewisse Spielregeln für das Verfahren bei der Aufstellung ihres Haushalts.

Mit dieser interinstitutionellen Vereinbarung werden die Schlußfolgerungen des ER vom 11./12. Februar 1988 über die Haushaltsdisziplin in die Praxis umgesetzt. Die Vereinbarung gilt für alle Ausgaben des EG-Haushalts und ist für alle beteiligten Organe während ihrer gesamten Laufzeit verbindlich. Sie berührt nicht die jeweiligen Haushaltsbefugnisse der einzelnen Organe, die im Vertrag festgelegt sind.

198. Finanzielle Vorausschau 1988—1992

Integrierender Bestandteil der Vereinbarung und Bezugsrahmen für die interinstitutionelle Haushaltsdisziplin ist die finanzielle Vorausschau 1988—1992, deren Inhalt den vom ER am 11./12. Februar 1988 erarbeiteten Schlußfolgerungen entspricht. Die finanzielle Vorausschau 1988—1992 enthält Angaben über Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben der Gemeinschaft, wobei jedes der in der Finanzvorausschau festgelegten Finanzziele einen jährlichen Höchstbetrag darstellt, zu dessen Einhaltung während des entsprechenden Haushaltsverfahrens die Organe sich verpflichtet haben. Technische Anpassungen der Vorausschau — etwa Anpassung der Daten an die Entwicklung des BSP — erfolgen jährlich durch die Kommission, materielle Änderungen erfordern einen gemeinsamen Beschluß von Rat und EP.

Insgesamt wird diese grundlegende Vereinbarung zwischen Kommission, Europäischem Parlament und Rat entscheidend dazu beitragen, die Funktionsfähigkeit und die Entwicklungsperspektiven der EG nachhaltig zu verbessern.

c) Haushalt

199. Haushalt 1988

Unmittelbar nach den finanziellen Grundsatzentscheidungen des ER vom Februar 1988 hatte die deutsche Präsidentschaft die Beratungen über den EG-Haushalt 1988 wieder aufgenommen; die Aufstellung des Haushaltsentwurfs 1988 durch den Rat erfolgte am 1. März 1988. Nach schwierigen Verhandlungen im Budgetrat und im EP konnte der EG-Haushalt 1988 am 1. Juni 1988 verabschiedet und damit gleichzeitig das Nothaushaltsverfahren beendet werden. Im Juli 1988 erfolgte durch einen Berichtigungshaushalt die technische Anpassung des Haushalts 1988 an den neuen Eigenmittelbeschluß vom 24. Juni 1988.

200. Haushalt 1989

Nach Abschluß des Haushaltsverfahrens 1988 legte die Kommission erste Daten des Vorentwurfs 1989 vor. Nach zügigen Beratungen in den vorbereitenden Ausschüssen stellte der Rat am 26. Juli 1988 den Entwurf des EG-Haushalts 1989 auf.

Ein Vergleich des Haushalts 1988 mit dem Haushaltsentwurf 1989, gegliedert nach einzelnen Ausgabenbereichen, ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

	EG-Haushalt 1988 (Soll)				EG-Haushalt 1989 (Entwurf)				Steigerung in v. H.	
	VE *)		ZE **)		VE *)		ZE **)			
	in Mio. ECU ***)	%	in Mio. ECU ***)	%	in Mio. ECU ****)	%	in Mio. ECU ****)	%	Sp. 6 zu Sp. 2	Sp. 8 zu Sp. 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Operationelle Mittel										
— Agrarpolitik *****)	30 058	*66,29*	30 001	*68,46*	31 064	*65,38*	31 036	*67,46*	*3,35*	*3,45*
— Regionalpolitik, Verkehr	4 023	*8,87*	3 211	*7,33*	4 924	*10,36*	4 296	*9,34*	*22,39*	*33,78*
— Sozialpolitik	3 109	*6,86*	2 841	*6,48*	3 651	*7,68*	3 221	*7,00*	*17,43*	*13,36*
— Forschung, Energie und Industrie	1 306	*2,88*	1 121	*2,56*	1 688	*3,55*	1 424	*3,10*	*29,24*	*27,06*
— Erstattungen an Mitgliedstaaten, Reserve	3 779	*8,33*	3 779	*8,62*	2 976	*6,26*	2 976	*6,47*	*— 21,25*	*— 21,25*
— Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit	1 095	*2,41*	893	*2,04*	1 110	*2,34*	951	*2,07*	*1,37*	*6,4*
Zwischensumme ...	43 370	*95,65*	41 846	*95,50*	45 412	*95,57*	43 903	*95,43*	*4,71*	*4,92*
Verwaltung										
— Kommission	1 278	*2,82*	1 278	*2,92*	1 371	*2,89*	1 371	*2,98*	*7,28*	*7,28*
— andere Organe ..	696	*1,53*	696	*1,59*	732	*1,54*	732	*1,59*	*5,12*	*5,3*
Summe	45 344	*100,00*	43 820	*100,00*	47 515	*100,00*	46 006	*100,00*	*4,79*	*4,99*

— Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen —

*) Verpflichtungsermächtigungen
**) Zahlungsermächtigungen
***) Haushaltskurs 1988: 1 ECU = 2,06016 DM
****) Haushaltskurs 1989: 1 ECU = 2,06618 DM
*****) Mittel des EAGFL und sonstige Ausgaben für die Agrarpolitik

Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind nachstehende Einnahmen veranschlagt:

— in Mio. ECU *) —

	Haushalt 1988	Entwurf 1989
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben	2 821	2 696
Zölle	8 595	9 315
Mehrwertsteuereigenmittel	23 918	26 292
Finanzbeiträge/BSP-Eigenmittel	7 325	7 430
Überschüsse aus dem Vorjahr	850	p.m.
Verschiedene Einnahmen	311	273
Summe	43 820	46 006
Summe in Mio. DM	90 277	95 057

— Abweichungen in den Summen beruhen auf Rundungsdifferenzen —

*) Bei der Aufstellung der Haushalte wurden folgende Kurse angewandt:
1988: 1 ECU = 2,06016 DM
1989: 1 ECU = 2,06618 DM

d) Finanzierung der Agrarpolitik

201. EAGFL

Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Der EAGFL stellt mit einem Anteil von immer noch mehr als zwei Dritteln der Gesamtmittel auch in den Jahren 1988 und 1989 den mit Abstand größten Ausgabenblock des EG-Haushalts dar.

Die Ausgabenansätze (Zahlungsermächtigungen) des EAGFL betragen:

— in Mio. ECU[1]) —

	1988[2])		1989[3])		Veränderung
Abteilung Garantie[4])		28 770		29 613	+ 2,9 %
— innerhalb Agrarleitlinie	27 500		28 127		
— außerhalb Agrarleitlinie	1 270		1 486		
Abteilung Ausrichtung		1 203		1 413	+ 17,5 %
zusammen		29 973		31 026	+ 3,5 %

[1]) Haushaltskurs 1988: 2,06016 DM, 1989: 2,06618 DM
[2]) EG-Haushaltsplan 1988
[3]) Haushaltsentwurf des Rates vom 26. Juli 1988
[4]) ohne Währungsreserve (1 000 Mio. ECU)

202. EAGFL Abteilung Garantie

Die Abteilung Garantie des EAGFL ist das Kernstück der EG-Agrarfinanzierung. Hier werden die Ausgaben für die Erstattungen und Interventionen veranschlagt, die in den Agrarmarktordnungen zur Stützung der Agrarmärkte vorgesehen sind. Entsprechend dem Beschluß des ER vom 11./12. Februar 1988 hat der Rat im Juni 1988 eine maximale Steigerungsrate für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, (Agrarleitlinie) festgelegt, die danach, ausgehend von der Basis von 27 500 Mio. ECU für das Haushaltsjahr 1988, künftig 74 % der Steigerungsrate des BSP der Gemeinschaft nicht überschreiten darf. Für das Jahr 1989 errechnet die Kommission daraus einen Höchstbetrag von 28 624 Mio. ECU.

203. Agrarleitlinie

Unter die Agrarleitlinie fallen grundsätzlich alle Ausgaben der Abteilung Garantie, einschließlich der Hälfte der Ausgaben für Flächenstillegungsmaßnahmen, jedoch nicht

- die Ausgaben für die MO Fische
- die Ausgaben für eine außerordentliche Wertberichtigung der Altlagerbestände
- eine Währungsreserve von 1 000 Mio. ECU, die im Falle unvorhergesehener ECU/Dollar-Kursschwankungen bei den Mitgliedstaaten abgerufen werden kann.

Der Ansatz für die Ausgaben der Abteilung Garantie 1988 schöpft die Agrarleitlinie voll aus; die veranschlagten Mittel für 1989 bleiben knapp 500 Mio. ECU unter dieser Grenze.

204. Mittelansätze 1988, Einhaltung

Um die Mittelansätze 1988 auch ohne das zunächst eingeplante Aufkommen aus einer Abgabe auf Fette einzuhalten, hat der Rat im Berichtszeitraum beschlossen, den sog. switch (verzögerte Vorschußzahlung) fortzuführen und die Zeitspanne für die nationale Vorfinanzierung der Garantieausgaben von zwei auf zweieinhalb Monate zu verlängern. Außerdem wurde die Ermächtigung an die Kommission, die Erstattung der Interventionsausgaben der 2. Kategorie*) auf 75 % der Pauschbeträge sowie die Erstattung der Zinskosten auf ein niedrigeres Niveau zu beschränken, auf die Haushaltsjahre 1988 bis 1992 ausgedehnt.

Gleichzeitig wurden die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen so geändert, daß der Wertverlust der Interventionserzeugnisse künftig bereits bei der Einlagerung in 2 Schritten abgeschrieben wird. Damit soll dem Anliegen einer realistischen Bewertung der Lagerbestände Rechnung getragen und dem Risiko der Entstehung neuer „Altlasten" begegnet werden.

205. Abteilung Ausrichtung

Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an den agrarstrukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung sind derzeit noch plafondiert. Der für die Jahre 1985 bis 1989 festgesetzte Höchstbetrag beträgt 6 350 Mio. ECU und ist nach dem bisherigen Mittelabfluß und dem für die Restlaufzeit des

*) Kosten für den Ankauf und die Lagerung von Marktordnungserzeugnissen

Plafonds abzusehenden Mittelbedarf für die Finanzierung der laufenden Strukturmaßnahmen ausreichend.

Als Folge der vom Europäischen Rat beschlossenen Reform der Strukturfonds ist die Plafondierung der Agrarstrukturausgaben in der bisherigen Form jedoch künftig nicht mehr praktikabel, da die Mittelausstattung nicht auf die einzelnen Fonds, sondern auf deren vorrangige Ziele abstellt. Es bleibt abzuwarten, inwieweit durch die im Rahmen der interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehene finanzielle Vorausschau mit ihren jährlichen Höchstbeträgen die ausgabenbegrenzende Wirkung des Agrarstrukturplafonds erreicht werden kann.

V. Steuerpolitik

a) Umsatzsteuer

206. Bemessungsgrundlage, Harmonisierung

Der Rat hat am 13. Juni 1988 eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 83/181/EWG zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe d der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern verabschiedet. Durch sie wird der Anwendungsbereich hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung endgültig eingeführter Waren, für die bestimmte Zollbefreiungen gelten, ergänzt und erweitert. So werden ab 1. Januar 1989 Drucksachen mit amtlichen Veröffentlichungen ausländischer öffentlicher Einrichtungen sowie die Einfuhr von bestimmten Wahldrucksachen befreit.

b) Verbrauchsteuern

207. Verbrauchsteuern auf Mineralöl, Harmonisierung

Der seit 1973 vorliegende Richtlinienvorschlag des Rates über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Mineralöl (ABl. EG Nr. C 92 S. 36) wurde Ende April 1988 in den Ratsgremien behandelt. Gegenstand der Diskussion war vor allem die von der EG-Kommission neu gefaßte Definition der Mineralöle, die Gegenstand des Richtlinienvorschlags sind. Eine Einigung wurde bislang darüber erreicht, daß einheitliche Regelungen für Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen festgelegt werden müssen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

VI. Der Gemeinsame Markt

a) Vollendung des Binnenmarktes

208. Fortschritte unter deutscher Präsidentschaft

Das zentrale Ziel der deutschen Präsidentschaft, die Verwirklichung des Binnenmarktes möglichst weit voranzubringen, wurde im Berichtszeitraum konsequent weiterverfolgt. Der deutsche Ratsvorsitz war dabei außerordentlich erfolgreich, was nicht zuletzt von den übrigen Regierungschefs der Gemeinschaft auf dem Europäischen Rat von Hannover allgemein anerkannt wurde. Kommissionspräsident Delors äußerte vor dem Europäischen Parlament, daß unter deutscher Präsidentschaft mehr Entscheidungen für die Entwicklung Europas gefällt wurden als in den vergangenen 10 Jahren. Für diesen Erfolg sprechen auch die Zahlen:

- 34 binnenmarktrelevante Regelungen konnten endgültig verabschiedet werden.
- Zu 16 weiteren Regelungen wurden gemeinsame Standpunkte bzw. Orientierungen festgelegt; diese können endgültig verabschiedet werden, sobald das Europäische Parlament im Verfahren der Zusammenarbeit bzw. einer nochmaligen Anhörung Stellung genommen hat.
- Über diese Ratsentscheidungen hinaus sind während der deutschen Ratspräsidentschaft die Arbeiten an einer Vielzahl anderer Regelungen soweit vorangetrieben worden, daß baldige Ratsbeschlüsse zu erwarten sind.

209. Binnenmarkt, besonders wichtige verabschiedete Vorhaben

Aus dem Gesamtprogramm sind also besonders wichtig für den Binnenmarkt zu nennen: endgültige und vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs, Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs für Schadensversicherungen, allgemeine Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise auf Hochschulniveau, Harmonisierung der Anforderungen an Bauprodukte, Richtlinien von grundsätzlicher Bedeutung im Lebensmittelrecht (wie z. B. zu Zusatzstoffen), Erhöhung der Gemeinschaftskontingente im Straßengüterverkehr mit dem 1. Januar 1992 als Zieldatum für die endgültige Liberalisierung; Grenzwerte für Partikelemissionen von Diesel-PKW.

210. Steuerharmonisierung

Während der deutschen Präsidentschaft haben auch die Diskussionen über die Kommissionsvorschläge zur Steuerharmonisierung sowohl auf politischer Ebene als auch auf der Ebene von Arbeitsgruppen begonnen. Entsprechend dem Auftrag der Finanzminister hat die Ad-hoc-Gruppe „Abschaffung der Steuergrenzen" einen Katalog der Fragen herausgearbeitet, über die vorab auf politischer Ebene entschieden werden muß, damit auf Expertenebene weiter beraten werden kann.

Auf dieser Grundlage haben die Finanzminister bei ihrem informellen Treffen im September 1988 eine politische Grundsatzdiskussion geführt. Sie haben hierbei vereinbart, bilateral und multilateral auf der Basis der Kommissionsvorschläge bei größerer Flexibilität die Kompromißbereitschaft der Mitgliedstaaten auszuloten. Die Vorschläge des britischen Schatzkanzlers Lawson, eine Angleichung der Steuersätze in der Gemeinschaft durch das Wirken der Marktkräfte (laissez-faire-approach) zu erreichen, indem der

heute bestehende Grenzausgleich unter Verlagerung der Grenzkontrollen ins Binnenland im Unternehmerbereich beibehalten und längerfristig der Grenzausgleich im innergemeinschaftlichen nichtkommerziellen Reiseverkehr und im Versandhandel abgeschafft werden soll, haben praktisch keine Unterstützung gefunden.

211. Innergemeinschaftlicher Warenverkehr, Erleichterungen

Der Rat konnte sich im Juli 1988 auf einen gemeinsamen Standpunkt zum „VO-Vorschlag zur Abschaffung einiger Ausgangsförmlichkeiten beim Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft/Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen" einigen.

Danach werden künftig die Ausgangsförmlichkeiten an den Binnengrenzen von den Behörden des Eingangsmitgliedstaates mit wahrgenommen, wenn die Waren mit einem Carnet A.T.A., mit einem gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnet oder mit einem NATO-Waren vorbehaltenen besonderen Verfahren versandt werden.

212. Fortschritte unter griechischer Präsidentschaft

Die griechische Präsidentschaft setzte das unter deutscher Präsidentschaft Begonnene fort. Sie sieht im Bereich des Binnenmarktes Schwerpunkte im

- Abbau technischer Handelshemmnisse (z. B. Sicherheit von Maschinen)
- öffentlichen Beschaffungswesen
- Bereich Banken und sonstigen finanziellen Dienstleistungen
- Bereich Angleichung der Normen und
- Schutz des geistigen Eigentums.

Dementsprechend wurden die Beratungen eingeleitet.

b) Gemeinschaftsmarke

213. Beratungsstand

Die Beratungen über den von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke, der die Schaffung eines einheitlichen und autonomen Gemeinschaftsmarkenrechts vorsieht, sind im Berichtszeitraum mit Nachdruck fortgeführt worden. Die Gemeinschaftsmarke soll neben die fortbestehenden, teilweise harmonisierten nationalen Markenrechtsordnungen der Mitgliedstaaten treten. Die Beratungen sind auf der Ebene der Arbeitsgruppe des Rats abgeschlossen.

214. Offene Fragen

Die Bundesregierung hat diesem Projekt hohe Priorität für die deutsche Präsidentschaft eingeräumt und durch mehrfache Befassung des Binnenmarktrats Fortschritte erreichen können. Es ist nunmehr Ziel der griechischen Präsidentschaft, die dem Projekt ebenfalls Priorität eingeräumt hat, alle noch ungelösten Fragen, zu denen unter anderem die Rechtsgrundlage, die Sprachenregelung und der Sitz des künftigen Markenamts der Gemeinschaft gehören, einer Lösung zuzuführen.

215. Markenamt, Sitz

Hervorzuheben ist die deutsche Bewerbung für München um den Sitz des künftigen Markenamtes der Gemeinschaft, die von der Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit der Bayerischen Staatsregierung und der Landeshauptstadt München mit allem Nachdruck weiter betrieben wird.

216. Durchführungsverordnung zur Gemeinschaftsmarke

Im Dezember 1987 wurde die Prüfung des von der Kommission im Januar 1986 vorgelegten Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke, die die Einzelheiten der Anwendung der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke regelt, aufgenommen. Diese Beratungen wurden unter deutscher Präsidentschaft mit Vorrang weitergeführt und sollen unter griechischer Präsidentschaft zum Abschluß gebracht werden.

c) Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften über die Marken

217. Gemeinschaftsmarke und nationale Marke, Verhältnis zueinander

Mit dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken sollen die für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes hinderlichen Rechtsunterschiede auf diesem Gebiet teilweise beseitigt sowie die Voraussetzungen für ein möglichst reibungsloses Nebeneinander des künftigen einheitlichen EG-Markenrechts und der nationalen Markenrechtsordnungen verwirklicht werden.

218. Beratungsstand

Der Rat hat am 22. Juni 1988 zum Richtlinienvorschlag einen „Gemeinsamen Standpunkt" nach Artikel 149 Abs. 2 EWG-Vertrag festgelegt. Nach der im Anschluß hieran folgenden erneuten Befassung des Europäischen Parlaments soll die Richtlinie vom Rat noch unter griechischer Präsidentschaft endgültig verabschiedet werden. Damit hat die Bundesregie-

rung ihr Ziel erreicht, noch unter ihrer Präsidentschaft einen Gemeinsamen Standpunkt des Rates festzulegen.

d) Gemeinschaftspatentübereinkommen

219. Beratungsstand

Der Rat hat auf seiner Sitzung am 22. Juni 1988 beschlossen, daß angesichts der Fortschritte, die bei den noch offenen Problemen bezüglich des Inhalts der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente erzielt worden sind, eine Konferenz der Regierungen der Mitgliedstaaten in Luxemburg während des zweiten Halbjahres 1988 einberufen werden soll. Die Konferenz hat den Auftrag,

- die Probleme zu lösen, die sich durch den Abschluß der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente für Spanien und Portugal im Zusammenhang mit den Verpflichtungen stellen, die sich aus dem Beitritt dieser beiden Länder zu den Gemeinschaften ergeben
- gegebenenfalls den Text der Vereinbarung im Hinblick auf seine Inkraftsetzung zum 31. Dezember 1992 fertigzustellen.

Dieser Beschluß ist insofern ein deutlicher Fortschritt, als erstmals festgestellt ist, daß die bislang noch offengebliebenen technischen Fragen nunmehr soweit geklärt sind, daß eine Konferenz einberufen werden kann.

220. Inkrafttretensregelung, Widerstände

Allein am Widerstand eines Mitgliedstaates ist die Festlegung des Rates auf eine Inkraftsetzung des Gemeinschaftspatentübereinkommens zum 31. Dezember 1992 durch mindestens zehn Mitgliedstaaten gescheitert. Die Einberufung der Regierungskonferenz wird nur dann zu einem Erfolg führen können, wenn zuvor die politische Entscheidung über eine Inkraftsetzung der Vereinbarung bei Ratifikation schon von zehn Mitgliedstaaten getroffen worden ist.

221. Weiteres Verfahren

Die Bundesregierung räumt dem Vorhaben auch weiterhin hohe Priorität ein. Es zeichnet sich allerdings ab, daß Fortschritte bei der Inkrafttretungsregelung des Gemeinschaftspatentübereinkommens von der Lösung noch offener politischer Fragen beim EG-Markenrecht (insbesondere Sitz des Markenamts, Sprachenregelung) abhängig gemacht werden.

222. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung wird — wie bereits in der Vergangenheit — dafür plädieren, auf Paketlösungen zu verzichten und Fortschritte in den einzelnen Fragen zu suchen. Deshalb wird sich die Bundesregierung weiterhin für einen Beschluß über die Inkraftsetzung des Gemeinschaftspatentübereinkommens zum 31. Dezember 1992 für zunächst zehn Mitgliedstaaten einsetzen und für die Einberufung einer Regierungskonferenz zur Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente unmittelbar im Anschluß an diese politische Entscheidung.

e) Gesellschaftsrecht

223. GmbH & Co, Einbeziehung in 4. Bilanzrichtlinie

Die Beratungen des im Jahre 1986 von der Kommission vorgelegten Vorschlags einer Richtlinie zur Einbeziehung der GmbH & Co in die Vierte Richtlinie über den Jahresabschluß und die Siebente Richtlinie über den Konzernabschluß sind unter deutscher Präsidentschaft intensiv fortgeführt worden. Die deutsche Delegation hat dabei auf die Probleme hingewiesen, die sich für mittelständische Unternehmen aus der Vierten Richtlinie und deren Ausdehnung auf die GmbH & Co ergeben. Die Kommission hat daraufhin angekündigt, dem Rat den Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Vierten Richtlinie mit dem Ziel vorzulegen, mittelständischen Kapitalgesellschaften zusätzliche Erleichterungen einzuräumen. Die Beratungen der GmbH & Co-Richtlinie in den Ratsgremien wurde sodann auf Antrag der Kommission bis zur Beratung des angekündigten Richtlinienvorschlags ausgesetzt, um beide Richtlinienvorschläge gemeinsam zu beraten.

224. Mittelstandsrichtlinie

Die angekündigte Mittelstandsrichtlinie ist von der Kommission beschlossen. Sie soll dem Rat voraussichtlich im September 1988 zugeleitet werden. Aus deutscher Sicht sind die folgenden Änderungen hervorzuheben:

- Anhebung der in ECU ausgedrückten Größenmerkmale um 50 vom Hundert;
- Herausnahme bestimmter kleiner Kapitalgesellschaften vom Anwendungsbereich der Vierten Richtlinie;
- Ersetzung der Registerpublizität für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften durch die sogenannte Hauspublizität (Niederlegung der Jahresabschlüsse in den Geschäftsräumen der Gesellschaften).

225. Europäische Aktiengesellschaft

Die Kommission hat mit einem Memorandum vom 15. Juli 1988 das Parlament, den Rat und die Sozialpartner aufgefordert, sich bis zum Ende des Jahres 1988 darüber zu äußern, ob die Verhandlungen über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften mit dem Ziel wieder aufgenommen werden sollen, ein für die Unternehmen in der Gemeinschaft fakultatives, d. h. den Unternehmen zur Wahl stehendes Statut zu schaffen, das vom innerstaatlichen Recht der Mit-

gliedstaaten unabhängig ist und drei Modelle der Arbeitnehmer-Mitbestimmung vorsieht. Die Bundesregierung hat zunächst die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft und die Sozialpartner aufgefordert, zu diesem Memorandum Stellung zu nehmen.

226. Einmann-GmbH Beratungsstand

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für eine Zwölfte Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter zugeleitet, um in allen Mitgliedstaaten zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen auch Einzelpersonen eine wirtschaftliche Betätigung unter Begrenzung des Haftungsrisikos zu ermöglichen. Bevor die Beratungen im Rat aufgenommen werden, haben zunächst das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

227. Haltung der Bundesregierung

Eine Zulassung der Einmann-GmbH in allen Mitgliedstaaten ist grundsätzlich positiv einzuschätzen. Die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Einschränkungen für juristische Personen sind jedoch nicht annehmbar; zudem bestehen noch verschiedene Detailprobleme.

f) Bankenrecht

228. Kreditinstitute, Zweigstellenrichtlinie

Die Beratungen des geänderten Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat gegründeten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen sind unter deutscher Präsidentschaft aufgenommen und mit der Festlegung des gemeinsamen Standpunktes der Mitgliedstaaten durch den Rat am 7. Juni 1988 abgeschlossen worden. Der Richtlinienvorschlag wird nach Durchführung des zweiten Durchgangs im Europäischen Parlament durch den Rat voraussichtlich noch in diesem Jahr verabschiedet werden können. Die Richtlinie dient der Entbürokratisierung. Die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten sollen künftig nicht mehr verpflichtet werden, einen Jahresabschluß wie selbständige Gesellschaften aufzustellen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses der Hauptniederlassung mit Sitz in einem anderen Staat soll genügen.

229. Bankenaufsicht, Harmonisierungsfortschritte

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat dem Rat im April 1988 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute vorgelegt. Die vorgeschlagene Richtlinie bildet zusammen mit dem Vorschlag einer Zweiten Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Definition der Eigenmittel von Kreditinstituten einen wesentlichen Teil der Maßnahmen der Kommission, um den gemeinsamen Binnenmarkt ab 1. Januar 1993 im Bereich des Kreditwesens zu verwirklichen.

230. Solvabilitätskoeffizient

Der Vorschlag stellt gemeinschaftliche Definitionen und Techniken für einen „Solvabilitätskoeffizienten" auf. Dieser Koeffizient setzt die Eigenmittel eines jeden Kreditinstituts in Beziehung zu den nach Risiko gewichteten Aktiva und den außerbilanzmäßigen Geschäften, z. B. Bürgschaften oder Termingeschäften. Darüber hinaus legt der Richtlinienvorschlag ein Mindestniveau für diesen Koeffizienten fest, der von allen Kreditinstituten in der Gemeinschaft ab 1. Januar 1993 einzuhalten ist.

231. Bankenaufsicht,
Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt den Richtlinienvorschlag, weil er einen weiteren zentralen Bestandteil der Bemühungen der Kommission darstellt, wesentliche Teile des Bankaufsichtsrechts zu harmonisieren und damit die Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung der Bankaufsicht zu schaffen.

g) Versicherungsrecht

232. Harmonisierungsbemühungen

Unter deutscher Präsidentschaft wurden im Mai 1988 nach dreijähriger Unterbrechung die Beratungen über den Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Versicherungsverträge wiederaufgenommen. Dabei ging es zunächst um eine Bestandsaufnahme im Hinblick auf die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen der Richtlinie, wie sie mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Dezember 1986 und dem gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 9. Februar 1988 zur Richtlinie „Dienstleistungsverkehr" geschaffen wurden.

233. Rechtsgrundlage und Bindungswirkung

Außer Dänemark und dem Vereinigten Königreich haben sich alle Mitgliedstaaten für eine Fortsetzung der Harmonisierungsbemühungen zum Versicherungsvertragsrecht ausgesprochen. Über die Frage, in welchem Maß die Richtlinie für die Mitgliedstaaten verbindlich sein soll, wurde noch keine Einigkeit erzielt. Entsprechendes gilt für die Rechtsgrundlage: Hierzu ist noch klärungsbedürftig, ob auch auf Artikel 100a des EWG-Vertrags Bezug genommen werden soll. In den Ratsgremien wurden am 5. Juli 1988

die verschiedenen Standpunkte und mögliche Kompromißlösungen erörtert.

234. Haltung der Bundesregierung

Aus deutscher Sicht sollte im wesentlichen eine verbindliche Koordinierung angestrebt werden, allerdings mit der möglichen Ausnahme solcher grundsätzlicher Fragen, die über das Versicherungsvertragsrecht hinaus das allgemeine Zivilrecht der Mitgliedstaaten berühren.

235. Schadensversicherungsrichtlinien

Am 22. Juni 1988 hat der Rat die zweite Schadensversicherungsrichtlinie verabschiedet und damit die mit Unterbrechungen seit 1975 andauernden Beratungen zu diesem Gegenstand abgeschlossen.

236. Sitzlandprinzip

Durch die Richtlinie wird der Dienstleistungsverkehr teils durch Harmonisierung, teils durch Anwendung des sog. Sitzlandprinzips erleichtert. Insbesondere wird im Bereich der größeren gewerblichen Risiken einheitlich in Europa für niedergelassene Versicherer und Dienstleistungserbringer die Genehmigungspflicht für die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Tarife (außer für Pflichtversicherungen) abgeschafft. Soweit bisher für Dienstleistungserbringer eine Pflicht zur Einholung einer Zulassung im Dienstleistungsland bestand, wird sie durch eine bloße Anzeigepflicht ersetzt; die Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Anlage der entsprechenden Gegenwerte darf für Dienstleistungsgeschäfte nach den Regeln des Niederlassungsstaats erfolgen. Damit ist in diesem für die Wirtschaft bedeutsamen Bereich der entscheidende Schritt zum freien Dienstleistungsverkehr getan worden.

237. Massenrisiken

Auch im Bereich der sog. Massenrisiken treten für Dienstleistungserbringer einige Erleichterungen ein, wenn diese auch mit Rücksicht auf die in den Mitgliedstaaten noch recht unterschiedlichen Auffassungen über den notwendigen Verbraucherschutz nicht so umfassend sind.

238. Versicherungsteuer

Bei der Versicherungsteuer werden für beide Gruppen von Risiken Doppelbesteuerungen dadurch vermieden, daß das Besteuerungsrecht allein dem Mitgliedstaat zugeordnet wird, in dem das Risiko belegen ist.

h) Öffentliches Auftragswesen

239. Baukoordinierungsrichtlinie

Zum Vorschlag der Kommission zur Novellierung der Baukoordinierungsrichtlinie hat das Europäische Parlament im Mai 1988 in erster Lesung mit zahlreichen Änderungsvorschlägen Stellung genommen.

Die Kommission hat diese weitgehend in ihren neuen Vorschlag übernommen. Unter deutscher Präsidentschaft war es gelungen, die Verhandlungen so weit fortzuführen, daß bereits dem Rat am 22. Juni 1988 ein Zwischenbericht zur Diskussion von drei aus der Stellungnahme des EP resultierenden Problemen von besonderem Gewicht, nämlich

Berücksichtigung von

- Regionalprogrammen gegen Arbeitslosigkeit
- arbeitsrechtlichen Vorschriften
- Regionalpräferenzen

bei der Auftragsvergabe vorgelegt werden konnten.

Auch an diesem Vorhaben waren die Bundesländer jederzeit sowohl bei den vorbereitenden Besprechungen in Bonn als auch bei den jeweiligen Gruppensitzungen und EG-Ratstagungen in Brüssel intensiv beteiligt. Diese Zusammenarbeit mit den Bundesländern hat sich als sehr fruchtbar erwiesen.

240. Beratungsstand

Der Rat hat den Bericht zur weiteren Diskussion an die Ratsgremien zurückverwiesen.

Eine Einigung in diesen Fragen wird angesichts der bei den einzelnen Problemen unterschiedlichen Interessenlage bei der Kommission, den anderen Mitgliedstaaten und der Bundesregierung nicht einfach sein.

241. Weiteres Verfahren

Die griechische Präsidentschaft strebt an, nach weiteren Beratungen noch offener Sachfragen auf Expertenebene und nach erneuter Befassung des Rates mit den politischen Fragen, den Gemeinsamen Standpunkt der Mitgliedstaaten im Laufe der nächsten Monate zu beschließen.

242. Überwachungsrichtlinie

Das Europäische Parlament hat zum Vorschlag der Kommission für die sog. Überwachungsrichtlinie im Mai 1988 ebenfalls in erster Lesung Stellung genommen.

243. Beratungsstand

Die Stellungnahme sieht gegenüber dem Kommissionsvorschlag eine Verschärfung der Überwachungsbefugnisse der Kommission über nationale Be-

hörden bei der Vergabe öffentlicher Bau- und Lieferaufträge vor.

244. Weiteres Verfahren

Die Kommission wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments, aber auch vermutlich unter Berücksichtigung der Kritik nationaler Regierungen und parlamentarischer Gremien gegen eigene Eingriffsbefugnisse der Kommission und gegen die Verpflichtung zum Ausbau des einzelstaatlichen Rechtsmittelsystems einen geänderten Vorschlag vorlegen.

Die Bundesregierung hat die Erwartung, daß bei den Beratungen ein für alle Seiten tragbarer Kompromiß gefunden wird.

245. Richtlinie zur Einbeziehung bislang ausgeschlossener Bereiche (Energie, Trinkwasser, Verkehr u. Telekommunikation)

Die Kommission hat einen Richtlinienvorschlag zur Anwendung von Grundsätzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf bestimmte öffentlich- und privatrechtliche Einrichtungen der bislang ausgeschlossenen Sektoren Energie, Trinkwasser und Verkehr vorgelegt.

246. Beratungsstand

Mit einem Beginn der Beratungen in der Gruppe Wirtschaftsfragen — noch bevor die nach der Einheitlichen Europäischen Akte zunächst einzuholende Stellungnahme des Europäischen Parlaments und etwaiger daraus resultierender Änderungsvorschläge der Kommission vorliegen — ist noch unter griechischer Präsidentschaft zu rechnen.

247. Haltung der Bundesregierung

Die Mitgliedstaaten stehen unterschiedlich kritisch zu dem Richtlinienvorschlag. Die Bundesregierung strebt bei den vermutlich schwierigen und langwierigen Beratungen ein Ergebnis an, das insbesondere folgenden Aspekten hinreichend Rechnung trägt:

- Die Vergabeverfahren müssen einerseits den EG-weiten Wettbewerb fördern, müssen andererseits eine hinreichende Flexibilität aufweisen und Bürokratismus vermeiden.
- Einrichtungen, die im echten Substitutionswettbewerb stehen, sollten nicht einbezogen werden.

248. Angekündigter Richtlinienvorschlag für Dienstleistungen

Eine weitere Aufgabe ist die Öffnung der Märkte im Bereich der öffentlichen Beschaffung von Dienstleistungen. Dazu gehören insbesondere die Architekten- und Ingenieurleistungen. Die Kommission hat hierzu bis Ende 1988 einen Richtlinienentwurf angekündigt.

Zu den bisher bekannten Überlegungen der Kommission hat die Bundesregierung den kritischen Dialog mit der Kommission auf verschiedenen Ebenen praktiziert.

249. Richtlinienentwurf zur Öffnung des Telekommunikationsmarktes

Bei den mehrfachen Beratungen in Berlin, Brüssel und Luxemburg herrschte Übereinstimmung, daß zur Vollendung des Binnenmarktes 1992 zügig verbindliche Maßnahmen (mit einem Stufenplan) ergriffen werden müssen, um auch die Beschaffungsmärkte für Telekommunikationsausrüstungen wirksam zu öffnen. Bei o. a. Tagung in Luxemburg hat der Rat eine Erklärung zur Öffnung der Beschaffungsmärkte bis 1992 durch verbindliche Maßnahmen verabschiedet.

250. Haltung der Bundesregierung

Deshalb hat die Bundesregierung begrüßt, daß die Kommission inzwischen einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates gemäß Artikel 100a EWG-Vertrag vorgelegt hat. Überraschend hat sich gezeigt, daß der Richtlinienvorschlag der Kommission sich sehr eng an den Vorentwurf „Ausgenommene Bereiche" anlehnt.

251. Interessenlage der Kommission

Daraus läßt sich schließen, daß die Kommission die Absicht hat, die Richtlinienentwürfe zusammenhängend zu behandeln. Angesichts der besonderen Probleme im Fernmeldebereich einerseits und bei den „Ausgenommenen Bereichen" andererseits erscheint eine Zusammenfassung der beiden Richtlinien problematisch.

252. Öffentliche Lieferaufträge für Informationstechnik

Der EG-Ratsbeschluß 87/95/EWG vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation legt fest, daß ab Februar 1988 öffentlichen Lieferaufträgen internationale und europäische Normen zugrunde zu legen sind. Der Beschluß läßt nur begrenzte Ausnahmen zu, die zu dokumentieren sind. Der Weg von noch nicht normgerechten „Zwischenlösungen" zu endgültigen Normlösungen ist durch Migrationspläne aufzuzeigen.

253. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt den Ratsbeschluß 87/95/EWG. Dieser Beschluß unterstreicht wirkungsvoll die Bestrebungen der Bundesregierung nach Verwirklichung offener und nicht durch technische Re-

striktionen eingeschränkter IT-Systeme. Das Ziel des Ratsbeschlusses wird inzwischen von praktisch allen IT-Herstellern anerkannt. Öffentliche Lieferaufträge für normgerechte IT bereiten hier das Feld für den allgemeinen Einsatz offener und normkonformer IT-Einrichtungen vor.

254. Unterstützung der Beschaffer

Zur Unterstützung für Anwender und Beschaffer normgerechter IT hat die Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für die Informationstechnik in der Bundesverwaltung im Bundesministerium des Innern (KBSt) das Handbuch „Untersuchung zur praktischen Umsetzung des EG-Ratsbeschlusses vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation" herausgegeben. Es dient als Entscheidungshilfe bei Neubeschaffungen von IT-Einrichtungen und als Hilfe bei der Migration bestehender IT-Systeme zu Normlösungen.

i) Telekommunikation, Informationsmarkt

255. Entschließung zur Telekommunikationspolitik

Der in der Geschichte der EG erstmals tagende Rat der für Telekommunikation zuständigen Minister hat zur Gestaltung der künftigen Telekommunikationspolitik grundlegende Festlegungen getroffen. Die Entschließung zur Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und -geräte bis 1992 legt die Ziele für die Umsetzung der mit dem Grünbuch Telekommunikation vorgelegten Vorschläge der Kommission fest.

256. Zielsetzungen bei den Diensten, Endgeräten, Beschaffung, Ordnungspolitik, Standardisierung, ETSI

Als Zielsetzungen der Gemeinschaft wurden dabei u. a. festgelegt: die schrittweise Öffnung des Marktes für Telekommunikationsdienste — insbesondere für Mehrwertdienste —, die Entwicklung eines offenen, gemeinschaftsweiten Marktes für Telekommunikationsendgeräte, die Öffnung der Beschaffungsmärkte im Bereich Telekommunikation bis 1992, die Trennung hoheitlicher und betrieblicher Aufgaben sowie die Sicherstellung gleicher Bedingungen für den Wettbewerb zwischen Fernmeldeverwaltungen und privaten Anbietern. Des weiteren sollen die Standardisierungsarbeiten intensiviert werden; in diesem Zusammenhang wurde die Gründung des Europäischen Instituts für Telekommunikationsstandards (ETSI) ausdrücklich begrüßt.

257. WATTC

Für die Haltung der Mitgliedstaaten bei der World Administrative Telephone and Telegraph Conference (WATTC) der Internationalen Fernmeldeunion wurden die politischen Grundpositionen festgelegt. Bei der WATTC werden ab Ende November 1988 in Melbourne weltweit umfassende Regelungen diskutiert und verabschiedet, denen im Hinblick auf die Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte große Bedeutung zukommen wird.

258. Orientierungen zu Notrufnummer, Breitbandverbindungen, HDTV, Beschaffungsmarktöffnung

Der Rat hat darüber hinaus zu einzelnen Vorhaben im Bereich Telekommunikation erste Orientierungen für die weiteren Arbeiten gegeben. Dies betrifft insbesondere die Schaffung einer einheitlichen Notrufnummer für die EG-Länder als Beitrag zum „Europa der Bürger", die Weiterentwicklung bereits bestehender und künftiger hochleistungsfähiger Breitbandverbindungen für eine europäische Infrastruktur, die Intensivierung der Arbeiten für das hochauflösende Fernsehen (HDTV) sowie die Öffnung der Beschaffungsmärkte im Bereich Telekommunikation bis 1992.

259. Liberalisierung des Endgerätemarktes

Die Kommission hat am 16. Mai 1988 eine Richtlinie über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendgeräte nach Artikel 90 Abs. 3 des EWG-Vertrags erlassen. Ziele der Richtlinie sind insbesondere die Aufhebung von Endgerätemonopolen, die Freigabe der Einfuhr, des Vertriebs und der Einrichtung dieser Endgeräte sowie die Transparenz bei Spezifikationen und Zulassungsverfahren.

260. EuGH, Klage F wegen Rechtsgrundlage

Die grundsätzlichen Ziele dieser Richtlinie werden von den EG-Mitgliedstaaten weitgehend mitgetragen. Zweifel bestehen jedoch an der von der Kommission gewählten Rechtsgrundlage (Artikel 90 Abs. 3 EWG-Vertrag); Frankreich hat daher inzwischen Klage vor dem EuGH erhoben.

261. Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)

Der Rat hat die Fortschritte zur Kenntnis genommen, die bisher bei der Ausarbeitung einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit erzielt worden sind.

262. EMV, Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist es, einheitliche Bestimmungen festzulegen, unter denen das Inverkehrbringen und die Verwendung elektrischer und elektronischer Geräte, Anlagen oder Systeme in allen EG-Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der technischen Innovation problemlos möglich ist.

263. EMV, weiteres Vorgehen

Der Rat hat den Ausschuß der Ständigen Vertreter ersucht, seine Beratungen wieder aufzunehmen, damit der Rat so bald wie möglich zu einem Ergebnis kommen kann, sobald ihm die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorliegt.

264. Informationsmarkt Programm

Der Rat hat am 26. Juli 1988 einem 2-Jahre-Programm zur Schaffung eines europäischen Marktes für Informationsdienste zugestimmt.

Schwerpunkte des Programms sind der Abbau von Handelshemmnissen, die Vereinfachung des Zugangs zu Informationsdiensten (Datenbanken), ein besseres Zusammenwirken zwischen öffentlichem und privatem Sektor sowie die Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben mit EG-weiter Bedeutung. Die Gemeinschaft hat damit ein positives politisches Signal für die Weiterentwicklung des für den Binnenmarkt strategisch wichtigen Informationsmarktes gesetzt.

k) Arzneimittelrecht

265. Transparenzrichtlinie, Änderungen des Europäischen Parlaments

Nachdem das Europäische Parlament in 1. Lesung zum Richtlinienvorschlag über die „Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung für Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch und die Einbeziehung in die staatliche Krankenversicherungssysteme" Abänderungen vorgeschlagen hatte, wurden diese von der Kommission aufgegriffen und in ihren geänderten Vorschlag übernommen.

266. Inhalt der Abänderungen

Diese Änderungen sahen eine konsequente Fristenregelung im Rahmen der einzelnen Preisfestsetzungsverfahren vor und eine Ermächtigung der Kommission, eine Datenbank zur Entwicklung einer europäischen Arzneimittelpolitik aufzubauen. Sie trugen ursprünglichen Wünschen der Kommission Rechnung, die sie jedoch im Laufe der Beratungen des Rates fallengelassen hatte.

267. Verabschiedung durch Rat

Der Rat hat hiernach in seinem Gemeinsamen Standpunkt einstimmig dem Wunsch des Parlaments und der Kommission nach den Fristen Rechnung getragen, nicht jedoch dem Aufbau der Datenbank.

268. Haltung der Bundesregierung

Nach Ansicht der Bundesregierung wäre der Aufbau einer solchen Datenbank nur gerechtfertigt gewesen, wenn über die Transparenz hinaus weiterführende Maßnahmen der Kommission beabsichtigt sind, nämlich die Entwicklung einer europäischen Arzneimittelpolitik. Hierzu haben ihr die Mitgliedstaaten bisher eine Kompetenz verweigert.

l) Rundfunkrecht

269. Rundfunkrichtlinie

Die Kommission hat im April 1986 einen Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der nationalen Rundfunkrechte, insbesondere in den Bereichen Werbung, Jugendschutz und Urheberrecht, vorgelegt. Aufgrund einer Stellungnahme des Europäischen Parlaments hat die Kommission diesen Vorschlag im März des Jahres modifiziert und um eine Regelung des Gegendarstellungsrechts erweitert.

270. Beratungsstand

Die Fachberatungen des Entwurfs wurden intensiv weitergeführt. Die von der deutschen Präsidentschaft angestrebte endgültige Fertigstellung des Textes konnte jedoch nicht erreicht werden. Es kann aber damit gerechnet werden, daß der Rat noch unter griechischer Präsidentschaft den Vorschlag behandeln wird mit dem Ziel, einen „Gemeinsamen Standpunkt" zu formulieren.

271. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung befürwortet grundsätzlich das Ziel des Vorschlages, die Wettbewerbsbedingungen für den grenzüberschreitenden Rundfunk in Europa einander anzugleichen. Bedenken bestehen jedoch noch, zumindest für Teile des Richtlinienvorschlags, wegen der politischen und kulturellen Funktionen des Rundfunks in dem jeweiligen Mitgliedstaat und wegen des Umstandes, daß eine Regelung auf Gemeinschaftsebene nicht alle Staaten Europas erfaßt, mit denen die Bundesrepublik Deutschland im Rundfunkbereich besonders eng verflochten ist. Dies gilt vor allem für die deutschsprachigen Nachbarländer Österreich und die Schweiz. In fachlicher Abstimmung mit den Ländern setzt sich die Bundesregierung ferner dafür ein, die inhaltliche Kompatibilität mit dem im Europarat erarbeiteten Entwurf einer Europäischen Rundfunk-Konvention herzustellen.

272. Offene Fragen

Offen sind insbesondere noch die von der Kommission mit Unterstützung vor allem Belgiens, Frankreichs und Italiens gewünschte Festsetzung von fixen Quoten für den Anteil europäischer Werke in den Rundfunkprogrammen. Die Bundesregierung lehnt diese

Maßnahme aus Kompetenzgründen und als protektionistisch und ungeeignet zur Förderung der europäischen audiovisuellen Produktion ab. Ferner wendet sich die Bundesregierung gegen die vornehmlich den britischen Vorstellungen entsprechende Regelung der Unterbrecherwerbung, die diese Werbeform nahezu unbeschränkt zulassen würde.

m) Urheberrecht

273. Grünbuch über Urheberrecht

Am 1. Juni 1988 hat die EG-Kommission ein „Grünbuch über das Urheberrecht und die technologische Herausforderung" vorgestellt. Darin hat die Kommission für den Bereich der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte die Fragen zusammengefaßt, die nach ihrer Ansicht Gemeinschaftsaktionen erfordern.

274. Inhalt des Grünbuchs

In insgesamt sieben Kapiteln gibt das Grünbuch für einige ausgesuchte Bereiche des Urheberrechts einen Überblick über die rechtliche und tatsächliche Situation in den Mitgliedstaaten und mögliche künftige Entwicklungen und Initiativen auf Gemeinschaftsebene. Insgesamt werden fünf Fragenkomplexe behandelt.

275. Piraterie

Kapitel 2 des Grünbuchs befaßt sich mit der unerlaubten Wiedergabe und Vervielfältigung von urheberrechtlich oder leistungsschutzrechtlich geschützten Werken zu kommerziellen Zwecken sowie dem sich daraus ergebenden Handel mit widerrechtlich hergestellten Vervielfältigungsstücken.

276. Audiovisuelle Vervielfältigung DAT

In Kapitel 3 des Grünbuchs werden die Probleme der Vervielfältigung von Ton- oder Bildträgern für private Zwecke, insbesondere die Auswirkungen moderner Techniken, behandelt. Die Auswirkungen der Einführung der digitalen Tonträgertechnik auch für die private Vervielfältigung — Digital Audio Tape — und mögliche technische Lösungen werden eingehend erörtert.

277. Verbreitungs- und Vermietungsrecht

Kapitel 4 befaßt sich mit dem Verbreitungsrecht an Vervielfältigungsstücken sowie der Erschöpfung des Verbreitungsrechts. Das Grünbuch empfiehlt eine gemeinschaftsweite Einführung eines Vermietungsrechts für Ton- und Bildträger zugunsten der Tonträgerhersteller.

278. Rechtsschutz von Computerprogrammen

In Kapitel 5 wird die gegenwärtige Rechtslage im Hinblick auf den Schutz von Computerprogrammen erörtert. Die Kommission nimmt zu den Anforderungen an einem wirksamen Rechtsschutz für Computerprogramme Stellung und kündigt einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Computerprogrammen an.

279. Schutz von Datenbanken

Kapitel 6 befaßt sich mit den rechtlichen und tatsächlichen Problemen des Schutzes von Datenbanken und der in ihnen enthaltenen Informationen. Dabei geht es insbesondere um die Frage, ob auch für Datensammlungen, die keinen Urheberrechtsschutz genießen, ein Schutz vor unzulässiger Vervielfältigung erforderlich ist.

280. Grünbuch als Diskussionspapier

Das Grünbuch ist ein Diskussionspapier, das hauptsächlich als Grundlage für ausführliche Beratungen beteiligter Kreise über die angesprochenen urheberrechtlichen Fragen dienen soll. Es enthält eine Vielzahl von konkreten Fragen, zu denen die Kommission um Stellungnahme bittet. Anhand der nach der Veröffentlichung des Grünbuchs erwarteten Stellungnahmen will die Kommission gegebenenfalls gesetzgeberische Initiativen erarbeiten. Für den Rechtsschutz von Computerprogrammen enthält das Grünbuch bereits spezifische Vorschläge zum Inhalt eines künftigen Vorschlags für eine Richtlinie des Rates.

281. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt Verbesserungen des Schutzes der Urheber und Leistungsschutzberechtigten. Über die konkrete Ausgestaltung möglicher gesetzgeberischer Initiativen auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts zum Schutz der Urheberrechte und verwandte Schutzrechte wird noch eingehend beraten werden müssen.

n) Lebensmittelrecht

282. Allgemeines

Mit Nachdruck hat die Bundesregierung die deutsche Präsidentschaft dazu genutzt, die Verwirklichung des Binnenmarktes auch im Lebensmittelbereich voranzubringen. Zu einer Reihe von Rechtsangleichungsmaßnahmen konnte der Rat einen endgültigen Beschluß fassen oder einen Gemeinsamen Standpunkt verabschieden.

283. Befugnisübertragung auf Kommission (Komitologie)

Dies gilt insbesondere auch für ein Richtlinienpaket im Lebensmittelbereich, das über lange Zeit wegen der Problematik der Befugnisübertragung vom Rat auf die EG-Kommission blockiert war. In der Frage der Befugnisübertragung auf die EG-Kommission konnte eine Lösung gefunden werden, die richtungsweisend auch für künftige Rechtsangleichungsmaßnahmen auf diesem Gebiet ist. Die Bundesregierung konnte die Mehrheit der Mitgliedstaaten für ihr Konzept gewinnen, daß Fragen von wesentlicher gesundheitlicher Tragweite, beispielsweise die Zulassung und die Zuordnung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln einschließlich von Mengenbeschränkungen auch künftig im Ratsverfahren zu regeln sind.

Das Ratsverfahren gewährleistet in diesen sensiblen Bereichen neben der effektiven Mitwirkung der Mitgliedstaaten die Beteiligung des Europäischen Parlaments sowie der betroffenen Wirtschaftskreise, der Verbraucherschaft und auch der Bundesländer.

284. Zusatzstoff-Richtlinie

Die Arbeiten an der „Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen" waren ein besonderer Schwerpunkt der deutschen Präsidentschaft. Es ist gelungen, den Gemeinsamen Standpunkt des Rates festzulegen. Dem Richtlinienvorhaben kommt für den gesamten Bereich des Lebensmittelrechts eine herausragende Bedeutung zu. Mit der Richtlinie werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß Zusatzstoffe künftig in der Gemeinschaft nur zugelassen werden, wenn dies — wie es das deutsche Lebensmittelrecht bereits seit langem vorsieht — mit den Grundsätzen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zu vereinbaren ist. Außerdem werden die grundsätzlichen Regeln für die Zuordnung von Zusatzstoffen zu bestimmten Lebensmitteln sowie für Mengenbeschränkungen festgelegt.

285. Richtlinie über tiefgefrorene Lebensmittel

Zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel ist es gelungen, den Gemeinsamen Standpunkt zu erarbeiten. Durch die Richtlinie werden allgemeine Grundsätze, denen tiefgefrorene Lebensmittel in allen Stufen der Gefrierkette von der Herstellung bis zur Abgabe an den Endverbraucher entsprechen müssen, festgesetzt. Des weiteren werden die Bezeichnung und Verpackung der tiefgefrorenen Lebensmittel sowie die Vornahme amtlicher Kontrollen geregelt.

286. Extraktionslösungsmittel-Richtlinie

Am 13. Juni 1988 ist die Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden, vom Rat verabschiedet worden. Durch die Richtlinie ist festgelegt, daß in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nur noch die in einer abschließenden Positivliste aufgeführten Zusatzstoffe zur Extraktion von Lebensmitteln verwendet werden dürfen. Für die Stoffe sind teilweise auch Höchstmengen festgesetzt worden, die nach dem Extraktionsprozeß in dem Lebensmittel vorhanden sein dürfen. Durch die Richtlinie wird der Gesundheitsschutz der Verbraucher weiter verbessert. Durch sie wird z. B. die Verwendung von Perchlorethylen als Extraktionslösungsmittel bei der Herstellung von Lebensmitteln, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig ist, in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verboten.

287. Aromen-Richtlinie

Die Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung ist am 22. Juni 1988 vom Rat verabschiedet worden. Mit der Richtlinie wurden im wesentlichen die Rahmenbedingungen für die weitere Festlegung von Regelungen für natürliche, naturidentische und künstliche Aromastoffe geschaffen sowie die Kennzeichnung von Aromen in der Gemeinschaft festgelegt.

288. Anpassung der Kosmetik-Richtlinie

Die am 2. März 1988 von der Kommission erlassene Zehnte Richtlinie 88/233/EWG zur Anpassung der Anhänge II, III, IV und VI der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt wurde am 26. April 1988 im Amtsblatt veröffentlicht und regelt die weitere Verwendung einiger chemischer Stoffe — einschließlich Farbstoffe und Konservierungsstoffe — über den 31. Dezember 1987 hinaus. Außerdem werden einige Stoffe, insbesondere solche zur Verwendung in Haarpflegemitteln, verboten. Für einige andere Stoffe werden die für sie geltenden einschränkenden Bedingungen neu gefaßt.

289. Richtlinie über Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln

Mit der am 16. Mai 1988 verabschiedeten Richtlinie über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse sowie Getreide (88/298/EWG) sind die seit längerer Zeit auf EG-Ebene laufenden Bemühungen, die zur Zeit noch in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Höchstmengenregelungen zu harmonisieren und an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen, ein Stück

vorangebracht worden. In die vorgenannte Richtlinie wurden neue Höchstmengen für insgesamt sechs Wirkstoffe erstmals aufgenommen sowie einige bereits harmonisierte Höchstmengen geändert.

Aus der Sicht des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes kommt in diesem Zusammenhang den vorgenommenen deutlichen Herabsetzungen der bereits geregelten Höchstmengen für die Wirkstoffe Captan, Captafol und Folpet besondere Bedeutung zu.

o) Bauproduktenrichtlinie

290. Harmonisierung der technischen Regeln im Bauwesen

Die Unterschiedlichkeit der technischen Regeln der EG-Mitgliedstaaten für das Bauwesen hat sich als schwerwiegendes Handelshemmnis beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Bauprodukten aller Art erwiesen. Deshalb wurden schon in den siebziger Jahren Versuche unternommen, Grundlagen für eine Harmonisierung auf diesem Gebiet zu schaffen.

Im Januar 1987 hatte die EG-Kommission einen neuen Richtlinientext auf der Basis des „Neuen Ansatzes" (Verweis auf Normen) vorgeschlagen. Diese von allen Beteiligten von vornherein im Grundsatz begrüßte Richtlinie sieht die gezielte Erarbeitung europäischer Baunormen sowie eine „europäische technische Zulassung" für solche Produkte vor, die nicht oder noch nicht genormt werden können. Damit werden wirksame Instrumente für den Abbau bestehender Handelshemmnisse für Bauprodukte aller Art, von einfachen Baustoffen und Bauteilen über haustechnische Anlagen bis zu Fertiggaragen, Silos u. dgl. geschaffen.

291. Beratungsstand

Während der deutschen Ratspräsidentschaft konnten eine Reihe wichtiger Detailverbesserungen des Kommissionsvorschlags erreicht werden. Am 22. Juni 1988 beschloß der Binnenmarktrat einen „Gemeinsamen Standpunkt". Nach dem in Artikel 149 EWG-Vertrag vorgesehenen „Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Parlament" hat dies noch einmal das Recht sich zu äußern. Je nach dem Votum des Parlaments kann der Ministerrat die Richtlinie danach — voraussichtlich Ende 1988 oder Anfang 1989 — beschließen.

p) Gemeinsamer Stahlmarkt

292. Stahlmarkt, Entwicklung der Produktion

Weltweit hat sich die Lage auf dem Stahlmarkt deutlich verbessert. Auch die europäische Stahlindustrie konnte ihre Erzeugung kräftig ausweiten, und zwar bei Rohstahl im ersten Halbjahr 1988 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 7,5 % auf 69,0 Mio. t und bei Walzstahl in den Monaten von Januar bis Mai gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 6,2 % auf 47,2 Mio. t. Derzeit gibt es keinen Anhaltspunkt für eine abrupte Änderung dieser Situation im weiteren Jahresverlauf.

293. Quotenregelung

Angesichts dieser positiven Marktentwicklung und der mangelnden Bereitschaft der EG-Stahlindustrie, die vom Ministerrat am 22. Dezember 1987 als Voraussetzung für eine Verlängerung der Quotenregelung geforderten Kapazitätsreduzierungen vorzunehmen, wurde das Stahlquotensystem nicht über den 30. Juni 1988 hinaus verlängert.

294. Monitoring-System

Um gleichwohl auch in Zukunft die Entwicklung auf dem Stahlsektor — für den die Notwendigkeit der Umstrukturierung tendenziell bestehen bleibt — mit der gebotenen Sorgfalt beobachten und ggf. geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, hat die Kommission mit Wirkung vom 1. Juli 1988 ein Monitoring-System errichtet, dessen wesentliche Elemente die Beibehaltung des statistischen Überwachungssystems und die Verbesserung der Vorausschätzungsprogramme im Rahmen des Artikels 46 EGKS-V bilden.

295. Resider

Durch Verordnung des Rates vom 2. Februar 1988 wurde ein Gemeinschaftsprogramm zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlregionen (Resider) eingeführt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden die von den Mitgliedstaaten angemeldeten Förderprogramme geprüft.

296. Soziale Flankierung der Umstrukturierung

Der Rat hat erneut die Notwendigkeit betont, den Umstrukturierungsprozeß weiterhin durch soziale Maßnahmen zu flankieren. Über einen entsprechenden Beschlußvorschlag der Kommission, der eine Erhöhung der Umlagen und eine Übertragung von Mitteln aus dem EG-Haushalt in den EGKS-Haushalt in Höhe von 65 Mio. ECU 1989 und 20 Mio. ECU 1990 vorsah, hat er noch nicht entschieden.

297. Stahlaußenhandel

Im Stahlaußenhandel war im 1. Quartal 1988 ein gegenüber dem Vorjahr moderater Anstieg der Importe um insgesamt 2,4 % zu verzeichnen, wobei sich die Einfuhren aus Drittländern mit +3,6 % etwas stärker erhöhten. Das Gesamtvolumen der deutschen Exporte blieb im Vergleichszeitraum nahezu unverändert (+0,1 %), jedoch zeigten die Ausfuhren in EGKS-Länder mit +7,0 % eine deutliche Steigerung.

q) Kohlemarkt der Gemeinschaft

298. Marktentwicklung

Auch 1988 wird ein weiteres Absinken der Steinkohleförderung um rd. 4 % auf 212,2 Mio. t erwartet. Von dem Rückgang sind alle Förderländer etwa gleich betroffen, wobei Frankreich mit einem voraussichtlichen Rückgang von rd. 9 % auf 12,4 Mio. t den stärksten Verlust wird hinnehmen müssen. Für die Bundesrepublik Deutschland wird eine Förderung von 78,8 Mio. t erwartet.

299. Importkohle

Die gemeinschaftlichen Einfuhren der Zwölf werden 1988 leicht steigend prognostiziert. So erwartet man Importe von 99 Mio. t (Vorjahr: 93,6 Mio. t). Die Steinkohle auf dem Weltmarkt wird, trotz seit Anfang des Jahres leicht steigender Preise, noch immer sehr günstig angeboten. In der Bundesrepublik Deutschland ist der Trend bei den Einfuhren eher gegenläufig, d. h. 1988 wird, wie auch schon 1987, ein weiteres Absinken der Importe erwartet.

VII. Gemeinschaftliche Politik für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Die Politik der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wurde während der deutschen Ratspräsidentschaft forciert beraten. Es besteht bei allen Partnern in der Gemeinschaft Einvernehmen darüber, daß mittelständischen Unternehmen für den weiteren Integrationsprozeß eine wichtige Rolle zukommt. Die deutsche Präsidentschaft hat deshalb die für Mittelstandspolitik zuständigen Minister am 5. und 6. Mai 1988 nach Glücksburg/Schleswig-Holstein zu einem informellen Treffen eingeladen. Das Treffen sollte die Verständigung der Mitgliedstaaten auf konkrete Schritte in der EG-Mittelstandspolitik vorbereiten.

300. Ratsentschließung zur EG-Mittelstandspolitik

Die Ergebnisse der Beratungen zur KMU-Politik der Gemeinschaft haben ihren Niederschlag in einer Entschließung des Rates über die „Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Aktionen zur Förderung der Entwicklung von Unternehmen, insbesondere von KMU, in der Gemeinschaft" gefunden, die auf der Sitzung des Rates am 7. Juni 1988 in Luxemburg verabschiedet worden ist.

Die Entschließung knüpft an die Entschließung des Rates vom 3. November 1986 „zum Aktionsprogramm für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)" und die Erklärung des Rates zur „Lockerung der administrativen Zwänge für die Unternehmen" sowie die Entschließung des Rates vom 22. September 1986 über ein „Aktionsprogramm zur Förderung des Beschäftigungswachstums" an.

Mit der Verabschiedung der Entschließung hat die Bundesregierung ihr Ziel, die marktwirtschaftliche Orientierung der KMU-Politik in der EG auf mittlere Sicht weiter zu verstärken, in vollem Umfang erreicht.

Sie betont die Notwendigkeit einfacher rechtlicher und steuerlicher Regelungen und die Vermeidung bürokratischer Belastungen durch das Gemeinschaftsrecht insgesamt (Folgewirkungsabschätzung bzw. Mittelstandswirkungsklausel). Gleichzeitig wurde durch die Mittelstandswirkungsklausel ein Durchbruch bei den festgefahrenen Beratungen zur 4. gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinie erzielt. Die Kommission hat auf Grund der Entschließung einen neuen Vorschlag für weitere Erleichterungen zugunsten von KMU bei der 4. gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinie vorgelegt.

301. EURO-Schalter: Nach Ende der Pilotphase Überlegungen zum weiteren Ausbau

Im September 1988 ist die Pilotphase des EURO-Info-Zentren-Projekts (EURO-Schalter) abgeschlossen worden, die in einen weiteren Ausbau des heute 39 Stellen (davon 6 Stellen in der Bundesrepublik Deutschland) umfassenden Netzes in den nächsten 1½ Jahren auf maximal 200 Stellen in der Gemeinschaft einmünden soll. Dazu wird eine Evaluierung der Pilotphase unter Beteiligung der Mitgliedstaaten durchgeführt. Zur Entwicklung eines Ausbaukonzeptes ist eine Abstimmung mit den Mitgliedstaaten vorgesehen. In der Bundesrepublik Deutschland sind die Länderregierungen in die Überlegungen mit einbezogen. Leitlinie für die Erweiterung des Netzes ist auf deutscher Seite „sowenig Stellen wie möglich, und nur so viele Stellen wie unbedingt nötig", um die Übersichtlichkeit und Dialogfähigkeit des EURO-Schalter-Netzes zu gewährleisten.

Diese Maßnahme der EG-Kommission ist von allen Mitgliedstaaten positiv aufgenommen worden. Es besteht auch eine breite Übereinstimmung darüber, daß — bei entsprechenden Ergebnissen der jetzt noch nicht abgeschlossenen Evaluierung — der in Aussicht genommene Ausbau des Netzes zum Jahresende 1988 eingeleitet werden soll.

302. Beratungsnetz für Unternehmenskooperationen (BC-NET): Start der zweijährigen Pilotphase

Für das Projekt der EG-Kommission „Beratungsnetz für grenzüberschreitende Unternehmenskooperation (Business Cooperation Network, BC-NET)" begann im April 1988 die zweijährige Pilotphase, an der gemeinschaftsweit etwa 350 (davon in der Bundesrepublik Deutschland 45) Wirtschaftsorganisationen, Unternehmensberater, Beratungsorganisationen und andere Institutionen beteiligt sind. Die Pilotphase zu diesem Projekt wurde von allen Mitgliedstaaten begrüßt. Die Weiterführung des Projektes über den Pilotzeitraum hinaus wird aber von einer sorgfältigen Evaluierung und insgesamt positiver Beurteilung abhängen.

303. Projekt „Europartnerschaft" zur Förderung endogenen Potentials

Im Juni 1988 fand erstmals in Irland eine Pilotaktion „EURO-Partnerschaft" statt. Mit dieser Aktion soll vor Ort in einer entwicklungsmäßig zurückgebliebenen oder in einer in Umstellung befindlichen Region das endogene Entwicklungspotential erschlossen werden, und zwar im Wege von Kooperationsvereinbarungen zwischen Unternehmen der betreffenden Region mit Unternehmen aus anderen Regionen der Gemeinschaft.

VIII. Verbraucherpolitik

304. Organisationsgrad der Verbraucher in den Mitgliedstaaten

Während des Berichtszeitraumes konzentrierten sich die Beratungen in den zuständigen Gremien der Gemeinschaft vor allem auf Maßnahmen, durch die eine wirkungsvollere Beteiligung der Verbraucher sowohl national als auch in bezug auf Gemeinschaftsvorhaben erreicht werden kann. Untersuchungen haben ergeben, daß die Beteiligung der Verbraucher im Wirtschaftsprozeß der Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist und die Verbraucherorganisationen in einigen Ländern der Gemeinschaft nur gelegentlich konsultiert werden. Schließlich ist festgestellt worden, daß in manchen Regionen der Gemeinschaft überhaupt noch keine oder nur sehr schwache repräsentative Verbraucherorganisationen bestehen. Diese Problematik soll künftig bei der Erarbeitung von Kommissionsvorschlägen und den Beratungen in den Ratsgremien verstärkt berücksichtigt werden.

305. Integration der Verbraucherpolitik in andere Politiken

Der deutschen Präsidentschaft ist es zu verdanken, daß diese für die weitere Verbraucherpolitik der Gemeinschaft richtungsweisenden Einsichten am 7. Juni 1988 als gemeinsame Schlußfolgerungen des Rates über die „Integration der Verbraucherpolitik in die anderen gemeinsamen Politiken" gebilligt und verabschiedet worden sind. Ausdrücklich unterstützt der Rat darin das Bemühen der Kommission, den Dialog zwischen Verbrauchern und Anbietern in allen Bereichen der Wirtschaft voranzutreiben. Er fordert die Kommission auch auf, Vorschläge dem Rat erst dann vorzulegen, wenn sie im Wege einer dienststellenübergreifenden internen Konsultation auf ihre Auswirkungen auf die Verbraucher überprüft sind.

306. Verbraucherbeteiligung bei der Normung

Ebenfalls erzielte der Rat Einvernehmen über eine Entschließung zur Verbesserung der Verbraucherbeteiligung bei der Normung. Da die Normungsarbeit im Rahmen der technischen Harmonisierung auf dem Wege zum Binnenmarkt eine immer größere Bedeutung besonders für die Sicherheit der Verbraucher gewinnt, muß nach übereinstimmender Auffassung des Rates ihre Beteiligung daran auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene verstärkt werden.

307. Informationskampagne Kindersicherheit

Dem gesundheitlichen Verbraucherschutz mißt die Gemeinschaft besondere Bedeutung bei. In Erledigung eines Ersuchens des Rats vom Juni 1987 hat die Kommission im Anschluß an die Ratstagung vom 7. Juni 1988 eine gemeinschaftliche Informations- und Sensibilisierungskampagne zum Thema „Sicherheit von Kindern" begonnen. Unter anderem wird eine Wanderausstellung die Unfallgefahren für Kinder im Haushalt aufzeigen.

308. Schnellinformationssystem über gefährliche Konsumgüter

Im Rat fand eine eingehende Beratung über die Verlängerung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern statt. Ein Kompromiß scheiterte an den Forderungen eines Mitgliedstaates. Derzeit bemühen sich die Kommission und die griechische Präsidentschaft um eine Verständigung.

309. Richtlinien Spielzeug und Preisauszeichnungen

Im Berichtszeitraum konnten die Richtlinien „Sicherheit von Spielzeug", „Preisauszeichnung bei Lebensmitteln" (Änderung) und „Preisauszeichnung bei Nicht-Lebensmitteln" endgültig verabschiedet werden.

310. Richtlinie Effektivzins bei Verbraucherkrediten

Die Kommission hat dem Rat im Mai 1988 einen Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit vorgelegt. Danach ist die gemeinschaftsweite Einführung einer einheitlichen Methode zur Berechnung des effektiven Jahreszinses bei Verbraucherkrediten vorgesehen. Der Vorschlag beschränkt sich auf die Festlegung der Berechnungsmethode; die Frage, welche Kreditkostenfaktoren (z. B. Zinsen, Bearbeitungsgebühren) in die Berechnung einzubeziehen sind, wird nicht behandelt. Ziel ist es, dem Verbraucher anhand des effektiven Jahreszinses auch grenzüberschreitend einen Preisvergleich bei Verbraucherkrediten zu ermöglichen. Der Vorschlag ist dem Europäischen Parlament sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme überwiesen worden; diese stehen noch aus. Eine erste Beratung des Vorschlages in den Ratsgremien hat gezeigt, daß sich im Hinblick auf unterschiedliche Kredit- und Berechnungsusancen in den Mitgliedstaaten schwierige Verhandlungen abzeichnen.

311. Pauschalreisen

Die Kommission hat dem Rat am 25. März 1988 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Pauschalreisen übermittelt. Ziel der Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Pauschalreisen. Der Vorschlag enthält Vorschriften über die Information der Verbraucher bei der Werbung der Reiseveranstalter und bei Vertragsabschluß, über verschiedene Vertragsbindungen (Ersetzungsbefugnis, Preiserhöhungen, Rücktrittsrecht, Rechte bei Mängeln), über die Haftung des Reiseveranstalters, über vorzusehende Beschwerdemöglichkeiten und Schlichtungsstellen, über eine umfassende Versicherungspflicht der Reiseveranstalter und über die Einrichtung von Garantiefonds.

Die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses liegen noch nicht vor. In den Ratsgremien hat eine erste Beratung stattgefunden.

312. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat gegen den Vorschlag der Kommission erhebliche Bedenken. Er erscheint unausgewogen und vernachlässigt die Belange der Reiseveranstalter. Werbung und Vertragsabschluß werden unnötigerweise reglementiert und bürokratisiert, die Haftung des Reiseveranstalters ist unbestimmt und grenzenlos. Kommunalen und privaten Fremdenverkehrsstellen sollen Schlichtungsaufgaben in bezug auf fremde Verträge zugewiesen werden, neben dem ordentlichen Gerichtsverfahren soll eine besondere flächendeckende Schiedsgerichtsbarkeit aufgebaut und garantiert werden. Die Erfüllbarkeit aller denkbaren Ansprüche der Reisenden soll umfassend und zwingend abgesichert werden.

IX. Wettbewerbspolitik

a) Absprachen und Marktmacht

313. Europäische Fusionskontrolle

Bei den Beratungen über den im März von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Europäische Fusionskontrolle") konnten unter deutscher Präsidentschaft erstmals seit 1973 Fortschritte in der Sache erzielt werden. Der Rat konnte am 22. Juni 1988 eine Grundsatzeinigung über die Erforderlichkeit einer Europäischen Fusionskontrolle und über folgende wesentlichen Eckpunkte des Vorschlages herbeiführen:

- Soweit wie möglich sollen Entscheidungen der europäischen Behörden über Zusammenschlüsse Vorrang vor nationalen Entscheidungen haben. Offen ist noch, wie und in welchem Umfang begründete einzelstaatliche Interessen gewahrt werden können.
- Zum Zwecke einer Überprüfung aller Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung sollen die Zusammenschlüsse vor ihrem Vollzug angemeldet werden („präventive Kontrolle"). Die Minister forderten eine möglichst kurze Frist zwischen Anmeldung und Entscheidung. Ausnahmsweise könnte ein Zusammenschluß auch vor Abschluß der Prüfung der Kommission vollzogen werden.
- Im Rat herrscht die Auffassung vor, daß entscheidendes Kriterium für die Untersagung eines Zusammenschlusses von gemeinschaftsweiter Bedeutung sein sollte, ob durch den Zusammenschluß eine wirtschaftliche Machtposition im europäischen Markt entsteht, die geeignet ist, wirksamen Wettbewerb zu behindern.

Die Arbeiten in der zuständigen Ratsgruppe werden im Lichte dieser Grundsatzerklärungen des Binnenmarktrates auf der Basis des Kommissionsvorschlages intensiv fortgesetzt.

314. Gruppenfreistellungsverordnung für Know-how-Vereinbarungen

Die Kommission hat den im August 1987 veröffentlichten Entwurf einer „Verordnung (EWG) der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von Know-how-Vereinbarungen" aufgrund der Änderungsvorschläge von Mitgliedstaaten und Verbänden überarbeitet und im Juli dem Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen zur erneuten Stellungnahme vorgelegt. Ziel der Kommission ist es, unter Beibehaltung wettbewerblicher Strukturen den Technologietransfer zu fördern, mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen zu schaffen, aber auch Wirtschaft und Kommission administrativ zu entlasten. Eine Reihe von Kritikpunkten, die zum Vorentwurf geäußert worden waren, sind von der Kommission aufgegriffen und im vorliegenden Entwurf verbessert worden. Noch bestehende Unklarheiten will die Kommission bei einer erneuten Überarbeitung beseitigen, bevor die Verordnung noch im Jahre 1988 erlassen werden soll.

315. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt das Vorhaben der Kommission, nach Erlaß der Freistellungsverordnung für Patentlizenzvereinbarungen nunmehr auch die kartellrechtliche Bewertung von Know-how-Vereinbarungen im Verordnungswege festzulegen. Die überwiegende Zustimmung auch aus Kreisen der Wirtschaft macht deutlich, daß die zu erwartende Verordnung insgesamt geeignet ist, zur Rechtssicherheit beizutragen und damit auch Anreize für einen vermehrten Technologietransfer zu schaffen.

316. Gruppenfreistellungsverordnung für Franchise-Vereinbarungen

Der im August 1987 von der Kommission veröffentlichte Entwurf einer Freistellungsverordnung vom EG-Kartellverbot für Franchise-Vereinbarungen ist von der Kommission ebenfalls überarbeitet und im Juli im Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen beraten worden.

317. Interessenlage der Kommission

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Franchise-Systemen will die Kommission einen legislativen Rahmen zur allgemeinen kartellrechtlichen Beurteilung dieser Vereinbarungen schaffen. Die Kommission beabsichtigt den Erlaß der Gruppenfreistellungsverordnung bis zum Jahresende.

318. Haltung der Bundesregierung

Das Vorhaben der Kommission wird auch von der Wirtschaft lebhaft unterstützt. Die Bundesregierung hat im Beratenden Ausschuß auf noch bestehende Kritikpunkte hingewiesen.

319. Gruppenfreistellungsverordnungen im Luftverkehr

Die Kommission hat im Juli den Erlaß von drei Gruppenfreistellungsverordnungen im Bereich des Luftverkehrs beschlossen, nachdem die Entwürfe im zuständigen Beratenden Ausschuß mit den Mitgliedstaaten erörtert worden waren. Die Verordnungen betreffen die gemeinsame Planung und Koordinierung der Kapazitäten, Verteilung der Einnahmen und Tarifkonsultationen im Bereich der Linienluftverkehre sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen, Computerreservierungssysteme für Luftverkehrsdienste und Bodendienste.

320. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt, daß die Kommission damit in kurzer Zeit die notwendigen Schritte zur Umsetzung der beiden Ratsverordnungen unternommen hat, die im Dezember 1987 zur Anwendung der Wettbewerbsregeln im Luftverkehr erlassen worden sind (Nr. 3975/87 und Nr. 3976/87).

b) Staatliche Beihilfen

321. Beihilfepolitik

Die Ausgestaltung der Beihilfenpolitik der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie die Kontrolle der nationalen Maßnahmen durch die Kommission gewinnt bei fortschreitender Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes ständig an Bedeutung. Die für Wachstum und Beschäftigung erhofften positiven Auswirkungen des Binnenmarktes können nur eintreten, wenn nicht neue, durch staatliche Beihilfen hervorgerufene wettbewerbsverzerrende Maßnahmen an die Stelle handelsbeeinträchtigender Schranken treten.

322. Weißbuch für staatliche Beihilfen

Auch die Kommission ist sich dieses Sachzusammenhangs bewußt. Hierzu gehört eine bessere Transparenz der in den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen. Die Kommission hat daher ihre Arbeiten an ihrem Weißbuch über staatliche Beihilfen in den Mitgliedstaaten fortgesetzt. In einer multilateralen Sitzung am 13. Juli 1988 kam es hierüber zum erstenmal zu einem Gedankenaustausch zwischen allen Mitgliedstaaten und der Kommission. Dabei wurden die bisherigen Arbeiten von allen Mitgliedstaaten als eindrucksvoll und nützlich bezeichnet; gleichzeitig wiesen aber fast alle Delegationen darauf hin, daß noch verschiedene Beihilfenbereiche einer Klärung bedürfen. Die Arbeiten werden mit Unterstützung der Mitgliedstaaten in bilateralen Kontakten fortgesetzt. Wann es zur Veröffentlichung kommt, ist derzeit noch offen. Die Kommission hat deutlich gemacht, daß sie sich für den Inhalt des Weißbuches verantwortlich fühle.

323. Beihilfekontrolle

Die Kommission hat ihre Politik einer strikten Beihilfekontrolle fortgesetzt. Aus deutscher Sicht ist dabei auf folgendes besonders hinzuweisen.

324. Auseinandersetzung über deutsche Regionalförderung

Trotz der Verständigungslösung von 1987 führt die Kommission ihre restriktive Linie gegenüber der deutschen Regionalförderung fort. Dies wird dadurch deutlich, daß neue Programme des EG-Regionalfonds für Regionen in der Bundesrepublik Deutschland bis Ende 1990 befristet werden, dem Datum, das die Kommission in ihrer Entscheidung vom Dezember 1987 für die Überprüfung der deutschen Fördergebiete festgelegt hat. Außerdem sollen im Gegensatz zur bisherigen Linie der Kommission nunmehr regional begrenzte Förderprogramme auch dann auf den mit der Kommission in der Verständigungslösung festgelegten Anteil von 38 % der in den Fördergebieten lebenden Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung angerechnet werden, wenn sie der „de-minimis-Regelung" unterliegen, d. h. der Regelung für Beihilfen von geringerer Bedeutung. Bund und Länder haben sich gegen diese Betrachtungsweise gewandt, da die Vermutung, allgemeine oder sektorale Beihilfeprogramme von geringerer Bedeutung hätten keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb, auch für entsprechende regionale Beihilfeprogramme gelten muß.

Am deutlichsten zeigt sich diese restriktive Linie in den Überlegungen der Kommission, die Genehmigung der neuen regionalen Sonderprogramme „Aachen/Jülich" und „Montanregionen" mit der

Empfehlung zu einer entsprechend großen Gebietskompensation bei bestehenden Fördergebieten zu koppeln. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Gebietskompensation sachlich nicht zu rechtfertigen. Die wirtschaftliche und soziale Lage hat sich seit 1986 in keinem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" erheblich verbessert; dies aber ist nach der Verständigungslösung für eine entsprechende Kompensation erforderlich.

325. Stahlbeihilfen

Im Stahlbereich hat die Kommission weiterhin die Einhaltung des Stahlsubventionskodexes verfolgt und am 4. Mai 1988 die Eröffnung eines Verstoßverfahrens gemäß Artikel 88 EGKS gegen die italienische Regierung wegen Kreditausweitung an Finsider und Elementen des Umstrukturierungsplans beschlossen. Der Sanierungsplan von Finsider wird gegenwärtig von der Kommission geprüft. Die Kommission wird im Herbst den Rat damit befassen.

Die Kommission prüft gegenwärtig die Anwendung des geltenden Beihilfekodexes im Hinblick auf dessen Verlängerung über das Jahr 1988 hinaus.

Die Kommission hat die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 3. Mai 1988 für die Gewährung von Zuwendungen an Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie zur sozialen Flankierung der Strukturanpassung sowie die Auffanglösung für die Maxhütte, die eine Minderheitsbeteiligung des Freistaats Bayern beinhaltet, genehmigt.

X. Strukturpolitik

a) Reform der Strukturfonds

326. Rahmenverordnung, Strukturfonds, Verabschiedung

Mit der materiellen Verabschiedung der Rahmen-Verordnung zur Reform der Strukturfonds, die neben der Agrar- und Finanzreform auch Teil des „Delors-Paketes" war, wurden vom Rat am 13./14. Juni 1988 alle Beschlüsse des Europäischen Rates vom Februar 1988 in rechtskräftige Texte umgesetzt (Verordnung [EWG] Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988).

327. Strukturpolitik, Ziele

Die Rahmen-Verordnung legt für die Strukturpolitik der Gemeinschaft fünf Ziele fest:

1. Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand („Ziel Nr. 1");
2. Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen (einschließlich Arbeitsmarktregionen und städtische Verdichtungsräume), die vom industriellen Niedergang schwer betroffen sind („Ziel Nr. 2");
3. Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit („Ziel Nr. 3");
4. Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben („Ziel Nr. 4");
5. im Hinblick auf die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik
   a) beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen,
   b) Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes [„Ziele Nr. 5a) und 5b)"].

328. Finanzmittel verdoppelt

Zur Verwirklichung dieser Ziele sollen die Finanzmittel bis 1993 real verdoppelt werden (Basis 1987). Allein im Zeitraum 1988—1992 sind über 53 Mrd. ECU (in Preisen 1988) für strukturpolitische Maßnahmen vorgesehen. Diese Erhöhung kommt insbesondere den weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten zugute.

329. Rahmenverordnung, politische Bedeutung

Die Entscheidung über die Rahmen-Verordnung zur Reform der Strukturfonds, die die Strukturpolitik der Gemeinschaft für die nächsten Jahre bestimmt, hat erhebliche politische Bedeutung. Sie ermöglicht die zügige Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates vom Februar 1988 in Brüssel. Mit der Konzentration der Mittel auf die schwächsten Gebiete der Gemeinschaft (Ziel Nr. 1) wird zugleich ein weiterer Meilenstein zur Vollendung des Binnenmarktes gesetzt. Damit können diese Gebiete im Wettbewerb besser bestehen. Der Europäische Binnenmarkt kann nur dann verwirklicht werden, wenn auch die unterschiedlichen Lebensverhältnisse der einzelnen Regionen in Europa einander angenähert werden.

330. Berücksichtigung deutscher Interessen

Die Kriterien für die Förderbarkeit der „Industriegebiete im Niedergang" (Ziel Nr. 2) sind so gefaßt, daß auch deutsche Regionen mit Strukturproblemen als förderungsfähig gelten können. Es ist Aufgabe der Kommission, die endgültige Liste dieser Regionen festzulegen.

331. — durch Förderung Berlins

Da es gelungen ist, die Förderung Berlins im Text der Rahmenverordnung zu verankern, werden für Berlin Mittel aus dem EG-Regional- und dem EG-Sozialfonds weiter zur Verfügung stehen.

332. — im Sozialfonds

Die Aufgaben des EG-Sozialfonds konnten soweit in den Grundzügen festgelegt werden, daß die von einigen Mitgliedstaaten geforderte Ausweitung des Auf-

gabenbereiches über die Grenzen des Artikels 123 EWG-Vertrag hinaus weitgehend vermieden werden konnte.

333. — in der Beihilfekontrolle

Auf Drängen der Bundesregierung erklärte sich die Kommission bereit, eine Erklärung zur Ausübung ihrer Beihilfenaufsicht abzugeben. Präsident Delors wies bei Abgabe dieser Erklärung ausdrücklich auf das Subsidiaritätsprinzip — gerade in föderal gegliederten Mitgliedstaaten — bei der Regionalförderung und die Eigenständigkeit der nationalen Regionalpolitik hin. In diesem Sinne ist die Kommission bereit, ihre Aufsicht auf solche Beihilfen zu konzentrieren, die dem gemeinsamen Interesse hinsichtlich der Bedingungen des innergemeinschaftlichen Handels zuwiderlaufen. Die Beratungen in Brüssel erfolgten in enger Abstimmung mit den Bundesländern.

334. Durchführungsverordnungen

Die Ausgestaltung der Strukturfonds im einzelnen, insbesondere der koordinierte Einsatz der Finanzinstrumente und der drei Strukturfonds, wird in Durchführungsverordnungen geregelt werden. Die Kommission hat im September 1988 Vorschläge für insgesamt vier Durchführungsverordnungen vorgelegt. Sie werden zur Zeit in den Ratsgremien beraten und sollen noch unter griechischer Präsidentschaft verabschiedet werden. Auch bei diesen Beratungen wird die enge Abstimmung mit den Ländern fortgesetzt.

b) EG-Regionalfonds

335. EFRE

Die Bedeutung des EG-Regionalfonds (EFRE) für die wirtschaftliche Entwicklung von Gebieten mit erheblichem Rückstand, von Industriegebieten im Niedergang und von Gebieten des ländlichen Raumes, wird in den nächsten Jahren erheblich zunehmen, nachdem der ER die Verdoppelung der Mittelausstattung der EG-Strukturfonds bis 1993 beschlossen hat.

336. EFRE und Rahmenverordnung, Strukturfonds

Für die künftige Ausrichtung des EFRE enthält die Rahmenverordnung zur Reform der EG-Strukturfonds weitreichende Regelungen: z. B. die Ziele, Aufgaben und Interventionsformen, die Fördergebiete bzw. -kriterien, die Mittelaufteilung auf die Hauptziele, die Beteiligungssätze, eine Verstärkung der horizontalen und vertikalen Koordinierung und Zusammenarbeit, eine Vorrangregelung für die Programmfinanzierung.

337. Durchführungsverordnung EG-Regionalfonds, Haltung der Bundesregierung

Der von der Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag für den EFRE und für die Koordinierung der EG-Strukturfonds wird z. Z. in den Ratsgremien erörtert. Der Regelungsentwurf wird im Prinzip begrüßt; einige der vorgeschlagenen Regelungen stoßen allerdings auf Bedenken: z. B. die starke Ausweitung und enorme Zentralisierung der Kompetenz für struktur- und regionalpolitische Gemeinschaftsaktionen bei der Kommission, der vorgesehene außergewöhnliche Planungs- und Koordinierungsaufwand. Es muß vermieden werden, daß die EG-Regionalpolitik schwerfällig und inflexibel wird; notwendig ist ein effizienter Einsatz des EFRE und der anderen Fonds, der an den mannigfaltigen Problemen insbesondere der strukturschwachen und im industriellen Niedergang befindlichen Gebiete orientiert ist.

338. Programme auf Grund der bestehenden EFRE-VO

Nachdem der Rat das Gemeinschaftsprogramm RESIDER (Stahlregionen) im Februar 1988 verabschiedet hatte, konnte im Juli 1988 auch RENAVAL (Werftregionen) beschlossen werden. Beide Programme haben eine 5jährige Laufzeit und sind vorläufig mit 300 Mio. ECU (RESIDER) und 200 Mio. ECU (RENAVAL) für die ersten 3 Jahre ausgestattet. Ihr Ziel ist es, in Gebieten, die von der Umstrukturierung in der Stahl- bzw. Schiffbauindustrie durch starke Arbeitsplatzverluste besonders betroffen sind, neue Arbeitsplätze zu schaffen.

339. Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an EFRE

Seit seinem Bestehen hat sich der EFRE mit Zuschüssen in Höhe von rd. 1 490 Mio. DM an deutschen Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung beteiligt. Im Berichtszeitraum wurden EFRE-Mittel nicht nur für Einzelvorhaben gebunden, sondern erstmals auch für nationale Programme von gemeinschaftlichem Interesse, die im Zeitraum 1988—1991 in Schleswig-Holstein und Niedersachsen durchgeführt werden. Für das Saarland hat die Kommission das RESIDER-Interventionsprogramm genehmigt. Der Kommission liegen weitere deutsche Einzelvorhaben und Programme zur Entscheidung vor.

c) Europäische Investitionsbank

340. Finanzierungstätigkeit

Im ersten Halbjahr 1988 hat die Europäische Investitionsbank (EIB) ihre Finanzierungstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum um etwa 40 % gesteigert (3 688,5 gegenüber 2 605 Mio. ECU, 1 ECU = 2,07 DM). Dies beruht weitgehend auf der Zunahme der Finanzierungen in Spanien (181,2 gegenüber

57,6 Mio. ECU), Portugal (258,1 gegenüber 0 Mio. ECU), Bundesrepublik Deutschland (355,8 gegenüber 72,5 Mio. ECU) und insbesondere Italien (1 781,3 gegenüber 1 249,8 Mio. ECU), auf das damit nach wie vor der größte Darlehensbetrag aller Mitgliedstaaten entfällt.

341. Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI)

Die Mittel aus der Neuauflage des NGI IV von 750 Mio. ECU sowie einem gleichen Betrag aus Eigenmitteln der EIB sind weitgehend für Investitionsvorhaben in kleinen und mittleren Unternehmen der Gemeinschaft gebunden. Im ersten Halbjahr 1988 wurden für Vorhaben, die den Zielen des NGI entsprechen, Darlehen in Höhe von 377 Mio. ECU vergeben.

XI. Verkehrspolitik

342. Fortschritte unter deutscher Präsidentschaft

Während der deutschen Präsidentschaft standen die Verhandlungen über den Marktzugang im internationalen Straßengüterverkehr im Vordergrund. Dem deutschen Ratsvorsitz ist es gelungen,

- alle Mitgliedstaaten und die Kommission für schrittweise und maßvolle Lösungen bei der Liberalisierung zu gewinnen und
- diese Maßnahmen mit konkreten Schritten der Harmonisierung zeitlich zu verbinden.

343. Marktzugang im Straßengüterverkehr

Der Rat verabschiedet eine Verordnung, die ein dreistufiges Vorgehen vorsieht:

- Erhöhung des Gemeinschaftskontingents um 40 % für 1988 und 1989,
- Entscheidung des Rates über weitere Erhöhungen ab 1990 aufgrund einer Marktanalyse der Kommission bis März 1990,
- Entscheidung des Rates über die Durchführungsbestimmungen für den gemeinsamen Verkehrsmarkt ab 1993 bis zum Juni 1991. Zu den Durchführungsbestimmungen gehören die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Transportunternehmers auf hohem Niveau, das Verfahren zur Erteilung der Genehmigungen und die bei Störungen des Marktes zu ergreifenden Maßnahmen.

Im Bereich der Harmonisierung wurden nachfolgende Themen beraten und erfolgreich abgeschlossen:

344. Sozialvorschriften

- Die Richtlinie zur einheitlichen Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten sieht die erstmalige Festlegung eines quantitativen Mindestumfanges der Kontrollen sowohl auf der Straße als auch in den Betrieben und die grenzüberschreitende Amtshilfe bei der Verfolgung von Verstößen vor.

345. TÜV-Richtlinie

- Der Rat beschloß die Ausweitung der bestehenden Richtlinie über die technische Überwachung für schwere Nutzfahrzeuge auf leichte Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t.

346. Tarifverordnung

- Die Verlängerung der geltenden Tarifverordnung für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr auf der Grundlage von Referenztarifen bis zum 31. Dezember 1989 wurde vom Rat beschlossen. Die EG-Kommission bereitet Vorschläge für die danach zur Anwendung kommende Tarifregelung vor.

347. Maße und Gewichte

- Bei der Angleichung der technischen Normen (Maße und Gewichte für Nutzfahrzeuge) schrieb der Rat einvernehmlich folgende Eckwerte fest:
  - = Abmessungen der Busse (Breite 2,50 m, Höhe 4,00 m. Kreisringfläche: Außenradius 12,50 m, Innenradius 5,30 m, Länge 12 m),
  - = höchstzulässige Achslast der Antriebsachse für Güterfahrzeuge und Busse für 2-, 3- und 4achsige Fahrzeuge: 11,5 t,
  - = höchstzulässige Achslast bei Doppelachsen bei weniger als 1 m Achsabstand 11,5 t, bei einem Achsabstand von 1 m bis weniger als 1,3 m 16 t.

  Die Erörterung über die Verabschiedung einer entsprechenden Änderungsrichtlinie werden unter griechischer Präsidentschaft fortgesetzt.

  Von deutscher Seite wurden in diesem Zusammenhang in Form einer Protokollerklärung die ausstehenden Vorschläge der Kommission zur Reduzierung der Straßenbeanspruchung durch straßenschonende Bauweise der betreffenden Fahrzeuge (11,5 t Achslast der Antriebsachse) angemahnt.

348. Wegekosten

- Zur Anlastung der Wegekosten für schwere Nutzfahrzeuge wurde ein Terminplan vorgelegt:
  - = Die Kommission hat die bis Ende September 1988 zugesagte Mitteilung über die Einzelheiten bei der Anwendung des Territorialitätsprinzips nicht vorgelegt.
  - = Die Einhaltung des Zeitplans (bis Ende 1988 verkehrspolitische Orientierung des Rates [Ver-

kehr] für den ECOFIN-Rat, bis Ende 1989 Entscheidung im ECOFIN-Rat) wird dadurch gefährdet.

349. Berufszugang

— Zur Frage des Zugangs zum Beruf des Verkehrsunternehmers im Straßenverkehr verständigte sich der Rat darauf, daß die Grundsätze der Zuverlässigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit und der fachlichen Eignung näher präzisiert werden müssen und bekräftigte die Absicht der rechtzeitigen Verabschiedung einer entsprechenden Richtlinie vor Ablauf der Übergangszeit.

Mit diesen Entscheidungen ist ein Programm verabschiedet bzw. auf den Weg gebracht worden, das sowohl im Straßengüterverkehr wie im Straßenpersonenverkehr den Gleichschritt von Maßnahmen der Liberalisierung und Harmonisierung gewährleisten soll.

350. Alpentransit

Zum Transitverkehr durch Drittländer (Alpentransit) hat die Kommission am 29. September 1988 konkretere Verhandlungsrichtlinien vorgelegt, über die der Rat bis zum 31. Dezember 1988 beschließt. Diese Richtlinien enthalten insbesondere folgende Gesichtspunkte:

— Zugang zum jeweiligen Hoheitsgebiet auf der Grundlage der Gegenseitigkeit,

— Nutzung der kürzesten Transitstrecken,

— Berücksichtigung der Straßenverkehrssicherheit und des Umweltschutzes,

— Verbesserung der Zusammenarbeit beim kombinierten Verkehr.

351. Seeverkehr

Zum Seeverkehr wurde ein Zeitplan beschlossen, nach dem unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und dem Paritätischen Ausschuß für den Seeverkehr bis Ende 1988 Kommissionsvorschläge zur Förderung der EG-Handelsflotte erarbeitet werden.

352. Binnenschiffahrt

Möglichst bis Ende 1988 sollen konkrete Entscheidungen zur Strukturbereinigung des Binnenschiffahrtsmarktes — insbesondere Abbau von Überkapazitäten — getroffen werden.

353. Eisenbahnen

Zum Thema Eisenbahnen soll die Kommission möglichst bis Ende 1988 Vorschläge zum finanziellen Verhältnis von Eisenbahnen und Staat sowie einen Bericht über die bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit noch bestehenden Hindernisse vorlegen.

354. Luftverkehr

Vor dem Hintergrund der alle Prognosen übertreffenden Steigerung des europäischen Luftverkehrs verabredeten die zwölf EG-Verkehrsminister anläßlich einer Ratstagung Sofortmaßnahmen, um rechtzeitig vor Beginn der Hauptreisezeit dazu beizutragen, Verspätungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Urlaubern sichere Terminflüge im Rahmen eines geregelten Flugbetriebes zu ermöglichen.

XII. Forschungs- und Technologiepolitik

355. Erfolgreiche Bilanz der deutschen Präsidentschaft

Im Berichtszeitraum fanden unter deutschem Vorsitz zwei Ratstagungen (Forschung) statt. Auf diesen Tagungen konnten wesentliche programmatische Entscheidungen zur gemeinschaftlichen Zusammenarbeit in Wissenschaft, Forschung und Technologie getroffen werden. Darüber hinaus ergriff der deutsche Vorsitz bedeutsame Initiativen, deren Auswirkungen sich erst in den folgenden Monaten zeigen werden. Das im vergangenen Jahr beschlossene gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987 bis 1991) wurde durch die Verabschiedung spezifischer Programme in wesentlichen Bereichen durchgeführt. Die endgültigen und vorbereitenden Beschlüsse des Rates (Forschung) unter deutschem Vorsitz setzten mehr als 60 % der neuen Mittel des Rahmenprogramms von rd. 5,4 Mrd. ECU in Programmittel spezifischer Programme um.

356. ESPRIT

Folgende spezifische Programme wurden verabschiedet:

— „ESPRIT II" zur Förderung der Informationstechnologie (IT). Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen der Gemeinschaft werden von 1988—1992 Mittel in Höhe von 1,6 Mrd. ECU zur Verfügung gestellt, um Forschung und Entwicklung in den Bereichen

  = Mikroelektronik und Technologien der Peripheriegeräte,

  = Informationsverarbeitungssysteme und

  = IT-Anwendungstechnologien (z. B. CIM)

  zu fördern.

357. Kernfusion

— Durch das neue, mit 735 Mio. ECU dotierte Programm „Kernfusion" (1. Januar 1988—31. März 1992) wird die im Rahmen von EURATOM seit fast

30 Jahren integrierte Zusammenarbeit aller wesentlichen auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen in den Ländern der Gemeinschaft fortgesetzt. Verfolgt wird weiterhin die Strategie, vor allem auf dem Tokamak-Prinzip beruhenden Geräte in den assoziierten Einrichtungen und das gemeinsame Großexperiment JET voll zu nutzen und die Planungen für NET sowie längerfristige technologische Entwicklungsarbeiten durchzuführen. Damit wird die Gemeinschaft zugleich in den Stand gesetzt, sich an der internationalen Fusionsreaktorstudie ITER maßgeblich zu beteiligen.

— Ferner wurden folgende fünf — zwar mit weniger Gemeinschaftsmitteln ausgestattete, wegen ihrer stimulierenden Wirkung für Wissenschaft und Technologie in den EG-Staaten gleichwohl wichtige — Programme beschlossen:

358. SCIENCE

= „SCIENCE" (1988—1991, 167 Mio. ECU), ein Programm zur Förderung grenzüberschreitender Kooperation von Forschungseinrichtungen und Hochschulen und der innergemeinschaftlichen Mobilität der Wissenschaftler durch Finanzierung von Vorhaben in den Bereichen der exakten und der Naturwissenschaften sowie von Forschungsaufenthalten und Ausbildungsmaßnahmen:

359. BCR

= „BCR" (1988—1992, 59 Mio. ECU), ein Programm auf dem Gebiet der angewandten Metrologie und der chemischen Analysen, durch das die Zusammenarbeit von Laboratorien in den Mitgliedstaaten gefördert wird, um die Übereinstimmung und Zuverlässigkeit chemischer und biologischer Analysen und physikalischer Messungen sicherzustellen:

360. DRIVE

= „DRIVE" (1. Juni 1988—30. Mai 1990, 60 Mio. ECU), ein Programm zur Förderung systemtechnischer und normvorbereitender Arbeiten und Technologieentwicklungen zur Straßenverkehrsinformatik.

Das Programm soll dazu beitragen, die Verkehrssicherheit maßgeblich zu erhöhen sowie Umweltverträglichkeit und Effizienz des Straßenverkehrs zu verbessern:

361. DELTA

= „DELTA" (1. Juni 1988—30. Mai 1990, 20 Mio. ECU), ein Programm zur Förderung der Anwendung neuer Informations- und Telekommunikationstechniken auf dem Gebiet der Lerntechnik und des Fernlehrwesens:

362. Biotechnologie

= durch die Revision des Gemeinschaftsprogramms zur Förderung der Biotechnologie (1985—1989) wurden die zur Verfügung stehenden Mittel um 20 Mio. ECU auf 75 Mio. ECU erhöht. Hierdurch sollen die Teilnahme der neuen Mitgliedstaaten Spanien und Portugal am Forschungsprogramm finanziert sowie der Ausbau der Infrastruktur (Bioinformatik) und die Sicherheitsforschung (Risikoabschätzung) verstärkt werden.

363. GFS

— Von besonderer Bedeutung sind die Beschlüsse, die der Rat am 29. Juni 1988 zur Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Gemeinschaft mit ihren vier Einrichtungen in Ispra (Italien), Petten (Niederlande), Geel (Belgien) und Karlsruhe gefaßt hat.

Die GFS litt seit längerem unter mangelnder Effizienz ihrer Forschungsarbeiten, ungenügender Diversifizierung ihrer finanziellen Ressourcen, unzureichender Integration in das europäische wissenschaftliche Umfeld, ungeeigneten Organisations- und Managementstrukturen und einer Immobilismus und Isolation begünstigenden Personalstruktur.

Am Ende einer mehrjährigen intensiven Diskussion, zu der vor allem ein Gremium von Führungspersönlichkeiten aus der Industrie, der Aufsichtsrat der GFS, Beratungsgremien der Kommission und das Europäische Parlament Beiträge geliefert hatten, hat der Rat nunmehr nach monatelangen Verhandlungen unter deutschem Vorsitz

= eine Entschließung über die künftigen Tätigkeiten der GFS,

= gemeinsame Ausrichtungen zum Forschungsprogramm im nuklearen Bereich und zu einem ergänzenden Programm für den Hochflußreaktor (HFR) Petten sowie

= einen gemeinsamen Standpunkt zum Forschungsprogramm im nichtnuklearen Bereich angenommen, die zusammen Einleitung und Kern einer tiefgreifenden Neuorientierung der GFS bilden:

364. umfassende Reform

1. Mehrjähriges Arbeitsprogramm: Die Forschung der GFS wird auf solche Bereiche konzentriert, in denen sie mit ihrem Fachwissen sowohl zur Bewältigung öffentlicher Aufgaben als auch zur Abdekkung kommerziellen Forschungsbedarfs am meisten leisten kann. Dies sind die Bereiche

365. Programmschwerpunkte

— Sicherheit,

— Umwelt,

— Normen und Standards und

— fortgeschrittene Werkstoffe,

die als Schwerpunktbereiche im neuen Programm deutlich ausgewiesen und jetzt auch in den Ratsbeschlußentwürfen mit ihren Hauptthemen festgeschrieben sind. Die GFS hat damit eine gute Chance, sich zu einem Zentrum der Gemeinschaft für Vorsorgeforschung zu entwickeln. Die GFS soll für dieses Arbeitsprogramm im Zeitraum 1988 bis 1991 über 950 Mio. ECU verfügen, wovon rund 700 Mio. ECU aus dem Forschungs-Rahmenprogramm und weitere rund 120 Mio. ECU aus anderen Kapiteln des Gemeinschaftshaushalts kommen und der Rest über das — von den Niederlanden und von Deutschland als den wichtigsten Nutzern finanzierte — Ergänzungsprogramm für den HFR Petten sowie über Forschungsaufträge der Industrie, anderer Forschungseinrichtungen und staatlicher Stellen aufgebracht werden soll.

366. Auftragsforschung

2. Reformansatz „Öffnung für Dritte": Der GFS wird das Ziel gesetzt, international anerkannte wissenschaftliche Leistungsfähigkeit zu erlangen und wettbewerbsfähiger zu werden. Vorhandene Einrichtungen und menschliche Ressourcen sollen soweit wie möglich — unter Beachtung der vorrangigen Forschungs- und Dienstleistungsaufgaben der GFS — zur Stärkung und Entwicklung von Arbeiten für andere Dienststellen der Kommission und für außenstehende Unternehmen und Einrichtungen herangezogen werden.

367. vorbereitende Forschung

3. Reformansatz „Steigerung der Relevanz der GFS für die Gemeinschaft": Die GFS soll neben den im Forschungsrahmenprogramm im Zeitraum 1988 bis 1991 festgelegten Forschungsaufgaben auf Vorschlag eines Gutachtergremiums auch Aufgaben der sog. „vorbereitenden Forschung" mit folgenden Zielen und Kriterien übernehmen:

— Erkundung erfolgversprechender „Seitenwege" der Forschung und technologischen Entwicklung;

— Untersuchung neuer Ideen und Konzepte im kleinen Erprobungsmaßstab;

— Attraktivität der Arbeiten für auswärtige jüngere Wissenschaftler.

368. neue Rolle des Aufsichtsrats

4. Reformansatz „Stärkung der Rolle des GFS-Aufsichtsrats": Der seit Mai 1984 bestehende Aufsichtsrat der GFS soll nun, wie von vielen Seiten angeregt, stärkere Einflußmöglichkeiten bei der internen Organisation der GFS, bei Personalfragen, bei der Planung und Bewirtschaftung der Finanzmittel und bei der Programmdurchführung erhalten, nicht nur um die Effizienz der GFS zu steigern, sondern auch um die Verbindung der GFS mit Industrie und Wissenschaft in den Mitgliedstaaten, die je eine hervorragende Persönlichkeit aus dem Forschungs- und Technologiebereich in den Aufsichtsrat entsenden, zu stärken.

369. Personalreform

5. Reformansatz „Verjüngung, Höherqualifizierung und Stärkung der Mobilität des wissenschaftlichen Personals": Die Kommission wird hierzu folgende Maßnahmen treffen:

— Umwandlung von 150 Stellen in Stellen für nichterneuerbare Dreijahresverträge;

— Einrichtung eines Systems für Personalaustausch mit Unternehmen und staatlich finanzierten Forschungseinrichtungen;

— Schaffung besserer Voraussetzungen für die Aufnahme von Gastwissenschaftlern;

— Erhöhung der Mobilität im Verhältnis zu anderen Arbeitseinheiten der EG.

Über diese Beschlüsse zu Forschungs- und Entwicklungsprogrammen und zur GFS hinaus war das erste Halbjahr durch einige längerfristige wirksame Initiativen der deutschen Präsidentschaft geprägt:

370. Memorandum zur entwicklungsbedingten Normung

— Im Hinblick auf die Vollendung des einheitlichen Binnenmarkts bis 1992 hat die Bundesregierung mit einem Memorandum zur entwicklungsbegleitenden Normung die Gemeinschaft aufgefordert, der frühzeitigen Erarbeitung von Vornormen noch größere Priorität in den gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen zu geben. Durch das rasche Vordringen der Informationstechnik in die industrielle Produktion und durch aufkommende neue Technologien entstehen gravierende Schnittstellenprobleme, welche die europäische Normungsarbeit vor neue Herausforderungen stellen.

  Die Kommission hat diese Initiative aufgegriffen und Vorschläge unterbreitet, wie die unterstützende Rolle der Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft für Normungsarbeiten verstärkt werden kann.

— Ferner hat der deutsche Ratsvorsitz die hervorragende Bedeutung moderner biologischer Forschung und Technik für die künftige Stellung der

Gemeinschaft in internationaler Konkurrenz und Kooperation in den Mittelpunkt der Interessen von Rat und Kommission gerückt.

Zum Abschluß einer grundsätzlichen Aussprache war sich der Rat einig, daß die Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft auf diesem Gebiet durch verstärkte Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit gesteigert werden muß, um den Herausforderungen in Europa und anderen Regionen der Welt begegnen und ein attraktiver Partner für breitere internationale Zusammenarbeit sein zu können.

371. Initiativen zu grundlegenden Fragen der Forschung

Zwei spezifische deutsche Initiativen des letzten Halbjahres wurden dadurch aufgegriffen, daß die Kommission im November 1988 in Mainz eine interdisziplinäre wissenschaftliche Konferenz zur Frage der ethischen Grenzen für die Forschung an menschlichen Embryonen einberufen und, ebenfalls im Herbst 1988, eine Expertentagung in Berlin veranstalten wird, die sich mit grundsätzlichen Problemen des sicheren Umgangs mit der Gentechnik und der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen beschäftigen wird. Hiermit soll ein europäischer Grundkonsens über diese wichtigen Fragen vorbereitet werden, der zu gleichen Rahmenbedingungen für die moderne biologische und biotechnologische Forschung in den Gemeinschaftsländern beiträgt.

Schließlich hat das erste Halbjahr auch zu einer erheblichen Klärung der internationalen Kooperation der Gemeinschaft in Forschung und Technologie und zu einer Verstärkung dieser Kooperation geführt:

372. Verhältnis EG — EUREKA

— Aufgrund eines deutschen Anstoßes hat sich der Rat auf zwei Tagungen mit dem Verhältnis der EG-Programme und der EUREKA-Initiative beschäftigt. Er kam zu der Auffassung, daß beide sich — trotz grundsätzlich verschiedenen Ansatzes und trotz unterschiedlichen Teilnehmerkreises (bei EUREKA sind neben Kommission und den 12 EG-Staaten sieben weitere westeuropäische Länder beteiligt) — ergänzen und so miteinander kompatible, vielfach auch verbundene Beiträge zur Europäischen Technologiegemeinschaft erbringen können. Die Kommission betonte, daß auch die EG-Programme für die Förderung von EUREKA-Projekten offenstehen.

373. ITER

— Von Bedeutung ist auch die Vereinbarung zwischen EURATOM, den USA, Japan und der Sowjetunion über eine Zusammenarbeit beim nächsten Schritt auf dem Wege zur kontrollierten Kernfusion, die im April unter Ansiedlung einer internationalen Arbeitsgruppe in Garching zur Ausarbeitung eines Konzepts für ein internationales Kernfusionsreaktorexperiment der auf JET folgenden Generation (ITER) in Kraft gesetzt wurde.

374. Forschungspolitik, weitere Vorschläge der Kommission

Die Kommission hat im Berichtszeitraum folgende Vorschläge für weitere spezifische Forschungsprogramme vorgelegt:

— Programm „ECLAIR" zur agroindustriellen Forschung,

— Programm „FLAIR" zur Forschung auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaften,

— Programm „SPES" zur Förderung der Wirtschaftswissenschaften,

— Programm „VALUE" zur Verbreitung und Nutzung von Forschungsergebnissen,

— Programm „MONITOR" zur strategischen Analyse, Vorausschau und Bewertung im Bereich von Forschung und Technologie,

— ein Programm zur Förderung der vorsorgenden Medizinforschung,

— Programm „JOULE" zur Förderung nichtnuklearer Energien und rationeller Energienutzung.

XIII. Energiepolitik

375. Binnenmarkt für Energie — Beratungsstand

Der Rat führte auf der Sitzung am 9. Juni 1988 erstmals eine vertiefte Aussprache über die Verwirklichung des Binnenmarktes für Energie. Außerdem zog der Rat eine Bilanz über die Energiepolitiken der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1995 und erörterte eine Empfehlung der Kommission zur stromwirtschaftlichen Zusammenarbeit. Ferner verabschiedete der Rat eine Empfehlung zur stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien in der Gemeinschaft.

376. — Diskussion über Handlungsbedarf

Die ausführliche Debatte des Rates zum „Energiebinnenmarkt" belegte, daß dieses Thema für die künftige Energiepolitik der Gemeinschaft von zentraler Bedeutung ist. Die Aussprache erfolgte auf der Grundlage des detaillierten Arbeitsdokuments der Kommission „Der Binnenmarkt für Energie". Neben einer Bestandsaufnahme der bestehenden Hindernisse für die Verwirklichung eines Energiebinnenmarktes sieht die Kommission Handlungsbedarf vor allem in den Bereichen:

— Inkraftsetzung des Weißbuches (technische und fiskalische Regelungen),

— Anwendung des Gemeinschaftsrechts,

— Beziehungen zwischen Energie und Umwelt sowie

— spezifische Initiativen im Energiesektor (Preistransparenz, Energieinfrastruktur).

Der Rat begrüßte die Arbeitsunterlage der Kommission als nützliche Ausgangsbasis für die weiteren Arbeiten. Die Aussprache im Rat zeigte aber auch, daß für die Mitgliedstaaten die Prioritäten bei der Realisierung des Binnenmarktes durchaus unterschiedlich sind. Nach den ersten eingehenden Beratungen konnte sich der Rat nicht auf gemeinsame Schlußfolgerungen verständigen. Ein Grund war vor allem der Wunsch Frankreichs seine Stromexporte auszuweiten und entsprechende Möglichkeiten für den grenzüberschreitenden Stromaustausch zu schaffen. Die Thematik „Binnenmarkt" wird prioritärer Sachpunkt im Rat bleiben, wobei für die einzelnen Problembereiche Vorschläge sowie Analysen der Kommission erwartet werden.

377. Energiepolitische Ziele 1995

Zum Thema „Überprüfung der Energiepolitiken der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1995" auf der Basis eines detaillierten Berichts der Kommission bestand weitgehendes Einvernehmen darüber, daß die nationalen Energiepolitiken wesentlich zu den Fortschritten bei der Umstrukturierung der Energiewirtschaften beigetragen haben und die gesetzten Ziele weitgehend erreicht werden. Problembereiche sind — auch aufgrund der Energiepreisentwicklung — die rationelle Energieverwendung und die festen Brennstoffe. Der Rat konnte sich aber nicht auf gemeinsame Schlußfolgerungen — vor allem wegen der Vorbehalte, die auf eine stärkere Ausweitung des Stromaustauschs ausgerichtet waren — einigen. Der Rat kam überein, über die noch offenen Probleme so bald wie möglich zu befinden.

378. Stromwirtschaftliche Zusammenarbeit

Der Rat erörterte — vorbehaltlich der noch ausstehenden Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses — den Entwurf der Kommission für eine Empfehlung zur stromwirtschaftlichen Zusammenarbeit. Im Mittelpunkt stehen hierbei Grundsätze für die Einspeisung von Strom auf der Basis von erneuerbaren Energien, Abfallenergien und Kraft-Wärme-Kopplung in das öffentliche Netz, durch die diesen Energien bessere Marktchancen ermöglicht werden sollen. Die Empfehlung sieht vor, daß die Regelungen in erster Linie durch die beteiligte Wirtschaft selbst, notfalls auch durch staatliche Regelungen erfolgen und die Vergütung — wie die geltende deutsche Regelung — nach dem Grundsatz der vermiedenen Kosten erfolgen soll. Wegen unterschiedlicher Auffassungen der Delegationen hinsichtlich der Behandlung des Themas „Durchleitung von Strom" in dem Empfehlungstext konnte der Rat sich noch nicht auf eine gemeinsame Orientierung verständigen.

XIV. Agrarpolitik

a) Reform der gemeinsamen Agrarpolitik

379. Beschlüsse des Europäischen Rates zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Der Europäische Rat hat unter deutscher Präsidentschaft am 12. Februar 1988 zusammen mit seinen sonstigen Beschlüssen zur zukünftigen Finanzierung der Europäischen Gemeinschaft wichtige Weichen für eine grundlegende Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gestellt.

Dabei ging es darum, die Landwirtschaft aus dem Kreislauf

— ständig steigender Produktion,

— weiter sinkender Agrarpreise,

— ausufernder Marktordnungskosten

herauszuführen.

Die entscheidenden Weichen wurden in drei Richtungen gestellt.

380. Finanzielle Basis

1. Die Gemeinsame Agrarpolitik hat für die nächsten Jahre wieder eine verläßlichere finanzielle Basis bekommen (Agrarleitlinie für 1988 27,5 Mrd. ECU = 57 Mrd. DM; jährliche Steigerung höchstens 74 % des BSP-Wachstums). Zukünftig werden sich agrarpolitische Entscheidungen in diesem finanziellen Rahmen zu bewegen haben.

381. Mengenrückführung freiwillige Maßnahmen hierzu

2. Durch ein Konzept freiwilliger Maßnahmen (Flächenstillegung, Extensivierung, Umstellung der Produktion und Produktionsaufgabenrente) wird den Landwirten ein Angebot gemacht, selbst zur Mengenrückführung beizutragen.

Dafür erhalten sie einen Einkommensausgleich. Auf diese Weise wird künftig nicht mehr nur die ständige Steigerung der Produktion, sondern auch die Produktionsbeschränkung honoriert.

Außerdem fließt über den Einkommensausgleich den Landwirten zukünftig ein Teil der Mittel direkt zu, die bisher für Exporte und Lagerhaltung ausgegeben wurden. Schließlich leisten die produktionsbeschränkenden Maßnahmen einen wichtigen Beitrag für mehr Ökologie in der Landwirtschaft.

382. Garantieschwellen für best. Agrarprodukte

Für die Produktion von Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchten und anderen wichtigen Erzeugnissen wurden sogenannte Garantieschwellen festgelegt. Werden diese Schwellen überschritten, ist eine Senkung des Preisstützungsniveaus vorgesehen. Die Garantieschwellen (bei Getreide z. B. 160 Mio. t) sind

— für die Landwirte Produktionssignale,

— für die Finanzierung der EG-Agrarpolitik Haushaltsstabilisatoren.

Die direkt produktionsbegrenzenden Maßnahmen und das Garantieschwellenkonzept sind als eine Einheit zu sehen. Mit den Maßnahmen zur Flächenstillegung und Extensivierung bei entsprechendem Einkommensausgleich steht ein Instrument zur Verfügung, die Wirkung der Garantieschwellen in Grenzen zu halten.

Der Rat hatte in mehreren Sitzungen und Konsultationsgesprächen die Beschlüsse des EG-Gipfels vorzubereiten; anschließend waren die Beschlüsse in EG-Richtlinien umzusetzen. Dies ist dem Rat fristgerecht gelungen.

b) Marktpolitik

383. Agrarpreispaket 1988/89 — Probleme der Verabschiedung

Das Agrarpreispaket 1988/89 konnte aufgrund des vorangegangenen griechischen Einspruchs formal erst am 19. Juli 1988 verabschiedet werden und am 25. Juli 1988 in Kraft treten. Neben der Festlegung der eigentlichen Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wurden zahlreiche flankierende Maßnahmen festgelegt. Mit seiner Zustimmung am 19. Juli 1988 akzeptierte auch Griechenland das von den übrigen elf Delegationen bereits am 17. Juni angenommene Preispaket. Dies wurde ihm durch eine Absichtserklärung des Rates und der Kommission zu den agrarmonetären Fragen ermöglicht. Danach sollen beim nächsten vorgesehenen Abbau des Währungsausgleichs geeignete Maßnahmen für Griechenland unter Berücksichtigung seiner Wirtschaftslage und der Entwicklung seines Handels ergriffen werden. Mit dieser Einigung vom 19. Juli 1988 wurde das ab 1. Juli 1988 in Kraft getretene Notregime der Kommission abgelöst.

384. Agrarpreispaket — Inhalt des Pakets

Die Kommission stellte ihre Preisvorschläge in diesem Jahr solange zurück, bis die agrarpolitischen Beschlüsse des Europäischen Rates umgesetzt waren. Dadurch konnten die Preisvorschläge erst Ende März vorgelegt werden. Die folgenden Verhandlungen standen im engen Zusammenhang mit den Finanzierungsbeschlüssen des EG-Gipfels vom Februar 1988. Beim Kompromiß über die künftigen Agrarpreise wurde folgendes beschlossen:

— Die administrierten Preise, ausgedrückt in ECU, bleiben weitgehend unverändert.

— Die indirekten Preissenkungen infolge der sogenannten flankierenden Maßnahmen sind gegenüber den ursprünglichen Kommissionsvorschlägen erheblich abgemildert.

— Beim negativen Währungsausgleich wird ein Abbau in vier Stufen bis zum gemeinsamen Binnenmarkt (1992) vorgesehen.

385. Einzelne Warenbereiche

In den einzelnen Warenbereichen wurde folgendes erreicht:

Die monatlichen Zuschläge bei Getreide werden nicht — wie von der Kommission vorgesehen — um 50 %, sondern nur um 25 % gekürzt.

Hinsichtlich des maximalen Feuchtigkeitsgehalts bei der Intervention von Getreide wird die Vorjahresregelung auch für 1988/89 gelten. Danach kann der Regelsatz von 14,5 % bei Vorliegen entsprechender Umstände regional begrenzt auf bis zu 15,5 % angehoben werden.

Die Prämienregelung zur Mehrverwendung von Getreide im Futtersektor muß noch vertieft geklärt werden. Deshalb wurden nur allgemeine Kriterien wie die Förderung der Mehrverwendung festgelegt sowie der 31. Oktober 1988 als Termin für die endgültige Entscheidung festgesetzt.

Auch die Befreiungsregelung für die Kleinerzeuger von Mitverantwortungsabgabe wird zunächst um ein Jahr verlängert (maximal 25 t vermarktetes Getreide, nationale Regelung: Kleinerzeugerdefinition auf Basis Getreidefläche). Der Rat soll aber für das Wirtschaftsjahr 1989/90 den Begriff des „Kleinerzeugers" als Gemeinschaftsregelung bis zum 1. Dezember 1988 festlegen.

386. Ölsaaten

Für Ölsaaten beträgt die Kürzung der monatlichen Zuschläge nur 20 % (Kommissionsvorschlag: 50 %). Industrieraps soll beihilfefähig bleiben. Zukünftig soll auch der Doppel-Null-Zuschlag beim Export von Raps gewährt werden.

387. Zucker

Bei Zucker hat der Rat festgelegt, daß bei der zukünftig anstehenden Überprüfung der Zuckermarktordnung auch die unterschiedliche Abgabenbelastung der Zuckerwirtschaft in den einzelnen Mitgliedstaaten überprüft wird.

388. Milch

Bei Milch wird das System der MVA um zwei Jahre verlängert. Der derzeitige Abgabesatz gilt für das Wirtschaftsjahr 1988/89, der Rat ersucht jedoch die Kommission, eine Senkung für das anschließende Wirtschaftsjahr zu prüfen.

Die Kommission wird umgehend neue Vorschläge für die Probleme unterbreiten, die sich in bezug auf die Teilnehmer der Nichtvermarktungsaktion durch das

Urteil des EuGH ergeben haben. Außerdem wurde die Kommission beauftragt, die Rechtsvorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Milcherzeugnissen mit dem Ziel der Harmonisierung zu überprüfen.

389. Rindfleisch

Für Rindfleisch mußte wegen der hohen und zunehmenden Interventionskosten eine Anpassung der Ankaufspreise für die Intervention an die durchschnittlichen Marktpreise akzeptiert werden. Die geltende Regelung — Zuschlag um 2,5 % und Orientierung am höchsten Durchschnittspreis, um ein „Absacken" der Preise zu vermeiden — kann unter bestimmten Marktbedingungen ausgesetzt werden.

390. Wein

Für Wein sollen nationale Beihilfen für Rebanpflanzungen im Rahmen der bestehenden Programme bis zum 1. September 1996 möglich sein. Aufgrund dieser Regelung können die langfristig angelegten Flurbereinigungsverfahren oder Steillagenprogramme weitergeführt werden.

391. Wettbewerbsbedingungen

Zur Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft hat die Kommission den Mitgliedstaaten im Berichtszeitraum zwei Leitlinien mit Beurteilungsmaßstäben für nationale Beihilfen vorgelegt:

- Die Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischsektor treten an die Stelle der Leitlinien, die im Amtsblatt C 268 vom 19. Oktober 1985 veröffentlicht worden waren. Die neuen Leitlinien sind noch nicht veröffentlicht worden.
- Die Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen zugunsten von Erzeugerorganisationen ist mit den Mitgliedstaaten bisher noch nicht erörtert worden.

Die gemeinsame Arbeit an der Entwicklung von Beihilfeleitlinien ist dadurch ins Stocken geraten, daß die Kommission die Mitgliedstaaten seit Mitte 1987 nicht mehr zu den Beratungen von Leitlinienentwürfen eingeladen hat.

c) Agrarstrukturpolitik

1) Marktstruktur

392. Marktstrukturen in der Landwirtschaft

Die VO (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse bildet die Grundlage für die Förderung marktstrukturverbessernder Vorhaben aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL). Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ist allerdings auf solche Regionen und Sektoren beschränkt, in denen der strukturelle Anpassungsbedarf besonders groß ist.

393. Regional begrenzte Programme

Eine wichtige Förderungsvoraussetzung ist die Erstellung regional begrenzter Programme, in denen die Mitgliedstaaten die strukturellen Anpassungsnotwendigkeiten der zu fördernden Warenbereiche darstellen und die geplanten Förderungsaktivitäten konkretisieren.

Im ersten Halbjahr 1988 hat die Kommission für 407 Vorhaben aus der Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von insgesamt 138,7 Mio. ECU (287,9 Mio. DM) bewilligt. Darunter befinden sich 24 Vorhaben aus der Bundesrepublik Deutschland mit einem Gesamtzuschußvolumen von 9,2 Mio. ECU bzw. 19,0 Mio. DM.

2) Produktionsstruktur

394. Produktionsanpassung bei gleichzeitiger Einkommenssicherung

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Europäischen Rates vom 12. Februar 1988 wurden Maßnahmen eingeleitet, die neue Wege zur Produktionsanpassung bei gleichzeitiger Einkommenssicherung eröffnen.

Im April und Mai 1988 hat der Rat die entsprechenden EWG-Verordnungen zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung verabschiedet.

Nach den Beschlüssen des Europäischen Rates

- sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Regelungen zur Flächenstillegung, Extensivierung und Umstellung der Erzeugung sowie zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen gegen Einkommensausgleich einzuführen,
- außerdem können sie eine Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit mit marktentlastender oder strukturverbessernder Verwendung der Flächen einführen,
- die Teilnahme der Landwirte an diesen beiden Maßnahmen ist freiwillig.

Das wesentliche Ziel bei den sich über zwei Jahre erstreckenden schwierigen Verhandlungen war für die deutsche Delegation, daß auch mit diesen Maßnahmen ein Beitrag zum Abbau der Überschußproduktion und damit zur Marktentlastung geleistet werden soll.

395. Mengen- und Produktionsbegrenzungen

Nach den Maßnahmen unmittelbarer Mengenbegrenzung wie der Flächenstillegung werden neue Elemente zur Produktionsbegrenzung in die Agrar-

politik eingeführt. Erstmals wurde den Landwirten eröffnet, auch im pflanzlichen Bereich den Weg zur Produktionsanpassung gegen Einkommensausgleich zu beschreiten.

Die Stillegung von Ackerflächen ermöglicht ferner eine Eingrenzung bei den Agrarausgaben und leistet einen Beitrag zur Entlastung der Umwelt.

396. Gleichgewichtige Anwendung in allen MS

Eine wirksame Marktentlastung erfordert allerdings die gleichgewichtige Anwendung des Programms in allen Mitgliedstaaten. Hierauf hat die deutsche Delegation im Rat in Brüssel die Kommission stets eindringlich hingewiesen.

397. Gemeinschaftsaufgabe Agrarstrukturen und Küstenschutz

Nach dem Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 19. Mai 1988 sollen die nachstehenden Maßnahmen in einem Sonderrahmenplan in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt werden:

- Stillegung von Ackerflächen
- Einzelstaatliche Mutterkuhprämie
- Endgültige Aufgabe von Rebflächen
- Extensivierung bei Überschußerzeugnissen für Rindfleisch und Wein
- Umstellung der Erzeugung auf nicht überschüssige Produkte.

Der Sonderrahmenplan gilt zunächst für 5 Jahre von 1988/89 bis 1992/93. Die Finanzierung durch Bund und Länder erfolgt im Verhältnis 70:30. In den Sonderrahmenplan werden jährlich 250 Mio. DM Bundesmittel eingestellt; einschließlich des Länderanteils sind damit jährlich 357 Mio. DM für diese Maßnahmen verfügbar.

398. Flächenstillegung, Notifizierungsverfahren

Die von der Bundesregierung vorbereiteten Grundsätze für die Förderung der Stillegung von Ackerflächen und die Regelungen der Bundesländer für die Durchführung der Maßnahmen wurden im Juli 1988 im Rahmen des offiziellen Notifizierungsverfahrens bei der Kommission behandelt.

Die Kommission hat am 16. September 1988 ihr Einverständnis mit den aufgrund der Brüsseler Anhörungen neugefaßten Förderungsgrundsätzen erklärt.

Die Voraussetzungen für die Eröffnung des formellen Antragsverfahrens in den Ländern waren damit gegeben, so daß sich die Landwirte entscheiden konnten, ob sie bereits für die Herbstaussaat 1988 an der Flächenstillegung teilnehmen wollten.

399. Zusatzprämie für Mutterkuhhaltung

Für die Haltung von Mutterkühen wird eine nach EG-Recht zulässige nationale Zusatzprämie in Höhe von 25 ECU (= rd. 59 DM) pro Jahr gezahlt. Dadurch wird die von der Europäischen Gemeinschaft finanzierte Grundprämie in Höhe von ebenfalls 25 ECU verdoppelt. Die Gesamtprämie (50 ECU = rd. 118 DM) wird für sämtliche prämienbegünstigte Mutterkühe gezahlt, für die vom 15. Juni 1988 an ein Prämienantrag gestellt wurde. Aus haushaltsrechtlichen Gründen kann die Auszahlung der Prämie allerdings erst vom Januar 1989 an erfolgen.

Eine EG-Verordnung, die die Förderung der endgültigen Aufgabe der Rebfläche regelt, ist ebenfalls verabschiedet. Die für die Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland notwendige Umsetzung in nationales Recht ist in Vorbereitung und soll am 1. September 1988 gelten. Die Gewährung der Prämie zur endgültigen Aufgabe führt für den Betriebsinhaber zum Verlust des Wiederbepflanzungsrechts für die Flächen, für die die Prämie gewährt worden ist. Die Maßnahme ist auf acht Jahre begrenzt und läuft vom Weinwirtschaftsjahr 1988/89 bis 1995/96.

400. Extensivierung, Fördergrundsätze

Die Förderungsgrundsätze Extensivierung bei Überschußerzeugnissen sollen ab 1. Januar 1989 in Kraft treten, zunächst für Rindfleisch und Wein, für andere Produkte am 1. Januar 1990.

401. Umstellung auf nicht überschüssige Produkte

Die Maßnahmen zur Umstellung der Erzeugung auf nicht überschüssige Produkte sollen ebenfalls am 1. Januar 1989 angeboten werden. Die Förderungsgrundsätze können erst nach Festlegung der Liste von Erzeugnissen, für die eine Beihilfe gewährt werden kann, und Bekanntgabe weiterer Einzelheiten durch die Kommission erarbeitet werden.

402. Produktionsaufgaberente

Das Bundeskabinett hat am 1. August 1988 den — vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) in enger Abstimmung mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) erarbeiteten — Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Produktionsaufgaberente) beschlossen. Damit wird die nationale Umsetzung einer weiteren Komponente der Neuausrichtung der europäischen Agrarpolitik innerhalb kürzester Zeit auf den Weg gebracht.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Produktionsaufgaberente den Landwirten vom 1. Januar 1989 an anzubieten. Das Gesetz soll für Neuanträge auf drei Jahre begrenzt sein.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist die einkommensmäßige und soziale Absicherung jener 58jährigen Landwirte,

die endgültig aus der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ausscheiden wollen, und deren mitarbeitende Familienangehörige. Es werden ferner abgesichert auch jene landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, deren Erwerbstätigkeit wegen einer Maßnahme der Flächenstillegung oder Extensivierung endet.

Die Flächen dieser Betriebe werden entweder zur Marktentlastung stillgelegt oder dienen der Verbesserung der Struktur anderer Unternehmen.

Die Kosten für die Produktionsaufgaberente, die Sozialkosten und das Ausgleichsgeld betragen für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung rd. 1,1 Mrd. DM und werden vom Bund getragen.

d) Nachwachsende Rohstoffe

403. Verstärkte Verwendung

Auf deutsche Initiative hin hat der Europäische Rat im Februar 1988 die Kommission beauftragt, Vorschläge zur verstärkten Verwendung nachwachsender Rohstoffe vorzulegen. Die kommissionsinternen Arbeiten dazu sind im Gange. Die Kommission beabsichtigt, in Kürze ein Konzept zu beschließen und dem Ministerrat realistische Vorschläge zu machen.

Um auf diesem für die deutsche und die europäische Landwirtschaft wichtigen Feld Fortschritte zu erzielen, hat die deutsche Präsidentschaft des Rates das informelle Treffen der Agrarminister in Würzburg genutzt, dieses Thema in den Mittelpunkt der Besprechung zu stellen.

404. Gezielte Forschungsförderung

Die Diskussion im Rat und die Demonstration vorhandener und absehbarer Verwendungsmöglichkeiten für nachwachsende Rohstoffe brachten wichtige Anstöße. Darüber hinaus tut die Bundesregierung das ihre, die Erzeugung und Verwendung nachwachsender Rohstoffe auch mit nationalen Mitteln und durch nationale Initiativen voranzutreiben. Zu den bereits fest geplanten Projekten werden in nächster Zeit zusätzliche hinzukommen, so daß der gesamte Bereich der nachwachsenden Rohstoffe, d. h. Zucker, Stärke, Öle und Fette, Holz und Faserpflanzen sowie der Bereich Energie, durch eine gezielte und erfolgversprechende Forschungsförderung abgedeckt ist.

e) Veterinärrecht

405. Schritte gegen Blauzungenkrankheit in Kanada

Zum Schutz gegen die Einschleppung gefährlicher Tierseuchen in die EG-Mitgliedstaaten hat die Kommission wichtige Entscheidungen auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts getroffen:

Mit „Entscheidung 88/212/EWG vom 9. März 1988 über tiergesundheitliche Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit in Kanada" wurden wegen des Auftretens der Blauzungenkrankheit in Kanada die tierseuchenrechtlichen Bedingungen angepaßt, unter denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern aus Kanada genehmigen können;

406. Schritte gegen Maul- und Klauenseuche

Mit „Entscheidung 88/310/EWG vom 11. Mai 1988 über Gesundheitsschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Einfuhr von bestimmtem frischem Fleisch aus dem Staat Goias, Brasilien" wurde wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche die Genehmigung der Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern aus dem brasilianischen Staat Goias mit Wirkung vom 15. Mai 1988 ausgesetzt.

Wesentliche Bedeutung hat auch die „Entscheidung 88/370/EWG vom 13. Juni 1988 zur Änderung der Entscheidung 81/545/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Bulgarien", mit der die bulgarische Impfpraxis gegen exotische Maul- und Klauenseuche von Rindern und Schafen in einer Pufferzone an der Grenze mit der Türkei berücksichtigt wird.

407. SHIFT-Projekt

Mit „Entscheidung 88/192/EWG vom 28. März 1988 über ein System der Gesundheitskontrolle von Einfuhren aus Drittländern an Grenzübergangsstellen (SHIFT-Projekt)" hat der Rat die Kommission ermächtigt, ein Programm für die Entwicklung der Automatisierung tierärztlicher Verfahren bei Einfuhren aus Drittländern auszuarbeiten (SHIFT-Projekt). Hierzu sind die erforderliche organisatorische Infrastruktur und entsprechende Datenverarbeitungseinrichtungen zu schaffen, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten rasch und wirksam alle Informationen erhalten und aufbereiten können, die sie zur Durchführung von Bestimmungen benötigen, die zur Harmonisierung der tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Vorschriften für die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus Drittländern erlassen sind. Damit wurde einem wichtigen Anliegen der Tiergesundheit Rechnung getragen.

408. Schweinepest freie Regionen

Weitere Schritte zur Harmonisierung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit lebenden Tieren, frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen hat der Rat mit folgenden Entscheidungen unternommen: Mit „Entscheidung 88/303/EWG vom 24. Mai 1988, mit der bestimmte Teile der Gemeinschaft als amtlich schweinepestfrei oder als schweinepestfrei anerkannt werden", wurden bestimmte Regionen in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, Griechenland und in den Niederlanden als amtlich schweinepestfrei oder schweinepestfrei anerkannt und in einem Dokument zusammengefaßt.

409. Rinderleukose

Weiterhin hat der Rat mit „Richtlinie 88/406/EWG vom 14. Juni 1988 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der Rinderleukose und zur Aufhebung der Richtlinie 80/1102/EWG" die Regelung bezüglich der Gesundheitsgarantien für Leukose beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern festgelegt.

410. Rindersamen und Tierseuchenrecht

Mit „Richtlinie 88/407/EWG vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr" wurden die tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen und dessen Einfuhr aus Drittländern festgelegt. Der Rat hat damit eine schon seit Mitte der 70er Jahre anstehende Rechtsgrundlage geschaffen.

411. Hormonverbotsrichtlinie

Nachdem die Hormonverbots-Richtlinie aus dem Jahre 1985 wegen Formfehlers bei der Beschlußfassung durch den EuGH für nichtig erklärt worden war, wurde die Richtlinie erneut verabschiedet.

412. Drittlands- und Frischfleischrichtlinie

Die Änderung der Drittlandsrichtlinie und der Frischfleischrichtlinie enthält Regelungen für den Handel mit Gefrierfleisch, mit zerteilter Rinderleber, Anpassung an die Regelungen der Hormonverbots-Richtlinie und der Hormontherapie-Richtlinie für Zuchttiere. Diese Richtlinienänderungen verbessern den Verbraucherschutz (Angabe des Einfrierdatums auf dem Fleisch). Sie räumen der Kommission der EG einen größeren Spielraum bei den Verhandlungen mit bestimmten Drittländern (z. B. USA, Australien) beim Import von Fleisch (GATT-Kontingente) ein.

413. Hormontherapierichtlinie für Zuchttiere

Die Richtlinie des Rates vom 10. Mai 1988 über den Handel mit in Artikel 7 der Richtlinie 88/146/EWG genannten Tieren, die mit bestimmten Stoffen hormonaler Wirkung behandelt wurden, sowie deren Fleisch (88/299/EWG) ist eine Folge der Richtlinie zum Verbot des Gebrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich (88/146/EWG), die die gleichlautende Richtlinie aus dem Jahre 1985 wegen deren Annulierung durch den Europäischen Gerichtshof ablöste.

Es wurde eine Regelung getroffen, die den erforderlichen Einsatz von natürlichen Hormonen zu therapeutischen oder zuchttechnischen Zwecken (Sterilitätsbehandlung, Embryotransfer) ermöglicht. Gleichzeitig mußte jedoch verhindert werden, daß über die genannten therapeutischen Maßnahmen die Hormonanwendungsverbote bei der Fleischproduktion nicht unterlaufen werden.

414. Gebührenhöhe bei Fleischuntersuchung

Die Entscheidung über die Gebührenhöhe bei der Fleischuntersuchung und die Richtlinie zur Ausdehnung der amtlichen Untersuchungen und Gebühren auf den innerstaatlichen Bereich regeln für die Gemeinschaft die Finanzierung der für den Gesundheitsschutz des Verbrauchers erforderlichen fleischhygienerechtlichen Untersuchungen. Sie enthalten die notwendigen Grundlagen, um den Einsatz von Tierärzten und nichttierärztlichem Personal regeln zu können. Die EGK wird aufgefordert, das System der Geflügelfleischuntersuchung zu überarbeiten.

415. Fleischerzeugnisrichtlinie

Das angestrebte Ziel, im Rahmen des Vorschlags für eine Änderung der Fleischerzeugnis-Richtlinie für die Verwendung von Fleischsubstituten sowie für die Reduzierung der Zusatzstoffe bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen eine gemeinschaftliche Regelung zu finden, konnte nicht vollständig erreicht werden. Jedoch ist eine fachliche Annäherung der Standpunkte gelungen, so daß eine qualifizierte Mehrheit erreichbar erscheint.

416. Hackfleischrichtlinie

Der Vorschlag für eine Hackfleisch-Richtlinie konnte unter deutscher Präsidentschaft soweit vorangebracht werden, daß er voraussichtlich im zweiten Halbjahr 1988 beschlossen werden kann. Auf Fachebene besteht weitgehende Einigkeit über den vorzusehenden Regelungsinhalt.

f) Futtermittelrecht

417. Futtermittelrichtlinien

Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden weitere Harmonisierungsfortschritte durch die Verabschiedung von 3 Richtlinien erzielt:

418. Tierernährung

Mit der Richtlinie 88/485/EWG wurden zwei Aminosäurezubereitungen in den Anhang der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung aufgenommen.

419. Zusatzstoffe in Tierernährung

Mit den Richtlinien 88/228/EWG und 88/483/EWG der Kommission wurden in die Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung nach eingehender Prüfung der Wirksamkeit, Kontrollierbarkeit, Umweltverträglichkeit und Unbedenklichkeit für Mensch und Tier weitere Zusatzstoffe aufgenommen sowie der Anwendungsbereich bereits zugelassener Zusatzstoffe erweitert.

g) Tierschutzrecht

420. Schutz von Schlachttieren

Der Rat hat auf seiner Sitzung am 16. Mai 1988 beschlossen, das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren zu genehmigen. Das Übereinkommen tritt für die EG in Kraft, wenn der Präsident des Rates die Genehmigungsurkunde hinterlegt.

Das Übereinkommen dient dem Schutz der schlachtbaren Haustiere vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen und Schlachten. Es enthält zudem Vorschriften über das rituelle Schlachten.

Der Anwendungsbereich des Übereinkommens ist weiter als die bestehenden EG-rechtlichen Bestimmungen über das Schlachten.

421. Tiertransport, grenzüberschreitender

Der grenzüberschreitende Tiertransport ist bereits EG-einheitlich geregelt. Die innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen, die zur Zeit vorgeschrieben sind, müssen allerdings mit der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes in 1992 wegfallen. Die Dienststellen der Kommission bereiten deshalb den Entwurf eines Vorschlags zur Ablösung der bestehenden Transportbestimmungen vor. Darin ist vorgesehen, Tiertransporte systematisch an Schlachthöfen sowie zur Ergänzung stichprobenartig an anderen Stellen zu überwachen.

h) Agrarstatistik

422. Agrarstatistik Fernerkundung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Pilotvorhaben für den Einsatz der Fernerkundung in der Agrarstatistik — KOM(88) 163 endg. — Rats-Dok. Nr. 5804/88

Ziel des Vorschlages der Kommission ist es, die Fernerkundung als ein operationelles Instrumentarium zur Erfassung und Messung der wichtigsten landwirtschaftlichen Kulturen zu entwickeln. Darüber hinaus soll die Fernerkundung in das bestehende agrarstatistische System integriert werden. Schließlich ist auch an den Einsatz der Fernerkundung zur Überwachung des Zustandes der Kulturen sowie für Ernteprognosen gedacht.

Der Mittelbedarf für dieses Zehnjahresvorhaben wird auf 35,5 Mio. ECU veranschlagt.

Durch das Pilotvorhaben werden Möglichkeiten des Fernerkundungseinsatzes in der Agrarstatistik ausgelotet. Aus fachlicher Sicht ist ein auf EG-Ebene laufendes Projekt zu begrüßen.

XV. Fischereipolitik

a) Externe Fischereipolitik

423. Kabeljau-Quote vor West-Grönland

Auf grönländischen Antrag fanden am 12. August 1988 Fischereikonsultationen zwischen der EG und Grönland über die Anhebung von Gesamtfangmenge (TAC) und Quoten für Kabeljau vor West-Grönland (NAFO 1) statt.

Vereinbart wurde eine Aufstockung der EG-Quote für 1988 von 4 000 t auf 7 000 t. Davon entfallen nach dem EG-internen Verteilungsschlüssel 2 315 t auf die Bundesrepublik Deutschland und 685 t auf das Vereinigte Königreich. Grönland behält sich vor, die Gesamtfangmenge (TAC) für den west-grönländischen Kabeljau-Bestand von 40 000 t auf maximal 53 000 t zu erhöhen.

Es handelt sich um eine Interimsvereinbarung, die weitere Verhandlungen über eine stärkere Anhebung von TAC und Quoten offenläßt.

424. Kabeljau-Quote vor Nord-Norwegen

Auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Empfehlung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) verständigten sich Norwegen und die Sowjetunion Mitte 1988, die Gesamtfangmenge (TAC) für den nordost-arktischen Kabeljau-Bestand wegen dessen unerwartet schlechter Verfassung um 22 % auf 491 000 t zu kürzen. Eine entsprechende Kürzung verlangt Norwegen für die Kabeljau-Quote von 13 000 t, die der Gemeinschaft im Rahmen der gegenseitigen Fischerei in norwegischen Gewässern nördlich 62° eingeräumt wurde. Der Rat erklärte sich am 19./20. Oktober 1988 zu einer Senkung der Kabeljau-Quote um 18,5 % bereit.

425. Kabeljau-Quote vor Spitzbergen

In den Gewässern vor Spitzbergen, die gemäß Spitzbergen-Vertrag einem besonderen Status unterliegen, hat die Gemeinschaft für ihre Fischer die Fangmenge bei Kabeljau seit 1987 auf 21 000 t jährlich beschränkt.

Als Reaktion auf die 22%ige Kürzung der Gesamtfangmenge für den nordostarktischen Kabeljau-Bestand hat die Kommission eine Herabsetzung der autonomen Gemeinschaftsquote auf 18 500 t vorge-

schlagen, die der Rat am 19./29. Oktober 1988 beschloß.

426. Weiße Zone in der Ostsee

Am 10. Juni 1988 einigten sich die Gemeinschaft und Schweden über eine Fortführung der EG-Fischerei im schwedischen Teil der ehemals zwischen der Sowjetunion und Schweden strittigen „Weißen Zone" vor Gotland.

Danach stehen bis Ende des Jahres Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland insgesamt — gerechnet ab 16. Mai 1988 — 2 000 t Dorsch (bei 20 Monatslizenzen) und 170 t Lachs (bei 30 Monatslizenzen) zur Verfügung.

Auch für die Zeit nach 1988 soll eine, allerdings schrittweise zu verringernde Fischerei möglich bleiben.

Die Fischerei im nunmehr sowjetischen Teil der „Weißen Zone" mußte dagegen eingestellt werden. Die Kommission bemüht sich um Verhandlungen mit der Sowjetunion über einen Zugang zu diesem Gebiet.

427. Lachsfischerei im Nord-Atlantik

Nachdem bereits im Vorjahr erstmals eine mengenmäßige Beschränkung der färingischen Lachs-Fischerei bis 1989 beschlossen werden konnte, wurden auf der 5. Jahrestagung der Organisation zur Erhaltung des Nordatlantischen Lachs (NASCO) (13. bis 17. Juni 1988) die grönländischen Lachs-Fänge für den Dreijahreszeitraum bis 1991 neu auf 2 520 t oder 840 t jährlich festgelegt.

b) Mehrjährige Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten der Mitgliedstaaten

428. Gleichgewicht Fangkapazität, Fischbestände

Um der Überfischung der Bestände wirksam zu begegnen, ist neben Fangbeschränkungen und Fangkontrollen eine Verringerung der Fangflotten erforderlich. Fangkapazität und Fischbestände müssen in ein Gleichgewicht gebracht werden. Die Kommission hat daher bei der Genehmigung mehrjähriger Ausrichtungsprogramme am 11. Dezember 1987 von allen Mitgliedstaaten z. T. erhebliche Einschränkungen der Flotten gefordert.

429. Fangkapazitäten Investitionsbeschränkungen

Um ihrer Forderung Nachdruck zu verleihen, wird die Kommission Neubau und Modernisierung von Fischereischiffen nur noch fördern, wenn sich diese im Rahmen der genehmigten Kapazitäten halten. Bei der Förderung durch die Mitgliedstaaten ist dieser Rahmen ebenfalls zu beachten.

Die Kommission hat damit ein begrüßenswertes Flottensteuerungsinstrument geschaffen, daß sich erstmals im Berichtszeitraum auswirkt.

Die Durchführung der Kommissionsentscheidung bereitet allerdings wegen der Rückwirkung zum 1. Januar 1987, zwischenzeitlich erfolgter weiterer Förderungen und wegen der Einflaggung aus anderen Mitgliedstaaten mit größeren Kapazitätsüberhängen erhebliche Schwierigkeiten.

c) Verbesserung des gemeinschaftlichen Kontrollrechts im Fischereiwesen

430. Kontrollverordnung Fischereiwesen

Eine grundsätzliche Einigung konnte über die Verbesserung des gemeinschaftlichen Kontrollrechts im Fischereiwesen erzielt werden. Wegen einiger noch offener Fragen zur vorgesehenen Sanktionsregelung wurde diese Regelung allerdings nicht mehr innerhalb der deutschen Präsidentschaft verabschiedet.

Die geänderte Kontrollverordnung soll die Einhaltung der Quotenregelung durch ein verbessertes Informationssystem zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellen. Insbesondere durch Anlandungen von Fängen in anderen Mitgliedstaaten war es in jüngster Zeit zu Verstößen einzelner Fischer gegen die Quotenregelung gekommen. Diesen Umgehungsversuchen wird durch das neue Informationssystem nunmehr vorgebeugt. Die Durchsetzung dieser Regelung soll zudem durch ein Sanktionssystem sichergestellt werden.

431. Internationale Ostsee-Fischereikommission IBSFC

Die IBSFC konnte sich auf ihrer Jahrestagung vom 19. bis 23. September 1988 in Warschau erstmals seit Aufteilung der Ostsee in Fischereizonen (1978) über die Gesamtfangmenge für Dorsch und deren Aufteilung auf die Mitgliedstaaten verständigen. Die Gesamtfangmenge 1989 wurde auf 220 000 t festgesetzt, wovon die EG 75 000 t (34,09 %) erhält. Damit wurde eine Grundlage für den Wiederaufbau der überfischten Bestände geschaffen. Durch die Regelung für 1989 sollen künftige Aufteilungen nicht präjudiziert werden. Vor allem Schweden und Polen fordern stärkere Berücksichtigung von Größe und Produktivität der Fischereizonen. Die EG wird die abschließende Zustimmung zu dem Verhandlungsergebnis von einer Abschätzung der gesamten Fangmöglichkeiten in der Ostsee im Jahre 1989 abhängig machen, einschließlich der noch auszuhandelnden Fangrechte in Fischereizonen anderer Anrainerstaaten.

Die Gesamtfangmenge und Anteile der Mitgliedstaaten für Hering wurden für das Jahr 1989 in unveränderter Höhe festgesetzt (489 700 t mit 38 000 t für die EG). Dagegen wurde die Gesamtfangmenge für Sprotte von 117 200 t (1988) auf 142 000 t heraufgesetzt. Der Anteil der EG erhöhte sich von 9 500 t auf 13 000 t und wurde damit wegen der guten Fangausnutzung durch die EG auch relativ verbessert. Über die Lachs-Fischerei konnte sich die Kommission erneut nicht einigen.

432. Verhandlungen mit UdSSR über ein Fischereiabkommen

Am 8./9. September 1988 verhandelte die EG-Kommission in Moskau über ein Fischereiabkommen. Von der Sowjetunion und der EG wurden erste Entwürfe für ein solches Abkommen vorgelegt. Dabei geht es zunächst um ein Rahmenabkommen, das Möglichkeiten der Zusammenarbeit eröffnen soll und auf dessen Grundlage gegenseitige Fischerei später im einzelnen geregelt werden könnte. Verhandlungen sollen im Oktober 1988 in Brüssel fortgesetzt werden.

433. Internationale Fischereikommission für den Nordwest-Atlantik (NAFO)

Die Jahrestagung der NAFO vom 12. bis 16. September 1988 in Ottawa war wiederum von Konflikten zwischen Kanada und der EG geprägt. Im Gegensatz zu Kanada, das eine strenge Politik der Bestandserhaltung verfolgt, setzt sich die EG für starke Berücksichtigung sozio-ökonomischer Erfordernisse der Fischerei ein. Allerdings stimmte die EG im Interesse der Bestandserhaltung der Verlängerung des Fangverbotes für Kabeljau auf der Flämischen Kappe zu. Im übrigen nimmt Kanada unverändert den wichtigen Kabeljau-Bestand auf der Großen Neufundland-Bank ausschließlich für sich in Anspruch, obwohl sich der Bestand auch außerhalb der kanadischen Fischereizone aufhält. Gegen die Beschlüsse der NAFO, die den kanadischen Forderungen entsprachen, legte die EG Einspruch mit der Folge ein, daß sie nicht gebunden ist. Wie in den letzten Jahren wird die EG ihre Fischerei im Regelungsbereich der NAFO in eigener Verantwortung regeln müssen.

d) Änderung der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse

434. Spezielles Preisstützungssystem

Nach 13monatiger Diskussion konnte der Rat auf der letzten Sitzung unter deutscher Präsidentschaft (23. Juni 1988 in Luxemburg) eine Änderung der GMO *) beschließen, die insbesondere dem EG-Beitritt von Spanien und Portugal Rechnung trägt.

Für 15 Fischarten, die überwiegend in südlichen Gewässern gefangen werden (u. a. Stöcker, Blauer Wittling, Gelbstriemen und Franzosendorsch), wird ein spezielles Preisstützungssystem mit regionalisierten (sonst EG-einheitlichen) Rücknahmepreisen eingerichtet.

Die Beihilferegelung für die private Lagerhaltung wird verbessert und ergänzt. Die Zahlungen setzen jetzt früher ein und umfassen die Lagerhaltungskosten von drei (bisher: zwei) Monaten.

*) Konzertierungsverfahren mit dem Europäischen Parlament steht noch aus

435. Ausgleichsentschädigung bei Thunfisch

Die Ausgleichsentschädigung für Thunfisch wird neu geregelt. Hauptinteressenten sind Frankreich und Spanien. Die Zahlungen setzen schon bei einer Auslöseschwelle von 93 % (bisher: 90 %) des vom Rat festgesetzten Produktionspreises ein. Die Begrenzung auf eine Menge von 170 000 t/jährlich soll verhindern, daß die Gemeinschaft finanziell zu stark belastet wird.

436. Übertragungsprämie für Hering und Makrele

Um Schwierigkeiten bei der Vermarktung von Heringen und Makrelen besser begegnen zu können, werden beide Fischarten in das System der Übertragungsprämie (= Verarbeitungsprämie) einbezogen. Danach wird unter bestimmten Bedingungen eine finanzielle Hilfe gewährt, damit bei zeitweilig starkem Anfall die Fische für die menschliche Ernährung verarbeitet und haltbar gemacht werden können. Eine inferiore Verwertung entfällt.

XVI. Umweltpolitik

a) Allgemeines

437. Fortschritte unter deutscher Präsidentschaft

Ziel der Umweltpolitik während der deutschen Präsidentschaft war es, die Europäischen Gemeinschaften stärker hin zu einer Umweltgemeinschaft zu entwikkeln. Wichtige Fortschritte konnten in der Luftreinhaltepolitik, im Hinblick auf den Schutz der Ozonschicht, die Störfallvorsorge, den Gewässerschutz und die Abfallpolitik der EG erzielt werden. Durch die nachstehend aufgeführten Beschlüsse wurde die gemeinschaftliche Umweltpolitik wesentlich vorangebracht und die Basis für weitere Fortschritte geschaffen.

b) Luftreinhaltepolitik

438. Richtlinie Großfeuerungsanlagen

Nach mehr als vierjährigen Verhandlungen konnte der Durchbruch zur Einigung über die Großfeuerungsanlagen-Richtlinie erreicht werden. Diese Regelung wird einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Luftverschmutzung und zur Bekämpfung des sauren Regens in Europa leisten. Für Altanlagen wird eine stufenweise, prozentuale Verminderung der Emissionsfrachten vorgeschrieben. Die Emissionen von Schwefeldioxid sind grundsätzlich um 40 % bis 1993, um 60 % bis 1998 und um 70 % bis 2003, die Stickstoffoxidemissionen um 20 % bis 1993 und um 40 % bis 1998 zu reduzieren. Allerdings wurden für einige Mitgliedstaaten geringere Reduzierungsraten zugelassen.

Für Neuanlagen (ab 50 MW) werden Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxid und Staub festgelegt. Der strengste Grenzwert für Schwefeldioxid von

400 mg/m³ gilt für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 500 MW, die demgemäß nur noch mit einer hochwirksamen Rauchgasentschwefelungseinrichtung betrieben werden können. Die Emissionsgrenzwerte für No_x erzwingen die Ausrüstung der Anlagen mit besonderen technischen Konstruktionen im Feuerungsbereich. Sowohl für die Altanlagen als auch für die Neuanlagenregelung ist eine Überprüfungsklausel vorgesehen, mit der auf eine Weiterentwicklung der Regelung abgezielt wird. Die deutlich strengere Großfeuerungsanlagenverordnung bleibt von dieser Gemeinschaftsregelung unberührt.

439. Diesel-Partikel

Ein weiterer Schritt zur Verringerung der Schadstoffe in Kfz-Abgasen wurde mit der endgültigen Verabschiedung der Richtlinie zu Diesel-Partikel getan, nach der für Diesel-PKW ab 1. Oktober 1988 für neue Fahrzeugtypen und ab 1. Oktober 1989 für alle Modelle in der EG erstmals nachstehende Partikelgrenzwerte eingeführt werden:

- Typprüfung: 1,1 g/Test
- Serienprüfung: 1,4 g/Test

1989 wird über eine weitere Herabsetzung der Grenzwerte entschieden. In einer 2. Grenzwertstufe sollen 0,8 g/Typprüfwert und 1,0 g/Serienwert erzielt werden.

440. Grenzwerte für Pkw unter 1,4 l Hubraum

Nach langwierigen Verhandlungen konnte mit qualifizierter Mehrheit zunächst eine Einigung über eine politische Orientierung für die Verschärfung der Grenzwerte für Pkw unter 1,4 l Hubraum erzielt werden, wobei 4 Mitgliedstaaten lediglich „ad referendum" zustimmten. Diese Orientierung beinhaltet insbesondere folgende Elemente:

- Halbierung der Grenzwerte für Pkw unter 1,4 l und Entscheidung über weitere Grenzwertstufe 1991
- Überprüfung und Weiterentwicklung der Luxemburger Kompromisse von 1985 für alle Pkw-Klassen.

Inzwischen hat ein Mitgliedstaat seine Ad-referendum-Zustimmung zurückgezogen; hierdurch wurde die qualifizierte Mehrheit hinfällig.

441. Schutz der Ozonschicht

Zum Schutz der Ozonschicht wurden drei wichtige Beschlüsse gefaßt. Angenommen wurde

- eine Entscheidung, die die Mitgliedstaaten und die EWG zur Ratifizierung des Wiener Übereinkommens und des Montreal-Protokolls verpflichtet,
- die Verordnung, die das Montreal-Protokoll mit allen Verpflichtungen bis hin zur Reduzierung der(s) FCKW-Produktion und -Verbrauchs um 50 % bis 1998/99 umsetzt,
- die Entschließung, mit der über das Montreal Protokoll hinausgehende Maßnahmen vorgesehen werden.

442. Störfallvorsorge

Mit der am 16. Juni verabschiedeten Novellierung der Seveso-Richtlinie wurde eine wesentliche Verbesserung für eine EG-weite Vorsorge gegen Störfälle erreicht. Die bestehende Richtlinie wird nunmehr auf gesonderte kritische Chemikalienlager — ähnlich der in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Störfall-Verordnung — ausgedehnt. Es ist auch eine Erweiterung der vorsorglichen Information der Öffentlichkeit für den Fall eines Störfalls vorgesehen.

c) Gewässerschutzpolitik

443. Gewässerschutzrichtlinie

Am 16. Juni 1988 verabschiedete der Rat endgültig Richtlinien zur Ergänzung bestehender Gewässerschutzregelungen. Damit werden Grenzwerte und Qualitätsziele für eine Reihe weiterer gefährlicher Stoffe wie

- Aldrin, Dieldrin, Eldrin und Isodrin
- Hexachlorbenzol und Hexachlorbutadien
- Chloroform

festgelegt.

444. Gewässerpolitik — gemeinschaftsweite —

Am 27./28. Juni 1988 trafen sich in Frankfurt auf gemeinsame Einladung von Kommission und Präsidentschaft die Umweltminister zu einem Seminar über die künftige Gestaltung der Wasserpolitik der Gemeinschaft. Hierbei wurden Leitlinien für die gemeinschaftsweite Gewässerpolitik der 90er Jahre entwikkelt.

455. Nordseeschutz

Auf deutschen Vorschlag wurde eine Entschließung zum Schutz der Nordsee verabschiedet. Darin wird nachdrücklich auf die Probleme des Algenwachstums und des Seehundsterbens, auf die Überdüngung und Schadstoffbelastung der Nordsee aber auch anderer Meeresgewässer in der Gemeinschaft und auf die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft für Schutz- und Umweltqualität der Gewässer der Gemeinschaft hingewiesen. Die Kommission wurde aufgefordert, Vorschläge zur Verringerung des Nährstoffeintrages insbesondere aus der Landwirtschaft sowie für weitere Maßnahmen zur Reinigung kommunaler und industrieller Abwässer zu erarbeiten.

d) Abfallpolitik

446. Titandioxid

Vor dem Hintergrund von seit 5 Jahren stagnierenden Verhandlungen über den Vorschlag der Kommission konnte mit der Verabschiedung konkreter politischer Leitlinien für die weitere Arbeit ein Durchbruch erzielt werden. Einigung wurde u. a. darüber erzielt, daß die Verklappung der Abfälle aus der Titandioxid-Produktion und die Einleitung von festen und stark sauren Abfällen bis 1989 zu beenden ist. Lediglich für drei Mitgliedstaaten wird unter engen Voraussetzungen eine Verlängerung der Frist bis 1992 vorgesehen.

447. Giftmülltransporte in Dritte Welt

Vor dem Hintergrund der aktuellen Problematik von Giftmülltransporten in die Dritte Welt wurde die Kommission gebeten, den Vorschlag für ein Verhandlungsmandat für die Verhandlungen über die UNEP-Konvention über Abfallverbringung vorzulegen. Dabei soll sie darauf hinwirken, daß Giftmülltransporte in die Dritte Welt unterbunden werden oder zumindest an den Nachweis vorhandener umweltgerechter Entsorgungskapazitäten gebunden und auch entsprechend kontrolliert werden. Der Ratspräsident unterstrich die Notwendigkeit, die Vorschriften für den grenzüberschreitenden Transport gefährlicher Abfälle zu verbessern, Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen zu intensivieren, sowie die Errichtung umweltverträglicher Entsorgungsanlagen auf gleich hohem Umweltstandard in den Mitgliedstaaten sicherzustellen.

XVII. Europäisches Sozialwesen

a) Soziale Flankierung des Binnenmarktes

448. Soziale Dimension

Die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes bedarf der sozialen Flankierung. Hier ist es unter deutscher Präsidentschaft gelungen, weitreichende Entscheidungen zu treffen. Der Europäische Rat in Hannover hat sich Ende Juni mit der Thematik der sozialen Dimension des Binnenmarktes beschäftigt und bekräftigt, daß die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Verwirklichung des Sozialraums nicht zu einer Abschwächung nationaler Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer führen dürfen. Er hat hervorgehoben, daß es wichtig sei, die Sozialpartner während des gesamten Prozesses der Verwirklichung des einheitlichen Marktes zu informieren und zu konsultieren.

449. Sozialer Dialog

Gleichzeitig hat der Europäische Rat die Kommission ersucht, ihren Dialog mit den Sozialpartnern zu intensivieren und dabei Artikel 118b des Vertrages besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

450. Troika-Vereinbarung, Maßnahmen zur sozialen Flankierung

Der Rat hat durch eine Reihe von Entscheidungen gezeigt, daß bereits jetzt konkrete Schritte zur sozialen Flankierung möglich sind.

Der Rat hat am 9. Juni 1988 das Arbeitsprogramm für die Beratung eines Richtlinienpaketes von 6 Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sowie einen konkreten Zeitplan, den Deutschland mit den beiden nachfolgenden Präsidentschaften Griechenland und Spanien verabredet hatte, gebilligt. Mit dieser Absprache ist sichergestellt, daß der Rat das Arbeitsschutzpaket der Kommission als zentrales Anliegen zielstrebig weiterbearbeitet. Damit sind rechtzeitig zur Europawahl auch im Sozialbereich konkrete Fortschritte möglich.

451. Krebserregende Arbeitsstoffe

Er verabschiedete endgültig eine Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren. Die Richtlinie sieht vor, daß die Arbeitnehmer vor Gefahren für ihre Gesundheit durch ein vollständiges oder teilweises Verbot bestimmter Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren geschützt werden. Die Richtlinie nennt vier Stoffe, deren Herstellung und Verwendung grundsätzlich verboten sind. Von diesem Verbot gibt es engbegrenzte Ausnahmen für nationale Regelungen, so auch für die Herstellung und Verwendung als Zwischenprodukt.

Nach dem in der Bundesrepublik Deutschland praktizierten System des Expositionsverbots kommt bereits heute kein Arbeitnehmer mit den in der Richtlinie genannten Stoffen in Berührung. Damit wird das mit der Richtlinie verfolgte Ziel bereits heute bei uns praktisch erreicht.

452. Benzol-Richtlinie

Der Rat legte ferner einen gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Benzol am Arbeitsplatz vor Gefährdung durch Benzol am Arbeitsplatz fest.

Die Richtlinie sieht für diesen krebserregenden Stoff Grenzwerte vor, bei deren Überschreitung z. B. die Kennzeichnung von Behältnissen, die Benzol enthalten, das Tragen von besonderer Schutzkleidung sowie die ärztliche Überwachung der Arbeitnehmer vorgeschrieben ist.

Da die Mehrzahl der EG-Mitgliedstaaten noch keine entsprechenden Regelungen für Benzol hat, sind einheitliche Schutzvorschriften in den Mitgliedstaaten notwendig.

In der Bundesrepublik Deutschland hat die Richtlinie keine große politische Bedeutung mehr, da die Gefahrstoffverordnung allgemeine Schutzvorschriften für alle krebserzeugenden Stoffe einschließlich Benzol enthält.

453. Grenzwertrichtlinie

Der Rat legte außerdem einen gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit fest.

Die Richtlinie sieht vor, künftig neben rechtsverbindlichen Grenzwerten auch empfohlene Richtgrenzwerte für Gefahrstoffe auf EG-Ebene festzulegen. Ferner soll eine EG-einheitliche Meßstrategie eingeführt werden, die festlegt, wie diese Grenzwerte ermittelt werden.

Der Vorschlag wurde seit fast zwei Jahren im Rat kontrovers diskutiert. Der deutsche Kompromißvorschlag, der schließlich zur Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes führte, sieht vor, daß zusätzlich zum bestehenden System von verbindlichen Grenzwerten die Möglichkeit geschaffen wird, empfohlene Richtgrenzwerte EG-einheitlich festzulegen. Es ist zu erwarten, daß wegen des empfehlenden Charakters der Richtgrenzwerte und ihrer wissenschaftlichen Erarbeitung künftig für erheblich mehr Stoffe Grenzwerte auf EG-Ebene bestimmt werden.

454. Krebsrichtlinie — allgemein —

Der Rat erzielte eine materielle Einigung im Rahmen einer Orientierungsdebatte beim Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene am Arbeitsplatz. Ziel dieser Richtlinie ist es, den Schutz der Arbeitnehmer gegen krebserregende Stoffe am Arbeitsplatz weiter zu verbessern. Abweichend von dem bisherigen System der einzelstoffbezogenen Richtlinien wird ein neues Konzept eingeführt, das eine für den Umgang mit allen krebserzeugenden Stoffen geltende allgemeine Schutzregelung schafft.

455. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Außerdem führte der Rat eine Orientierungsdebatte zu zwei Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, die auf eine gemeinsam von der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark und Griechenland initiierte Entschließung über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz vom Dezember 1987 zurückgehen. Dabei handelt es sich zum einen um eine Rahmenrichtlinie, die insbesondere Vorschriften zur Organisation des Arbeitsschutzes in den Betrieben enthält. Die zweite Richtlinie legt Mindestanforderungen an Arbeitsstätten fest.

Der Rat beauftragte den Ausschuß der Ständigen Vertreter, die Beratungen über die beiden Richtlinienvorschläge auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission fortzusetzen, damit der Rat entsprechend dem vorgesehenen Zeitplan die Richtlinien bis zum 30. Juni 1989 verabschieden kann.

456. Aktionsprogramm Behinderte

Der Rat hat im Berichtszeitraum ein 2. Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten mit einem Finanzvolumen von 19 Mio. ECU für vier Jahre beschlossen. Mit dem Programm sollen die Arbeiten des Ende 1987 ausgelaufenen 1. Aktionsprogramms für die Jahre 1988—1991 fortgesetzt und weiterentwickelt werden. Es handelt sich dabei im wesentlichen um folgende Aktionen:

- Fortsetzung des bestehenden Gemeinschaftsverbundes von Reha-Zentren.
- Unterstützung von zwei Netzen lokaler Maßnahmen mit Modellvorhaben (je ein gemeinschaftsweites Netz für berufliche und soziale Eingliederung Behinderter). Außerdem Finanzierung eines 3. Netzes von Projekten zur schulischen Integration von Behinderten entsprechend dem Beschluß des Bildungsrates von 1987.
- Handynet = gemeinschaftliches Informationsnetz, das zunächst für technische Hilfen ausgebaut wird.

b) Sozialmaßnahmen im Bereich EGKS

457. Umstellungsdarlehen

Im Berichtszeitraum wurden 2 Anträge auf Gewährung von Umstellungsdarlehen (Globaldarlehen) im Rahmen des Artikels 56 § 2 a EGKS-Vertrag mit einer Kreditsumme von 205 Mio. DM an die Kommission gestellt. Mit Hilfe dieses Darlehens sollen etwa 6 200 neue Arbeitsplätze, von denen etwa 4 200 für ehemalige EGKS-Arbeitnehmer geeignet sind, geschaffen werden.

458. Anpassungshilfe

Im Rahmen des Artikels 56 § 2b EGKS-Vertrag (Anpassungshilfen) werden für 24 247 Arbeitnehmer der EGKS-Industrien, die von Anpassungsmaßnahmen betroffen sind, bei der Kommission Beihilfen (Höhe des Volumens liegt noch nicht fest) beantragt.

459. EGKS-Wohnungsbau

Die Mittel des 10. EGKS-Wohnungsbauprogramms, 2. Abschnitt, werden kontinuierlich in Anspruch genommen.

XVIII. Frauenpolitik

Der Beratende Ausschuß für Chancengleichheit von Frauen und Männern beriet auf seiner Sitzung am 20./21. Juni 1988 u. a. folgende Vorlagen:

460. Ausländische Frauen

Entwurf einer Mitteilung der Kommission über Aktionen zugunsten von ausländischen Frauen. In der Mitteilung werden zahlreiche Maßnahmen vorgeschlagen und die Mitgliedstaaten zu vermehrter eigener Öffentlichkeitsarbeit zugunsten dieses Personenkreises aufgefordert. Von deutscher Seite wurde auf die am 20./21. Oktober 1987 durchgeführte Anhörung zur Situation der ausländischen Frauen in der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen.

461. Vermeidung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

Die Vorlage der Kommission über sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sieht das zentrale Problem in der Gestaltung des Arbeitsumfeldes, wofür die Arbeitgeber verantwortlich seien. Der Ausschuß sprach sich für eine Empfehlung zur Vermeidung sexueller Belästigungen am Arbeitsplatz aus.

462. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Entwurf einer Empfehlung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Ausschuß begrüßte diese Vorlage, riet jedoch zu einer Verabschiedung durch den Rat und nicht durch die Kommission, wie ursprünglich vorgesehen.

Der Ausschuß hat sich auf einer Sondersitzung am 13. September 1988 mit Fragen seiner Zusammensetzung und Arbeitsweise befaßt.

463. Informelles Treffen der für Frauenfragen zuständigen Minister

Zum ersten Male wurde ein informelles Treffen der für Frauenfragen zuständigen Minister unter deutscher Präsidentschaft einberufen. Er fand am 26. April 1988 in Berlin statt. Auf ihm wurde erstmals die Frage nach den Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes auf die Beschäftigungssituation von Frauen gestellt. Die Bundesrepublik Deutschland kündigte ein entsprechendes Forschungsvorhaben an und empfahl eine EG-weite Untersuchung zu diesem Thema.

Das informelle Treffen stellte ferner die Problematik der Frauenarbeitslosigkeit besonders heraus, da Frauen in den Mitgliedstaaten — Großbritannien und Irland ausgenommen — von Arbeitslosigkeit stärker betroffen sind als Männer. Die deutsche Präsidentin setzte sich dafür ein, daß die Mitgliedstaaten Sonderprogramme für Frauen einrichten und spezifische Maßnahmen ergreifen, um die Frauenarbeitslosigkeit zu verringern.

464. Aktionsprogramm für Landfrauen

Die Bundesregierung hat weiterhin die EG-Kommission aufgefordert, ein Aktionsprogramm speziell für europäische Landfrauen vorzulegen, da die EG die Landfrauen im Hinblick auf ihre besondere wirtschaftliche und soziale Rolle in der europäischen Landwirtschaft nicht aus den Augen verlieren darf. Das Aktionsprogramm soll insbesondere die Auswirkungen der Entwicklung des europäischen Agrarmarktes auf die Situation der Bäuerinnen berücksichtigen.

465. Vertretung von Frauen in leitenden Positionen der EG

Aufgrund der deutschen Initiative wurde auch die Vertretung von Frauen in leitenden Positionen der EG thematisiert. Die Minister bedauerten, daß in der 30jährigen Geschichte der EG noch nie eine Frau als Mitglied der EG-Kommission tätig war und hielten — auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit einer europäischen Frauenpolitik — konkrete Schritte für notwendig. Die kommende Neubesetzung der EG-Kommission wurde als ein geeigneter Anlaß gesehen.

466. Seminar zur Frauengleichstellung

Am 15./16. Juni 1988 führte die Bundesregierung zusammen mit der EG-Kommission in Hannover ein EG-Seminar zu den Frauen-Gleichstellungsinstitutionen in den EG-Staaten durch. Es ist eine sehr erfreuliche Entwicklung, daß es noch nie zuvor so viele frauenpolitische Institutionen in den EG-Mitgliedstaaten gab wie heute, auch wenn im Moment die Bundesrepublik Deutschland der einzige Staat ist, der ein Frauenministerium aufzuweisen hat.

Der EG-weite Erfahrungsaustausch der Frauenbeauftragten über die verschiedenen Systeme und ihre jeweilige Effektivität war der erste seiner Art und ein wichtiger Schritt hin zu einer frauenpolitischen institutionellen Vernetzung auf europäischer Ebene.

XIX. Jugendpolitik

467. Programm Jugend für Europa

Mit der Verabschiedung des Programms „Jugend für Europa" ist das „Europa der Bürger" unter deutscher Präsidentschaft einen weiteren Schritt vorangekommen. Das Programm, das am 16. Juni 1988 vom Rat angenommen worden ist, wird außerschulische Ju-

gendbegegnungen, Fortbildungsprogramme für Verantwortliche der Jugendarbeit sowie den Aufbau von Strukturen für den Jugendaustausch fördern. Bei einer Laufzeit von dreieinhalb Jahren (ab 1. Juli 1988) umfaßt es ein Finanzvolumen von 18,5 Mio. ECU und wird voraussichtlich 30 000 Jugendlichen unmittelbar zugute kommen.

XX. Gesundheitspolitik

a) Allgemeines

468. Koordinierung nationaler Politik

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben am 31. Mai 1988 in Brüssel eine Reihe von wichtigen Entscheidungen getroffen, die für die Weiterentwicklung einer gemeinschaftlichen Gesundheitspolitik von außerordentlich großer Bedeutung sind. Damit ist ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem „Europa der Bürger" getan worden. Mit ihren Entscheidungen haben die Gesundheitsminister ihren Willen verdeutlicht, die Gesundheitspolitik zu einem integrierten Bestandteil der europäischen Einigung zu machen. Die dafür entwickelten Instrumente, insbesondere zur Koordinierung der jeweiligen nationalen Politik in diesen Bereichen, erscheinen unter Einbeziehung der entsprechenden Kommissionsaktivitäten geeignet, sowohl gesundheitspolitische als auch europapolitische Fortschritte zu erzielen, die mittelfristig auch zu einer Verbesserung der gesundheitlichen Situation der Bürger bei AIDS und Krebs führen werden.

b) „AIDS"

469. Konzept zur AIDS-Bekämpfung

Auf der Grundlage der von der Ad-hoc-Gruppe-AIDS erarbeiteten umfassenden Unterlagen über die jeweiligen einzelstaatlichen Maßnahmen und zur epidemiologischen Situation in den Mitgliedstaaten stellten die Minister fest, daß alle Mitgliedstaaten entsprechend dem in ihren Schlußfolgerungen vom 15. Mai 1987 niedergelegten gemeinsamen Konzept bei der AIDS-Bekämpfung eine einheitliche Politik verfolgen. Diese Politik wahrt die Grundsätze der Freizügigkeit und der Gleichbehandlung, wie sie in den Verträgen festgelegt sind, in vollem Umfang. Die Minister betonten, daß die Grundsätze der WHO, der Londoner Erklärung vom 28. Januar 1988 (Internationale Gipfelkonferenz der Gesundheitsminister) und die Empfehlung des Europarates vom 6. Februar 1987 auch für die AIDS-Politik der EG volle Gültigkeit haben.

470. Grundsätze EG-weiter AIDS-Bekämpfung

Die Minister betonten folgende Grundsätze der Politik auf EG-Ebene:

- Angesichts der Tatsache, daß AIDS ein Problem der Volksgesundheit ist, muß die Bekämpfung der Krankheit von entsprechenden Überlegungen bestimmt sein.
- Der Vorbeugung im Wege von Aufklärung und Gesundheitserziehung ist bei der AIDS-Bekämpfung absoluter Vorrang einzuräumen.
- Jede Politik systematischer und obligatorischer Kontrollen ist unter dem Aspekt der Vorbeugung unwirksam.
- Jegliche Diskriminierung und Stigmatisierung von AIDS-betroffenen Personen — insbesondere am Arbeitsplatz — ist zu vermeiden.

471. Austausch epidemiologischer Daten

Konkret wurde vereinbart, einen regelmäßigen und raschen Austausch von epidemiologischen Daten über AIDS in der Gemeinschaft vorzunehmen. Dieser Austausch soll vierteljährlich über das entsprechende Kollaborationszentrum der WHO in Paris erfolgen. Ein erster Bericht über die epidemiologische Situation wurde den Ministern vorgelegt und von ihnen zur Kenntnis genommen.

472. AIDS-Informationsaustausch über Maßnahmen zur Bekämpfung

Des weiteren wurde vereinbart, auf Gemeinschaftsebene einen regelmäßigen Austausch von Informationen über die von den Mitgliedstaaten in Aussicht genommenen und beschlossenen Aktionen, Maßnahmen und Initiativen zur Bekämpfung von AIDS vorzunehmen. Dabei sollten insbesondere dem Drogenproblem in Verbindung mit der AIDS-Bekämpfung besondere Aufmerksamkeit geschenkt und Fragen der Verbesserung der Beratung und Pflege von Sero-positiven und an AIDS erkrankten Personen, die Bemühungen zur Vermeidung von Diskriminierung, die bessere Qualifikation der Personen, die von Berufs wegen oder freiwillig an der AIDS-Bekämpfung teilnehmen sowie die Förderung von Selbsthilfeinitiativen einbezogen werden.

473. AIDS-Koordinierung der Forschung

Von besonderer Bedeutung ist hier auch die Koordinierung der Forschung, die im Rahmen des 4. Programms der Kommission zur medizinischen Gesundheitserforschung erfolgt. Hier besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Arbeitsgruppen des Forschungsprogramms und der Ad-hoc-AIDS-Arbeitsgruppe des Rates, die bereits im Juli 1988 eine erste gemeinsame Tagung in Berlin durchgeführt haben, bei der auch Einrichtungen des Landes Berlin (AIDS task force des Senators), die deutsche und die Berliner AIDS-Hilfe besucht wurden.

Insgesamt kann für die Aktivitäten auf EG-Ebene festgestellt werden, daß damit der in der Koordinationsvereinbarung gegebene Auftrag, eine europäische AIDS-Strategie zu entwickeln, voll erfüllt ist.

c) „Europa gegen den Krebs"

474. Programm

Bei der Bekämpfung von Krebs konzentrieren sich die Arbeiten gegenwärtig auf Maßnahmen der Kommission zur Umsetzung bzw. Verwirklichung der im Programm „Europa gegen den Krebs" vorgesehenen Aktivitäten.

475. Krebsbericht der Kommission

Über den Stand der einzelnen Arbeiten hat die Kommission im Frühjahr 1988 einen umfassenden Bericht vorgelegt, in dem u. a. auch die — inzwischen behobenen — „Schwierigkeiten" bei der Finanzierung sowie der Organisation erläutert werden. Der Bericht nennt als Schwerpunkte der gegenwärtigen Arbeit die Krebsverhütung, insbesondere die Bekämpfung des Tabakkonsums, die Verhütung berufsbedingter Krebskrankheiten, systematische Früherkennungsuntersuchungen und die Krebsforschung.

476. Schwerpunkte der Krebsbekämpfung

Die Minister haben auf ihrer Sitzung am 31. Mai 1988 die bei der Durchführung des Programms erreichten Fortschritte zur Kenntnis genommen und bekräftigt, daß sie der Krebsbekämpfung weiterhin höchste Priorität einräumen. Sie erklärten dabei ausdrücklich, daß sie die Aktionen gegen das Rauchen als zentralen Bestandteil der Krebsbekämpfung in der Gemeinschaft ansehen und nannten als Schwerpunkte folgende Bereiche:

- den Schutz der Nichtraucher, insbesondere der Öffentlichkeit,
- die Förderung der Gewohnheit, nicht zu rauchen,
- die Einschränkung in der Werbung.

Im übrigen wurde daran erinnert, daß die Einrichtung von Krebsregistern in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft ein grundlegendes Hilfsmittel für die Krebsforschung ist. Die Minister kamen darin überein, dieses Problem unter Berücksichtigung des Schutzes der epidemiologischen Daten eingehend zu prüfen.

477. Tabakerzeugnisse, Etikettierung und Teerrichtlinie

Die Beratung der von der Kommission Anfang 1988 vorgelegten Vorschläge zu Richtlinien des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen sowie über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten wurde intensiv fortgesetzt. Besonders bei der „Teerrichtlinie" sind wegen der damit verbundenen strukturellen Probleme erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten. Die Beratung soll unter der griechischen Präsidentschaft zügig fortgesetzt werden mit dem Ziel, die Etikettierungsrichtlinie möglichst noch in diesem Jahr zur Verabschiedung zu bringen.

Die Bundesregierung hält im gesamten Bereich der Krebsbekämpfung eine enge Abstimmung der EG-Aktivitäten mit den entsprechenden nationalen Aktivitäten z. B. bei der Bekämpfung des Rauchens bzw. bei der Förderung des Nichtrauchens für erforderlich und wird ihre eigenen Aktivitäten daran orientieren.

478. Treffen der Krebsexperten

Besonders hervorzuheben in diesem Zusammenhang ist das Treffen der europäischen Krebsexperten, das am 3. und 4. Mai in Bonn stattfand und an dem auch der Bundeskanzler und die Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Arbeit und Sozialordnung und für Forschung und Technologie zeitweise teilgenommen haben. Damit hat die Bundesregierung ihr Interesse und ihre Unterstützung des europäischen Programms nach außen hin wirkungsvoll unterstrichen.

479. Europäische Woche gegen Krebs

Ein voller Erfolg war auch die „Europäische Woche gegen den Krebs", deren zentrale Veranstaltungen vom 3. bis 5. Mai in Bonn stattfanden. Unter Beteiligung zahlreicher an der Krebsbekämpfung beteiligten Institutionen fanden die Veranstaltungen ein großes Interesse bei der Bevölkerung, was auch in einer breiten Berichterstattung in den Medien, insbesondere im Fernsehen, seinen Niederschlag fand.

Im Mittelpunkt der Krebswoche stand der „Europäische Codex gegen den Krebs", in dem Verhaltensregeln gegeben werden, wie bestimmte Krebsarten vermieden werden könnten. Es ist davon auszugehen, daß diese Aktivitäten „Europäisches Jahr gegen den Krebs" 1989 intensiv fortgeführt werden.

XXI. Bildungs- und Kulturpolitik

480. Bildungspolitik und Binnenmarkt

Im Bildungsbereich lag der Schwerpunkt in der Erörterung des Beitrags der Bildungspolitik zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes bis 1992. Der Rat und die im Rat vereinigten Minister führten hierzu am 24. Mai 1988 eine breite Aussprache, in deren Mittelpunkt die Ausarbeitung mittelfristiger Perspektiven der bildungspolitischen Zusammenarbeit sowie Fragen des Fremdsprachenunterrichts in den Ländern der Gemeinschaft standen. Der Rat und die im Rat vereinigten Minister verabschiedeten ferner Schlußfolgerungen zum zweiten Aktionsprogramm „Übergang von der Schule in das Erwachsenen- und Erwerbsleben", eine Entschließung zur europäischen Dimension im Bildungswesen sowie eine Entschlie-

ßung zur Umweltbildung. Zu den Programmen COMETT und ERASMUS wurden Zwischenberichte zur Kenntnis genommen.

481. COMETT

Inzwischen hat die Kommission unter dem 25. Juli einen Vorschlag für die Fortsetzung des COMETT-Programms mit einer Laufzeit von 5 Jahren und einer Mittelausstattung von 250 Mio. ECU und einer Öffnung für EFTA-Staaten und internationalen Organisationen unterbreitet.

482. DELTA

Aus bildungspolitischer Sicht ist ferner die Verabschiedung des Programms DELTA und des Programms „Jugend für Europa" zu begrüßen. Im DELTA-Programm geht es um die Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet fortgeschrittener Technologie zur Unterstützung des Lernens, im Programm „Jugend für Europa" um einen Jugendaustausch zwischen den EG-Ländern.

XXII. Sport

483. Olympisches Jahr 1992

Am 7. Juni 1988 legte der Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport dem Europäischen Parlament den Bericht und einen Entschließungsantrag über den Beitrag Europas zum Olympischen Jahr 1992 vor (Dok. EP A 2 — = 114/88).

484. Sportliche Wettkämpfe, einheitliches Auftreten der Zwölf

Am 8. Juni 1988 trafen sich auf Einladung und unter Vorsitz des für institutionelle und kulturpolitische Fragen zuständigen EG-Kommissars Ripa di Meana die NOK-Präsidenten der Mitgliedstaaten mit der Kommission in Brüssel, um Möglichkeiten der EG-Zusammenarbeit und des einheitlichen Auftretens der Zwölf im Sport (z. B. gemeinschaftliche Mannschaft, Tragen des Gemeinschaftsemblems in Seoul) zu erörtern.

485. Adonnino-Bericht

Der Meinungsaustausch über die aus dem sog. Adonnino-Bericht „Europa der Bürger" veranlaßten Folgemaßnahmen und über die Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes (1992) im Bereich des Sports wurde auf Einladung der griechischen Ratspräsidentschaft (Beginn: 1. Juli 1988) am 16./17. Juli 1988 in Athen auf dem ersten informellen Treffen der für Sportfragen zuständigen Minister fortgesetzt.

486. Sportpolitische Initiativen der Gemeinschaft

Beide europäische Treffen zeigten, daß die Vorstellungen der EG-Kommission über sportpolitische Initiativen der Gemeinschaft noch weiterer Diskussion und Klärung bedürfen; insbesondere bedarf es der Klärung, wie sich die EG-Aktivitäten in bestehende Strukturen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports einfügen sollen.

Der Meinungsaustausch soll auf einem weiteren Treffen der EG-Sportminister am 9. April 1989 in Olympia fortgesetzt werden.

487. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung bekennt sich nachdrücklich zu den Bemühungen um eine weitere europäische Einigung auf der Grundlage der Römischen Verträge. Sie unterstützt die Schaffung eines „Europas der Bürger" entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates vom Juni 1985 in Mailand. Hierzu muß auch der Sport als wesentliches Element der europäischen Begegnung und Völkerverständigung seinen Beitrag leisten.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist Sportpolitik und Sportförderung grundsätzlich jedoch keine Aufgabe der Gemeinschaft, sondern bleibt eine solche der Mitgliedstaaten.

Zulässige Maßnahmen der EG müssen daher mit den Regierungen und Sportorganisationen der Mitgliedsländer abgestimmt werden.

C. Außenbeziehungen

I. Außenwirtschaftspolitik

a) Handelspolitik

488. Verhandlungsstand Uruguay-Runde

Die Verhandlungspartner in der neuen Runde der multilateralen Handelsverhandlungen im GATT, der Uruguay-Runde, haben erfolgreich die Palette der Themen analysiert und strukturiert und die Phase der konkreteren Verhandlungen eingeleitet. Ein wichtiges Orientierungszeichen auf diesem Weg war das informelle Handelsministertreffen in Konstanz.

Die EG hat bisher eine aktive und konstruktive Rolle gespielt und auch in sensiblen Bereichen — Landwirtschaft, neue Themen (Dienstleistungen, Schutz geistiger Eigentumsrechte) — Verhandlungsbereitschaft bewiesen. Trotz z. T. sehr unterschiedlicher Standpunkte hat die Gemeinschaft eine bemerkenswerte Einigungsfähigkeit dokumentiert.

489. Midterm-Review Uruguay-Runde

Für das wichtige Zwischenziel der Uruguay-Runde, das Halbzeit-Ministertreffen (Midterm-Review) in Montreal im Dezember 1988, sind greifbare (Zwischen- oder Teil-)Ergebnisse und klare Perspektiven für den erfolgreichen Abschluß der Runde notwendig. Als mögliche Bereiche für Zwischen- und Teilergebnisse zeichnen sich jetzt schon ab die Verhandlungsgruppen ‚Tropische Produkte' (mit Sonderstatus bereits in Erklärung von Punta del Este) und ‚Institutionelle Themen des GATT' (incl. Streitschlichtung, handelspolitische Länderexamina, stärkere Mitwirkung der Minister, engere Zusammenarbeit GATT mit Bretton-Woods-Institutionen).

Allerdings ist zu erwarten, daß insbesondere von seiten der USA und der sog. Cairns-Gruppe (Australien, Kanada, Argentinien, Chile, Neuseeland, Ungarn, Brasilien, Kolumbien, Philippinen, Malaysia, Thailand, Indonesien, Uruguay) starker Druck ausgeübt wird, auch im Agrarbereich greifbare Fortschritte vorweisen zu können. Großes Interesse der USA und der EG besteht außerdem im Bereich Dienstleistungen und Schutz geistiger Eigentumsrechte. Ernst zu nehmen sind auch die Forderungen der Entwicklungsländer, die beklagen, daß in den für sie wichtigen Verhandlungsbereichen, insbesondere Textil, bisher keine bzw. sehr geringe Fortschritte erzielt wurden.

490. Binnenmarkt und Uruguay-Runde

Im zunehmenden Maße wird eine Verbindung der Uruguay-Runde mit dem Ziel der Vollendung des Binnenmarktes im Jahre 1992 hergestellt. Aus verschiedenen Richtungen (USA, Japan, EL) wird die Befürchtung geäußert, daß die Vollendung des Binnenmarktes zu einer Abkapselung gegenüber Drittländern führen wird. Die Bundesregierung tritt mit Nachdruck für einen offenen Binnenmarkt ein und wird dies auch in Zukunft tun.

b) Allgemeine Zollpräferenzen der EG für Entwicklungsländer

491. Berliner Importmesse „Partner des Fortschritts"

Im Berichtszeitraum konnte wiederum eine besondere EG-Zollpräferenzregelung zugunsten der Berliner Übersee-Importmesse „Partner des Fortschritts", die insbesondere neuen Exporteuren in Entwicklungsländern eine Chance bieten soll, erreicht werden. Diese Messe findet alljährlich im Spätsommer (1988 vom 31. August bis 3. September) statt, wenn die Jahres-Zollkontingente und Plafonds des Allgemeinen EG-Präferenzsystems (APS) häufig schon ausgenutzt sind.

Gegenüber den 1987-Regelungen wurden einerseits eine Reihe von Anpassungen an das reguläre APS (insbesondere produktweise Ausschlüsse von fortgeschrittenen Entwicklungsländern), andererseits aber auch Verbesserungen — insbesondere eine Erhöhung der Zollfreimengen für Berliner Messegeschäfte von 4,5 % auf 6 % — vorgenommen.

492. EG-Präferenzen für Entwicklungsländer 1989

Ein im Juli vorgelegter Vorschlag der Kommission für die reguläre EG-Präferenzregelung (APS) 1989 sieht insbesondere folgendes vor:

- Die „Differenzierungspolitik" bei gewerblichen Waren (weniger Präferenzvorteile für fortgeschrittene Entwicklungsländer, dafür Ausweitung der Zollbegünstigung gegenüber den übrigen Entwicklungsländern) soll fortgesetzt werden. Für 7 petrochemische Produkte aus Saudi-Arabien wird die Halbierung der zollfreien Jahreshöchstmengen vorgeschlagen.
- Die Aufteilung der Zollkontingente unter den EG-Mitgliedstaaten, die streng genommen eine Abweichung vom Prinzip der Zollunion darstellt, soll abgeschafft bzw. gelockert werden.
- Für einige Agrarerzeugnisse, u. a. Tabakwaren, werden Senkungen der Präferenzzollsätze vorgeschlagen.
- Die EG-Präferenzgewährung gegenüber Südkorea soll weiter ausgesetzt bleiben, solange die Diskriminierung der EG gegenüber den USA im

koreanischen gewerblichen Rechtsschutz fortdauert.

Der Vorschlag wird zur Zeit in den Ratsgremien beraten. Die Präsidentschaft strebt die Verabschiedung durch den Rat am 21./22. Oktober an.

c) Antidumping-/Ausgleichszollverfahren

493. Antidumping Personalsituation bei der Kommission

Im Berichtszeitraum konnte der durch die steigende Zahl der Antidumpingverfahren bedingte Personalengpaß bei der zuständigen Dienststelle der EG-Kommission weiter abgebaut werden. Die Mitgliedstaaten haben einem zweiten Unterstützungsersuchen der Kommission Folge geleistet und weitere nationale Beamte in die Antidumpingabteilung für einen befristeten Zeitraum abgeordnet. Im Rahmen dieser Aktion ist die Kommission erstmals auch an die Bundesländer mit der Bitte um Personalverstärkung herangetreten.

494. Antidumping — Stand der Verfahren —

Im Berichtszeitraum wurde in 13 Fällen ein Verfahren oder eine Überprüfung eines Verfahrens eingeleitet. Bei 6 Verfahren wurden vorläufige und bei 5 Verfahren endgültige Zölle verhängt. In einem Verfahren wurde eine Mindestpreisvereinbarung angenommen. Die Verfahren betreffen teilweise mehrere Länder.

4 Verfahren sind außer Kraft getreten, nachdem ihre 5jährige Gültigkeit abgelaufen und eine Verlängerung der Maßnahmen nicht beantragt worden war.

495. Teile-Regelung

Nach der sog. Teile-Verordnung für in der EG montierte Waren wurde ein neues Verfahren eingeleitet. In zwei Verfahren wurden Zölle verhängt, durch die vier Firmen von Verpflichtungen abgelöst werden, den EG-Anteil der bei der Montage verwendeten Teile ausreichend anzuheben.

496. Seefrachtdumping

In dem anhängigen Verfahren über unlautere Preisbildungspraktiken in der Seeschiffahrt gegen ein koreanisches Unternehmen ist noch nicht über Maßnahmen entschieden worden.

d) Zollunion

497. Zollrechtsharmonisierung, Fortschritte

Im Berichtszeitraum konnte — noch unter der deutschen Präsidentschaft — eine Reihe von Rechtsakten, die für das Funktionieren der Zollunion von erheblicher Bedeutung sind, verabschiedet oder es konnten gemeinsame Standpunkte hierzu festgelegt werden. Die Konsolidierung der Zollunion, insbesondere durch Schaffung unmittelbar geltender Verordnungen, die später zu einem „EG-Zollgesetz" zusammengeführt werden sollen, ist vor dem Hintergrund des Binnenmarktes 1992 besonders wichtig. Im einzelnen handelt es sich um die Verordnungen über:

- Freizonen
- Zollager
- Erfassung der in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren
- Zollschuldner und
- Dreiecksverkehr im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs.

Außerdem wurde die geltende Verordnung über Zollbefreiungen (VO 918/83) durch eine Änderungsverordnung erweitert. Dementsprechend ist auch die 17. MWSt-Richtlinie, die die MWSt-Befreiung für die nach der VO 918/83 zollfreien Waren enthält, ergänzt worden.

498. Zollrechtsharmonisierung, Berücksichtigung wichtiger deutscher Interessen

Die wirtschaftlich wichtigsten Verordnungen sind die VO über Zollager und Freizonen. Beide Bereiche waren bisher durch Richtlinien geregelt. Die neuen Verordnungen entsprechen in den wesentlichen Punkten der bisherigen liberalen Regelung. Insbesondere bei der für unsere Freihäfen an der Nord- und Ostsee wichtigen Freizonenverordnung war es wichtig, einschränkende Bestimmungen zu vermeiden. Dies ist weitgehend gelungen. Insbesondere konnte erreicht werden, daß die sog. Freizonen-Fiktion, wonach Waren in Freizonen als nicht im Zollgebiet befindlich gelten, in die Verordnung aufgenommen wurde. Ferner konnte das Verarbeitungsprivileg des Alten Freihafens Hamburg auf der Basis des Status quo aufrechterhalten werden.

499. VO über Erfassung der in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren

Die VO über die Erfassung der in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren legt einheitliche Regeln fest, nach denen die aus dritten Ländern in die Gemeinschaft eingegangenen Waren verfahrensmäßig behandelt werden müssen.

500. VO über Zollschuldner

Die VO über den Zollschuldner bestimmt — in Ergänzung der VO über die Zollschuld von 1987 — die Person, die im Einzelfall zur Erfüllung der Zollschuld verpflichtet ist.

501. Dreiecksverkehr bei passiver Veredelung

Mit der VO (EWG) Nr. 1970/88 des Rates über den Dreiecksverkehr im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs und des Standardaustauschs vom 30. Juni 1988 (ABl. der EG Nr. L 174 vom 6. Juli 1988) ist der Anwendungsbereich für die Gewährung der Zollermäßigung nach passiver Veredelung erweitert worden. Nach dieser VO können Gemeinschaftswaren aus einem Mitgliedstaat vorübergehend ausgeführt und nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung in einem Drittland in Form von Veredelungserzeugnissen unter Zollermäßigung in einem anderen Mitgliedstaat wieder eingeführt werden. Die Möglichkeit des Dreiecksverkehrs trägt dem Gedanken und den Zielen einer Zollunion Rechnung.

II. Grundstoffpolitik

Die Bundesregierung verfolgt auf dem Grundstoffsektor weiterhin eine Politik, die von marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt ist. Sie tritt daher weiter gegen Dirigismus und Protektionismus auf diesem Gebiet ein.

Im Rahmen der Gemeinschaft hat sich die Bundesregierung nachdrücklich für die Verbesserung der Funktionsfähigkeit der bestehenden internationalen Rohstoff-Übereinkommen eingesetzt.

502. Internationales Kaffeeübereinkommen

Im Internationalen Kaffee-Übereinkommen hat die Bundesregierung durch Einbringen eigener Vorschläge zu einer Exportquotenregelung für das Kaffeejahr 1988/89 aktiv beigetragen, die den Bedürfnissen der Verbraucher besser entspricht.

Das derzeitige Kaffee-Übereinkommen von 1983 läuft am 30. September 1989 aus. Bei den Vorbereitungen für die Verhandlungen über ein Nachfolgeübereinkommen hat die Europäische Gemeinschaft konkrete Vorschläge eingebracht, die wesentlich auf Beiträgen der Bundesregierung beruhen. Die Gemeinschaft strebt mit anderen Verbraucherländern Verbesserungen an, die eine nachfragegerechtere Quotenregelung und stärkere Orientierung an der Marktentwicklung sicherstellen. Die Produzentenländer befürworten dagegen eine unveränderte Fortsetzung des derzeitigen Übereinkommens.

503. Internationales Zucker-Übereinkommen

Das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1987 ist am 24. März 1988 in Kraft getreten. Das Übereinkommen hat keine marktintervenierenden Bestimmungen. Ziel ist eine verbesserte Transparenz auf dem Weltzuckermarkt. Die Europäische Gemeinschaft als solche ist Mitglied des Übereinkommens.

III. Rolle der EG im UN-Wirtschaftsbereich

In den mit wirtschaftlichen Fragen befaßten Gremien der Vereinten Nationen, vor allem in der Generalversammlung, ihrem Wirtschaftsausschuß, im ECOSOC und in der UNCTAD, hat sich die Koordinierung unter den EG-Mitgliedstaaten weiter verstärkt und bewährt. Diese Zusammenarbeit führt beispielsweise bei der Analyse der Lage in den Entwicklungsländern und in der Weltwirtschaft sowie bei der Beratung der interdependenten Themen Handel, Rohstoffe, Ressourcenfluß und Verschuldung zu einer einheitlichen Haltung und zu gemeinsamen Erklärungen der jeweiligen Präsidentschaft im Namen der Zwölf. Hierdurch ist die EG im VN-Rahmen zu einem der wichtigsten Gesprächspartner der Entwicklungsländer geworden.

Im Rahmen der UNCTAD hat die EG bei der internen Abstimmung unter den Industrieländern deren Meinungsbildung nachhaltig beeinflußt und sich immer mehr zu einem Wortführer der Industrieländer entwickelt.

IV. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

504. EFTA, Treffen von Tampere

Am 15. Juni 1988 trafen in Tampere, Finnland, unter Präsidentschaft des finnischen Außenhandelsministers Salolainen, die Minister der EFTA-Länder mit Kommissar de Clercq zusammen.

505. Beratungsinhalt

Das Treffen basierte auf der gemeinsamen Erklärung, die beim informellen Treffen der für den Binnenmarkt zuständigen EG-Minister und der Kommission mit den EFTA-Ministern am 2. Februar 1988 in Brüssel beschlossen worden war. Diese Erklärung legte u. a. ein kurzfristiges Arbeitsprogramm fest, das sieben Themen von gemeinsamem und vordringlichem Interesse nannte, bei denen bis zum Tampere-Treffen Fortschritte erzielt werden sollten:

1. Ausdehnung des Topographieschutzes für Halbleiter
2. verbesserte gegenseitige Transparenz bei den Systemen der
   - öffentlichen Ausschreibungen
   - Beihilfen
   - Kompensationsregelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse des Protokolls 2 der Freihandelsabkommen
3. gegenseitiger Austausch der Notifizierungen technischer Vorschriften
4. schrittweiser Abbau von Ausfuhrbeschränkungen, insbesondere bezüglich NE-Metallschrott
5. Vereinfachung der Ursprungsregeln, insbesondere der Kumulation.

Bei allen sieben Themenbereichen konnten zur Zufriedenheit beider Seiten die erwarteten Ergebnisse erzielt werden.

506. Vereinfachung der Ursprungsregeln

So konnte die Gemeinschaft, insbesondere bei der Vereinfachung der Ursprungsregeln — ein Thema, das bei den EFTA-Staaten bereits seit langem hohe Priorität hatte —, mit einer materiellen Verbesserung ihr Engagement für die in Luxemburg 1984 und in Brüssel am 2. Februar 1988 eingegangenen politischen Verpflichtungen überzeugend beweisen.

Der Durchbruch bei diesem Thema dürfte das Klima der künftigen Zusammenarbeit positiv beeinflussen.

507. Fortschritte im Kampf gegen Handelshemmnisse

Die sieben Themen stellen insgesamt ein Paket dar, das für beide Stellen eine ausgeglichene Bilanz von Vorteilen und Zugeständnissen aufweist. Die EFTA-Länder geben der Gemeinschaft bei allen Transparenzthemen und der Notifizierung technischer Vorschriften Informationen, die bisher nicht zur Verfügung standen. Die Gemeinschaft gesteht der EFTA bei der Kumulationsregelung und dem Halbleiterschutz materielle Verbesserungen zu. Die Einhaltung des in der Brüsseler Erklärung festgelegten kurzfristigen Arbeitsprogramms ist nicht zuletzt als ein wichtiger Erfolg der deutschen Ratspräsidentschaft zu werten.

508. Weiteres Vorgehen

Neben der technisch-administrativen Umsetzung der Ergebnisse müssen mittelfristig weitere Fortschritte u. a. bei der gegenseitigen Anerkennung von Prüfungen und Prüfbescheinigungen, der Teilnahme der EFTA-Staaten an den Forschungs- und Bildungsprogrammen der EG sowie beim Schutz des geistigen Eigentums erfolgen. Darüber hinaus prüft die Kommission im Auftrag des Rates weitere Felder der Zusammenarbeit.

509. Wirtschaftsraum EG-EFTA

Auch wenn die Verwirklichung des Binnenmarktes für die Gemeinschaft Priorität hat, wird sich die Bundesregierung für möglichst parallele Fortschritte bei der Schaffung des großen europäischen Wirtschaftsraums (EG + EFTA) einsetzen.

510. Einheitliches europäisches Zivilprozeßrecht, Parallel-Übereinkommen zum GVÜ

Ende 1985 nahmen die Mitgliedstaaten der EG und der EFTA Expertengespräche über ein Parallelübereinkommen zum EG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (GVÜ) auf. Diese Gespräche wurden im März 1988 abgeschlossen. Die Konferenz der EG- und EFTA-Mitgliedstaaten am 12. bis 17. September 1988 in Lugano führte zur Unterzeichnung des Parallelabkommens durch zahlreiche Staaten. Die Bundesregierung begrüßt die Erleichterung des gerichtlichen Vorgehens und der Vollstrekkung zwischen EG- und EFTA-Staaten.

V. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

511. Türkei

Erstmals seit 1980 konnte in Vorbereitung des von dem vorgesehenen Assoziationsrates EG-Türkei wieder eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft zu den materiellen Fragen der Assoziation erarbeitet werden. Die Verschiebung des Assoziationsrates auf türkischen Antrag wegen der von der Türkei nicht akzeptierten Einbeziehung der Zypern-Frage macht allerdings deutlich, daß die künftige Entwicklung der Assoziation entscheidend vom Verhältnis Griechenland–Türkei abhängen wird. Dies ist seit den Treffen der beiden Ministerpräsidenten im Februar 1988 in Davos und im Juni 1988 in Athen in eine neue Phase getreten.

Das im Jahre 1986 zwischen der EG und der Türkei vereinbarte Exportarrangement im Bekleidungssektor läuft Ende 1988 aus. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Kommission, mit der Türkei eine Verlängerung dieser Arrangements zu verhandeln. Das Selbstbeschränkungsarrangement im textilen Bereich wurde im Dezember 1987 um zwei weitere Jahre verlängert.

512. Israel

Der 6. Kooperationsrat EWG-Israel am 24. Mai 1988 gab Gelegenheit, neben den Fragen der Durchführung des Kooperationsabkommens auch Probleme im Zusammenhang mit den besetzten Gebieten zu erörtern. Israel hat sich gegenüber der Gemeinschaft bereit erklärt, die Agrarexporte aus diesen Gebieten künftig wesentlich zu erleichtern.

513. Anpassungs-Protokolle

Die wegen des Beitritts von Spanien und Portugal erforderliche Anpassung der Kooperationsabkommen mit den Mittelmeer-Drittländern konnte nahezu abgeschlossen werden:

- Mit Marokko wurden am 26. Mai 1988 die Anpassungsprotokolle, das 3. Finanzprotokoll und ein Fischereiabkommen unterzeichnet. Wegen der besonderen Bedeutung des Verhältnisses der Gemeinschaft zu diesem Partnerstaat fand die Unterzeichnung nicht, wie üblich, am Sitz der Gemeinschaft, sondern in Rabat statt.
- Mit Syrien und Malta wurden die Verhandlungen über die technische und wirtschaftliche Anpassung mit der Paraphierung der entsprechenden Protokolle abgeschlossen.

VI. Beziehungen zu den AKP-Staaten

514. AKP-EWG Ministerrat

Die 13. ordentliche Jahrestagung des AKP-EWG-Ministerrates fand am 10./11. Mai 1988 in Port Louis, Mauritius statt. Sie bot den Vertragspartnern des 3. Lomé-Abkommens im Vorfeld der Verhandlungen über die Erneuerung des Abkommens Gelegenheit, einen umfassenden Meinungsaustausch über alle aktuellen Probleme der Zusammenarbeit zu führen. Erörtert wurden insbesondere Fragen aus den Bereichen Handel, Grundstoffe und Exporterlösstabilisierung. Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion war die Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit während des Zeitraums von 1976 bis 1985.

515. AKP-EWG Verhandlungsmandat fürs 4. Abkommen

Unter deutscher Präsidentschaft befaßten sich die Gremien des Rates eingehend mit der Vorbereitung der Verhandlungen über die Erneuerung des 3. Lomé-Abkommens. Auf der Grundlage von Orientierungen der Kommission gelangte der Rat am 13. Juni 1988 zu Schlußfolgerungen für die Ausarbeitung des Verhandlungsmandates für die Kommission. Neben der Fortführung der bewährten Prinzipien und Methoden soll die Zusammenarbeit künftig stärker den kurzfristigen strukturellen Anpassungsproblemen der AKP-Staaten Rechnung tragen. Die Gemeinschaft hat ihre Bereitschaft erklärt, entsprechende Reformanstrengungen in enger Abstimmung mit anderen internationalen Gebern, insbesondere Weltbank und IWF, in geeigneter Form zu unterstützen.

Mit diesem neuen Ansatz soll die traditionelle Hilfe zur Förderung der langfristigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der AKP-Staaten wirksam ergänzt werden.

Die Verhandlungen über ein 4. AKP-EWG-Abkommen werden am 12. Oktober 1988 in Luxemburg mit einer Ministerkonferenz eröffnet werden.

VII. Entwicklungspolitik

516. Strukturanpassung in Afrika, südlich der Sahara

Am 31. Mai 1988 schloß der Rat seine im November 1987 begonnenen Beratungen über „Wirtschaftliche Lage und Prozeß der strukturellen Anpassung in Afrika südlich der Sahara — die Rolle der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten" mit der Annahme einer Entschließung ab. In dieser Entschließung stellt der Rat fest, daß in diesen Ländern nicht nur die internen Strukturen häufig unzureichend sind, sondern daß die Probleme, die sich infolge des Schuldendienstes, des Rückgangs bestimmter Grundstoffpreise und des unzureichenden Kapitalflusses ergeben, die Fähigkeit dieser Staaten gefährden, ihre kontinuierliche Entwicklung sicherzustellen. Der Rat nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die meisten betroffenen Länder sich um notwendige Umstrukturierungen und Anpassung ihrer Wirtschaft bemühen. Der Rat begrüßt den erfolgreichen Abschluß der Überprüfungskonferenz zur Halbzeit des VN-Programms zur wirtschaftlichen Erholung und Entwicklung Afrikas (UNPAAERD). Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen erneut ihre Bereitschaft, den in UNPAAERD festgelegten Anpassungsprozeß in diesen Ländern nach Kräften zu unterstützen. Der Rat hält eine Beteiligung der Regierung der betreffenden Länder an der Analyse der Schwierigkeiten und der Ausarbeitung der Reformprogramme für erforderlich. Die Gemeinschaft bekennt sich zu einem pragmatischen und differenzierten Ansatz, der die spezifische Situation jedes Landes, die sozialen Belange der Bevölkerung, umweltpolitische und sozio-kulturelle Erfordernisse berücksichtigt und so möglicherweise untragbare Auswirkungen für die schwächsten Bevölkerungsschichten verringert. Das Tempo der Reformen muß mit der Leistungsfähigkeit und den Mitteln eines jeden Landes vereinbar und für die Bevölkerung tragbar sein. Der Rat betont, daß erfolgreiche Anpassungsbemühungen eine wesentliche Voraussetzung für die Wiederbelebung des Wirtschaftswachstums sind. Der Rat ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, auch weiterhin insbesondere schnell abfließende Mittel zur Unterstützung der Anpassungsbemühungen zur Verfügung zu stellen. Neben den unter dem Dritten Lomé-Abkommen eingeführten Sektorimportprogrammen und dem 1987 beschlossenen Sonderprogramm für bestimmte arme und hochverschuldete Länder in Afrika südlich der Sahara sollen dafür auch STABEX-Mittel stärker als bisher genutzt werden. Der Rat betont, daß bei der Unterstützung der Strukturanpassung eine besonders wirksame Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds andererseits erforderlich ist.

Diese Entschließung ist auch eine wesentliche Grundlage für die Neuverhandlung des Lomé-Abkommens.

517. Hilfe an Asien und Lateinamerika

Der Rat beschloß am 26. April 1988 die Allgemeinen Leitlinien für die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien im Jahr 1988. Entsprechend den Vorschlägen der Kommission sind 75 % der zur Verfügung stehenden Mittel für Asien, 25 % für Lateinamerika vorgesehen. Davon wird eine Reserve von 10 % für Vorhaben in beiden Regionen gebildet. 6 % der Mittel sind für Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere für Vorhaben zum Wiederaufbau nach Katastrophen, reserviert. Die internationale Agrarforschung soll in derselben Höhe wie 1987 unterstützt werden. Die Aufteilung zwischen Lateinamerika und Asien ist nicht unbestritten. Die Haushaltsbehörde hat für 1988 65 % der Mittel für Asien und 35 % für Lateinamerika vorgesehen.

518. Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern

Die Durchführung der Ende 1987 abgeschlossenen 3. Mittelmeer-Finanzprotokolle geht zügig voran. Mit

den meisten betroffenen Staaten sind die Richtprogramme über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel vereinbart worden. Ein wesentliches Ziel der Zusammenarbeit ist die Verringerung der Nahrungsmittelabhängigkeit sowie die Diversifizierung der Produktion und Ausfuhr von Agrarerzeugnissen. Daher ist der Sektor Landwirtschaft in den Richtprogrammen ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit. Erste Projekte aus den 3. Finanzprotokollen wurden bereits beschlossen.

519. Nahrungsmittelhilfe-Rahmenverordnung

Wichtigen Raum nahm die Diskussion über die Verlängerung der Nahrungsmittelhilfe-Rahmenverordnung vom 22. Dezember 1986 über den 30. Juni 1988 hinaus ein. Die überwiegende Mehrheit der Ratsmitglieder unterstützte eine unbefristete Verlängerung der Verordnung in der bisherigen Form. Kommission und Europäisches Parlament treten hingegen nach wie vor für eine weitere Stärkung der Befugnisse der Kommission bei der Entscheidung über Nahrungsmittelhilfezuteilungen und dementsprechend eine Verringerung der Befugnisse des Ende 1982 eingesetzten Nahrungsmittelhilfe-Ausschusses ein, in dem die Mitgliedstaaten vertreten sind.

520. Nahrungsmittelhilfe-Rahmenverordnung — Konzertierung mit EP

Im Rahmen eines Konzertierungsverfahrens mit dem Europäischen Parlament wurde Ende Juni 1988 ein Kompromiß erzielt, die Nahrungsmittelhilfe-Rahmenverordnung in ihrer bisherigen Form bis zum 30. Juni 1989 zu verlängern. Diese einjährige Verlängerung ist vor dem Hintergrund der Klage der Kommission beim Europäischen Gerichtshof zu sehen, in der die Kommission die Rechtmäßigkeit des Ausschußverfahrens III, das dem der Nahrungsmittelhilfe-Rahmenverordnung sehr nahekommt, in dem Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse bestreitet; eine Entscheidung hierzu steht noch aus.

521. Nahrungsmittel-Vorratsprogramme und Frühwarnsysteme
Kofinanzierung von Nahrungsmittelkäufen

Ebenfalls wichtigen Raum nahm die Diskussion über die Ratsverordnungen zu Artikel 9281 des Haushaltsplans „Durchführung von Vorratsprogrammen und die Einrichtung von Frühwarnsystemen" und zu Artikel 951 „Durchführung von Kofinanzierungsmaßnahmen bei Nahrungsmittel- oder Saatgutkäufen von internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen" ein. Nachdem Rat und Kommission sich über die Zweckrichtung des jeweiligen Finanzierungsinstruments geeinigt hatten, war auch hier schwierigster Diskussionspunkt die Wahl des Ausschußverfahrens.

Der Rat einigte sich auf das Ausschuß-Verfahren III a des o. g. Beschlusses vom 13. Juli 1987, das demjenigen der Nahrungsmittelhilfe-Rahmenverordnung am nächsten kommt. Die Gültigkeit der beiden neuen Verordnungen wurde wie die Nahrungsmittelhilfe-Rahmenverordnung zunächst bis 30. Juni 1989 befristet. In dieser Form hat der Rat die beiden Verordnungen am 4. August 1988 beschlossen. Die Kommission hat sich unter Berufung auf ihre Rechte nach Artikel 205 des EWG-Vertrags die Klage beim Europäischen Gerichtshof vorbehalten, weil der Rat ein anderes Ausschußverfahren als dasjenige eines beratenden Ausschusses beschlossen hat.

522. Erhöhung der Nahrungsmittelhilfe 1988

Im Juli 1988 wurden die für 1988 vorgesehenen Gesamtmengen für Getreide durch eine besondere Reserve von 200 000 t auf insgesamt 1 360 000 t und für Magermilchpulver von 94 100 t auf insgesamt 110 000 t erhöht. Die Steigerung bei Getreide ist auf den zusätzlichen Bedarf in Mosambik und für afghanische Flüchtlinge, bei Milchpulver auf gestiegenen Bedarf beim Welternährungsprogramm und Nichtregierungsorganisationen zurückzuführen.

Im Rahmen des regulären Nahrungsmittelhilfe-Programms 1988 wurden bis Ende August bei Getreide bereits 100 % (ohne die besondere Reserve) und bei Milchpulver über 70 % der maximal verfügbaren Mengen von 110 000 t zugeteilt.

523. Europäisches Freiwilligen-Programm

Die Bundesregierung und die Regierung der Französischen Republik unterrichteten den Rat am 31. Mai 1988 über die erfolgreich abgeschlossene 2jährige Gründungs- und Aufbauphase des Europäischen Freiwilligenprogramms, das die beiden Länder nach der Tagung des Europäischen Rats von Fontainebleau vom Juni 1984 beschlossen haben. Der Rat hat einstimmig die deutsch-französische Initiative mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und den übrigen Mitgliedstaaten empfohlen, zu prüfen, ob sie sich diesem Programm anschließen können.

524. Ernährungsstrategie in Afrika

Der Rat kam am 31. Mai 1988 überein, die von der Kommission angekündigte Mitteilung über die Erfahrungen der Gemeinschaft bei der Unterstützung von Ernährungsstrategien in einigen Ländern Afrikas auf seiner Tagung am 23. November 1988 zu prüfen.

VIII. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

a) USA

1. Das Verhältnis der EG zu den USA ist weiterhin durch Agrarhandelsprobleme belastet.

525. Hormonfrage, keine Lösung in Sicht

In der Hormonfrage konnte noch keine dauerhafte Lösung mit den USA erreicht werden. In den laufenden Verhandlungen wurden Anwendungsprobleme

der Hormonrichtlinie sowie technische und rechtliche Einzelfragen erörtert. Die Position der USA hat sich anscheinend verhärtet.

526. Mandat des Soja-Panels, Zusammensetzung offen

Im Vorgehen der USA gegen die Fettmarktpolitik (Verarbeitungsbeihilfe für Sojabohnen) der Gemeinschaft hat die EG im US-Antrag auf Einsetzung eines Panels auf GATT-Rat am 15./16. Juni 1988 zugestimmt, nachdem in mehreren Konsultationsrunden keine Annäherung erreicht worden war. Die Zahl und Zusammensetzung der Schiedsleute sowie das Mandat für das Panel bedürfen noch einer abschließenden Klärung, bevor das Schiedsverfahren in Gang gesetzt werden kann.

527. Waiver, Konsultationen werden fortgeführt

Mit dem seit 1955 bestehenden Waiver (Ausnahmeregelung für Agrarprodukte) rechtfertigen die USA Einfuhrquoten für bestimmte Milchprodukte (insbesondere Käse), Zucker und verschiedene zuckerhaltige Erzeugnisse, Erdnüsse und bestimmte Baumwollarten.

Die USA hatten grundsätzlich in Aussicht gestellt, den Waiver im Rahmen der Uruguay-Runde zum Gegenstand von Verhandlungen zu machen. Bei den Konsultationen mit den USA zur Abschaffung des Waivers konnten keine greifbaren Fortschritte erzielt werden. Die EG strebt deshalb die Einsetzung eines GATT-Panels an.

528. Inkraftsetzung des Omnibus Trade and Competitiveness Act 1988

2. Herausragendes handelspolitisches Ereignis war die Inkraftsetzung des Omnibus Trade and Competitiveness Act of 1988, des neuen US-Handelsgesetzes, nach Unterschrift durch den Präsidenten am 23. August 1988. Die Bundesregierung steht voll hinter der Erklärung des EG-Ministerrats vom 26. September 1988. Darin wird Enttäuschung geäußert, daß es nicht gelungen ist, das Gesetz durchgängig weltoffen auszurichten; auf die Belastung für den freien internationalen Handel und auf die Gefahr handelspolitischer Konflikte sowie die Erschwernis der Arbeit im GATT hingewiesen, insbesondere im Hinblick auf die laufenden multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde. Als positives Element des Gesetzes wird die darin enthaltene Verhandlungsvollmacht für die US-Administration zur GATT-Runde erwähnt.

   Bundesregierung und Rat haben an die US-Administration appelliert, sich bei der Anwendung der Bestimmungen des neuen Gesetzes GATT-konform zu verhalten.

529. Textil- und Schuhwarengesetz

3. Das vom US-Kongreß behandelte Textil- und Schuhwarengesetz, mit dem der Importhandel restriktiver gehandhabt werden soll, ist ebenfalls Gegenstand erheblicher Sorge für Bundesregierung und Kommission. Sie haben mit Genugtuung festgestellt, daß der Präsident diese Vorlage mit Veto belegt hat.

b) Japan

530. Handelsbeziehungen EG-Japan

Trotz fortbestehenden Ungleichgewichts im Handelsaustausch hat sich die Defizitzuwachsrate auch im ersten Halbjahr 1988 weiter abgeschwächt, weil die Einfuhr Japans aus der EG fast doppelt so stark stieg wie die Ausfuhren in die EG.

531. Verhandlungen mit japanischer Regierung

Der Rat verabschiedete Schlußfolgerungen über die gemeinschaftlichen Beziehungen zu Japan. Sie enthalten die Analyse der gegenwärtigen Situation und legen das weitere Vorgehen der Kommission für ihre Verhandlungen mit der japanischen Regierung fest:

- Fortführung der Sektorgespräche zur Verbesserung des Marktzugangs
- Sicherung einer nichtdiskriminierenden Behandlung europäischer Unternehmen bei japanischen öffentlichen Aufträgen
- Ausbau der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, insbesondere der Fernmeldetechnik
- Fortsetzung verschiedener Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhren nach Japan.

532. Alkoholsteuerreform Ausmaß noch ungewiß

Die Gemeinschaft forderte Japan in einer Ratserklärung vom 25./26. April 1988 auf, die aufgrund der Empfehlungen des Panel-Berichts zugesagte Reform der Alkoholsteuer zügig zu verwirklichen und damit die Diskriminierung ausländischer Weine und Spirituosen aufzuheben.

Die jüngsten vom japanischen Kabinett inzwischen gebilligten Steuerreformvorschläge der liberal-demokratischen Regierungspartei lassen noch keine abschließende Beurteilung über Umfang und Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuerreform zu, da die Vorschläge noch im japanischen Parlament beraten werden müssen.

c) China

533. Gesprächskontakte ausgeweitet

Im Berichtszeitraum hat die EG ihre Gesprächskontakte mit China weiter ausgebaut. Durch Beratung der chinesischen Exporteure durch die Kommission konnten die chinesischen Ausfuhren in die Gemeinschaft weiter gesteigert werden. Allein die Exporte in die Bundesrepublik Deutschland stiegen um 30 %.

534. Textilabkommen

Die EG hat Ende 1988 mit der VR China Verhandlungen über die Erneuerung des am 31. Dezember 1988 auslaufenden bilateralen Textilabkommens aufgenommen.

d) EG-ASEAN

535. Kooperations-Abkommen

Die durch das Kooperationsabkommen zwischen EG und ASEAN vom 7. März 1980 vertiefte Zusammenarbeit dieser beiden Regionen hat sich im Berichtszeitraum durch vielfältige Kontakte auf allen Ebenen weiter entwickelt. Die beim 6. EG-ASEAN-Außenministertreffen 1986 eingerichteten Gemeinsamen Investitionsausschüsse EG-ASEAN sind inzwischen zu einer wichtigen Einrichtung bei der Förderung von Investitionen in den ASEAN-Ländern geworden. Die Handelsbilanz zwischen beiden Regionen ist weiterhin für die EG leicht negativ. Gleiches gilt auch für den Haupthandelspartner ASEAN innerhalb der EG, der Bundesrepublik Deutschland.

536. EG-ASEAN Außenministertreffen

Wichtiges Ereignis in den EG-ASEAN-Beziehungen war im Berichtszeitraum das 7. EG-ASEAN-Außenministertreffen, das unter deutscher Präsidentschaft am 2./3. Mai 1988 in Düsseldorf stattfand. Es befaßte sich vor allem mit aktuellen politischen Fragen, wie dem Afghanistan-Konflikt, der Kambodscha-Frage, dem Golfkrieg und dem internationalen Terrorismus. Auf wirtschaftlichem Gebiet standen neben dem weiteren Ausbau und der Vertiefung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen die aktuelle Weltwirtschaftslage und die Uruguay-Runde im Vordergrund.

e) Lateinamerika

537. EG-Andenpakt

Anläßlich der ersten Tagung des Gemischten Ausschusses EG-Andenpakt am 19./20. April 1988 in Brüssel erklärte sich die Gemeinschaft zu verstärkter Zusammenarbeit mit den Ländern des Andenpaktes in politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht bereit. Über den bisherigen Rahmen technischer und finanzieller Unterstützung hinaus will die Gemeinschaft mit den Andenpaktländern insbesondere in den Bereichen Ausbildung, Umweltschutz, Drogenbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung zusammenarbeiten. Dies soll u. a. durch Beratung, Informationsaustausch, Förderung des Handels, der Investitionen und Joint-Ventures geschehen. Darüber hinaus sollen auf politischer Ebene Kontakte zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Gerichtshof zu entsprechenden Institutionen des Andenpaktes aufgenommen werden.

538. EG-Zentralamerika

Der Gemischte Ausschuß EG-Zentralamerika tagte am 23./24. Juni 1988 in Managua, Nicaragua. Bei diesem ersten förmlichen Treffen seit der Außenministerkonferenz „San Jose IV" in Hamburg (29. Februar/1. März 1988) konnte die Gemeinschaft darauf verweisen, daß sie ihre Zusagen von Hamburg eingehalten hat, Nahrungsmittelhilfe, Hilfe bei der Rückführung der Flüchtlinge und Unterstützung der Wahlen zum ZA-Parlament zu gewähren. Diskussionsschwerpunkte der Kommissionstagung lagen bei Fragen des Handels und der Entwicklungshilfe.

f) Staatshandelsländer

539. Ausweitung der Beziehungen

Im Juni konnte nach jahrelangen Verhandlungen die Gemeinsame Erklärung EG-RGW unterzeichnet werden. Die damit verbundene wechselseitige politische Anerkennung ist ein wichtiger Baustein für eine neue Phase der West-Ost-Wirtschaftsbeziehungen. Alle europäischen RGW-Mitgliedsländer, außer Rumänien, sind nach der Unterzeichnung wegen der Aufnahme offizieller Beziehungen an die EG-Kommission herangetreten. Das Verfahren zur Aufnahme der Beziehungen ist eingeleitet.

540. EG-RGW Gemeinsame Erklärung

Die jetzt vereinbarte Fassung der Gemeinsamen Erklärung entspricht dem Ziel von EG-Kommission und Bundesregierung, die konkreten handelspolitischen Regelungen den bilateralen Beziehungen zwischen EG und den RGW-Mitgliedsländern vorzubehalten.

541. Ungarn

In diesem Zusammenhang konnte mit der Unterzeichnung eines Handels- und Kooperationsabkommens mit Ungarn Ende September ein weiterer wichtiger Fortschritt erzielt werden.

542. Rumänien

Die Verhandlungen über eine Erneuerung des Handelsabkommens mit Rumänien und dessen Erweiterung um einen Kooperationsteil sind noch nicht abgeschlossen.

543. Tschechoslowakei

Die Verhandlungen mit der Tschechoslowakei auf der Grundlage eines Ratsmandats wurden fortgeführt.

544. Übrige RGW-Länder

Mit allen übrigen europäischen RGW-Ländern — mit der DDR erstmals — fanden im Berichtszeitraum Gespräche über den Abschluß von Handels- bzw. Kooperationsabkommen statt.

545. DDR

Erstmals fanden auch Gespräche mit der DDR über den Abschluß eines Abkommens statt. Die Bundesregierung wird darauf achten, daß ein mögliches Abkommen das bestehende System des innerdeutschen Handels nicht berührt und diesen Handel nicht beeinträchtigt.

546. Sektorelle Vereinbarungen

Sektorelle Vereinbarungen in engbegrenzten Bereichen (Stahl, Textil, Schaffleisch) bestehen mit Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien und Bulgarien.

547. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für eine vertragliche Ausgestaltung der Beziehungen zu allen europäischen RGW-Ländern ein und unterstützt die laufenden Verhandlungen und Gespräche der EG-Kommission.

g) Golfstaaten

548. Golf-Kooperations-Abkommen

Die intensiven Arbeiten an einem Kooperationsabkommen der Gemeinschaft mit den sechs im Golf-Kooperationsrat (GCC) zusammengeschlossenen arabischen Golfstaaten (Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Oman) konnten unter der deutschen Präsidentschaft im Rat erfolgreich beendet werden. Die Unterzeichnung des Abkommens, das die wirtschaftliche, aber auch die politische Zusammenarbeit zwischen den beiden bedeutsamen Wirtschaftsregionen vorantreiben soll, fand am 15. Juni 1988 in Luxemburg statt.

549. Künftige Zusammenarbeit

Der Rahmen für die zukünftige engere Zusammenarbeit ist umfassend in diesem Abkommen (1. Stufe) angelegt. In den Bereichen Industrie, Landwirtschaft und Fischerei, Energie, Handel und Dienstleistungen, Investitionen, Forschung und Technologie, Umweltschutz u. a. m. eröffnen sich für beide Seiten neue Chancen. Die politische Dimension der Zusammenarbeit wurde darüber hinaus durch eine Gemeinsame Politische Erklärung anläßlich der Unterzeichnung unterstrichen.

550. Bedingungen für weiteres Abkommen

Das Kooperationsabkommen zielt vor allem darauf ab, die Handelsströme auszuweiten und zu diversifizieren sowie Handelshemmnisse abzubauen. Gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens haben sich die Vertragsparteien gemäß Absatz 2 der Gemeinsamen Erklärung zu Artikel 11 verpflichtet, unmittelbar nach Unterzeichnung dieses Abkommens Gespräche zu führen, ob die folgenden vier Bedingungen erfüllt werden können, damit förmliche Verhandlungen über ein weiteres Abkommen zur Ausweitung des Handels (2. Stufe) aufgenommen werden:

Die zu treffenden Vereinbarungen müssen

- in jeder Hinsicht GATT-konform sein (insbesondere Artikel XXIV);
- die wesentlichen Interessen des gemeinschaftlichen Petrochemie- und Raffineriesektors nicht gefährden;
- die am Anfang der Entwicklung stehenden Industriezweige der Golfstaaten („infant industries") schützen, die eine wirtschaftliche Diversifizierung ermöglichen könnten;
- die Nichtdiskriminierung der aus den Golfstaaten stammenden Erdölerzeugnissen in der EG gewährleisten.

Falls es sich abzeichnet, daß diese vier Voraussetzungen erfüllt werden können, wird die Kommission dem Rat Vorschläge über den Abschluß eines Handelsabkommens unterbreiten, welches das Kooperationsabkommen ergänzen würde.

551. Sondierungen

Nach mehreren Konsultationssitzungen der Ratsgruppe „Golfstaaten" in der ersten Juli-Hälfte unter griechischem Vorsitz hat die Kommission mit GCC-Koordinator Kurdi am 14./15. Juli 1988 in Brüssel eine erste Runde von Sondierungsgesprächen geführt. Gegenstand dieser Gespräche war die Prüfung der vier Voraussetzungen für die Einleitung förmlicher Verhandlungen. Voraussichtlich werden noch mehrere Sondierungsgesprächsrunden zur endgültigen Klärung der beiderseitigen Positionen notwendig sein.

Sachregister

Sachwort	Ziffer
Adonnino-Bericht	485.
Afghanistan	137.
Afrika südlich der Sahara, Strukturanpassung	516.
Afrika, Ernährungsstrategie	524.
Agrarleitlinie	203.
Agrarpolitik	2.
Agrarpolitik, Finanzielle Basis	380.
Agrarpolitik, Flächenstillegung	64.
Agrarpolitik, Flächenstillegung, Notifizierungsverfahren	398.
Agrarpolitik, Mengenrückführung, freiwillige Maßnahmen	381.
Agrarpolitik, Mittelansätze 1988	204.
Agrarpolitik, Mitverantwortungsabgabe	68.
Agrarpolitik, Produktionsanpassung bei gleichzeitiger Einkommenssicherung	394.
Agrarpolitik, Mengen- und Produktionsbegrenzungen	395.
Agrarpolitik, Produktionsaufgaberente für Landwirte	402.
Agrarpolitik, Produktionsaufgaberente für Landwirte	65.
Agrarpolitik, Reform	62.
Agrarpolitik, Umstellung auf nicht überschüssige Produkte	401.
Agrarpolitik, Verstärkte Verwendung nach wachsenden Rohstoffen	403.
Agrarpolitik, Währungsausgleich	69.
Agrarpolitik, Wettbewerbsbedingungen	391.
Agrarpolitik, Zusatzprämie für Mutterkuhhaltung	399.
Agrarpreise	67.
Agrarpreispaket 1988/89, Probleme der Verabschiedung	383.
Agrarstabilisatoren	63.
Agrarstratistik, Fernerkundung	422.
Agrarstrukturen und Küstenschutz, Gemeinschaftsaufgabe	397.
AIDS-Bekämpfung	469.
AIDS-Bekämpfung, Grundsätze	470.
AIDS-Informationsaustausch über Maßnahmen zur Bekämpfung	472.
AIDS-Koordinierung der Forschung	473.
AKP	95.
AKP-EWG Ministerrat	514.
AKP-EWG, Verhandlungsmandat fürs 4. Abkommen	515.
AKP-Staaten	134.
Alkoholsteuerreform, Ausmaß noch ungewiß	532.
Allgemeines Präferenzsystem (APS)	110.
Alpenländer, Transitverkehr	40.
Alpentransit	350.
Andenpakt	537.
Antidumping, Stand der Verfahren	494.
Antidumping Personalsituation bei der Kommission	493.
Antidumping, Teile-Regelung	495.
Arbeitnehmerschutz, Grenzwertrichtlinie	453.
Arbeitslosigkeit	178.
Arbeitsschutz	61.
Agrarprodukte, Garantieschwellen	382.
Aromen-Richtlinie	287.
ASEAN	141.
ASEAN	94.
ASEAN, Außenministertreffen	536.
ASEAN, Kooperations-Abkommen	535.
Asien und Lateinamerika, Hilfe	517.
Audiovisuelle Vervielfältigung DAT	276.
Aufenthaltsrecht	164.
Auftragsforschung	366.
Äthiopien	135.
Bankenaufsicht Haltung der Bundesregierung	231.
Bankenaufsicht, Harmonisierungsfortschritte	229.
Bankenrecht, Solvabilitätskoeffizient	230.
Baukoordinierungsrichtlinie	239.
Bauwesen, Harmonisierung der technischen Regeln	290.
BCR	359.
Behinderte, Aktionsprogramm	456.
Beihilfekontrolle	333.
Beihilfekontrolle	323.
Beihilfen in der Landwirtschaft	70.
Beihilfen, Weißbuch für staatliche Beihilfen	322.
Beihilfepolitik	321.
Benzol-Richtlinie	452.
Berichtigungskoeffizienten, EuGH-Urteile	162.
Berliner Importmesse „Partner des Fortschritts"	491.
Berlin, Förderung	331.
Berufsfähigkeit, Anerkennung	174.
Berufszugang	349.
Besoldung, angemessenes Verhältnis zur nationalen Besoldung	161.
Bildung	169.
Bildungspolitik und Binnenmarkt	480.
Binnenmarkt	4.
Binnenmarkt und Sicherheit	147.

Sachwort	Ziffer
Binnenmarkt und Uruguay-Runde	490.
Binnenmarkt, Rechtsangleichung	31.
Binnenmarkt, Soziale Dimension	448.
Binnenmarkt, Sozialer Dialog	449.
Binnenmarkt, Verwirklichung	24.
Binnenmarkt, besonders wichtige verabschiedete Vorhaben	209.
Binnenschiffahrt	352.
Biotechnologie	362.
Birma	139.
BSP-Richtlinie	194.
Bundesratsverfahren	170.
Burundi	136.
Chile	132.
China, Textilabkommen	534.
COMETT	481.
Computerprogramme, Rechtsschutz	278.
CSSR	101.
DDR	545.
DDR	103.
Delors-Paket	21.
DELTA	54.
DELTA	361.
DELTA	482.
Dienstleistungen, angekündigter Richtlinienvorschlag	248.
Diesel-Partikel	439.
Drittstaaten, Dialog	148.
DRIVE	53.
DRIVE	360.
EAGFL	201.
EAGFL, Abteilung Garantie	202.
EFTA	86.
EFTA, Treffen von Tampere	504.
EFTA, Vereinfachung der Ursprungsregeln	506.
EFTA, Wirtschaftsraum EG-EFTA	509.
EGKS-Wohnungsbau	459.
EGKS, Anpassungshilfe	458.
EGKS, Konkursvorrecht für EGKS-Umlagen	195.
EGKS, Umstellungsdarlehen	457.
Eigenmittel, Erste Finanzierungsquelle	188.
Eigenmittelbeschluß	186.
Eigenmittel, Dritte Finanzierungsquelle	189.
Eigenmittel, Erhebungskosten	191.
Eigenmittel, GB-Ausgleich	193.
Eigenmittel, Obergrenze 1,3 % des BSP	192.
Eigenmittel, Plafond	187.
Eigenmittel, Vierte Finanzierungsquelle	190.
Einkommensbeihilfen	66.
Einmann-GmbH, Beratungsstand	226.
Eisenbahnen	353.
Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), weiteres Vorgehen	263.
Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	261.
Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Ziel der Richtlinie	262.
Energiepolitik	80.
Energiepolitik, stromwirtschaftliche Zusammenarbeit	378.
Energiepolitische Ziele 1995	377.
Entwicklungsländer, Präferenzen für 1989	492.
Entwicklungspolitik	14.
Entwicklungspolitik	109.
EP, Wahlen	157.
Epidemiologische Daten, Austausch	471.
EPZ, allgemein	115.
EPZ, Schwerpunkte	116.
EPZ, Europäisches Parlament	144.
ER, Umsetzung der Beschlüsse des ER	185.
ESPRIT	51.
ESPRIT	356.
EUREKA	58.
EUREKA	372.
Euro-arabischer Dialog	129.
Europa der Bürger	10.
Europa der Bürger, Fortschritte unter deutscher Präsidentschaft	163.
Europäische Aktiengesellschaft	225.
Europäische Fusionskontrolle	313.
Europäische Investitionsbank (EIB), Finanzierungstätigkeit	340.
Europäische Investitionsbank (EIB), Finanzmittel	328.
Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)	16.
Europäischer Rat, Beschlüsse zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)	379.
Europäisches Parlament	17.
Europäisches Parlament, Einheitliche Europäische Akte (EEA)	154.
Extraktionslösungsmittel-Richtlinie	286.
Fachhochschulen	173.
Fischereipolitik, Marokko	106.
Fischereipolitik, gemeinschaftsinterne	71.
Fischerei, Ausgleichsentschädigung bei Thunfisch	435.
Fischerei, Fangkapazitäten Investitionsbeschränkungen	429.
Fischerei, Fangkapazität, Fischbestände	428.
Fischerei, Internationale Ostsee-Fischereikommission IBSFC	431.
Fischerei, Internationale Fischereikommission für den Nordwest-Atlantik (NAFO)	433.
Fischerei, Kabeljau-Quote vor Nord-Norwegen	424.
Fischerei, Kabeljau-Quote vor Spitzbergen	425.
Fischerei, Kabeljau-Quote vor West-Grönland	423.

Sachwort	Ziffer
Fischerei, Kontrollverordnung	430.
Fischerei, Lachsfischerei im Nord-Atlantik	427.
Fischerei, Übertragungsprämie für Hering und Makrele	436.
Fischerei, Verhandlungen mit UdSSR über ein Fischereiabkommen	432.
Fischerei, Weiße Zone in der Ostsee	426.
Fischerei, spezielles Preisstützungssystem	434.
Fleischerzeugnisrichtlinie	415.
Fleischuntersuchung, Gebühren	414.
Forschung und Entwicklung (FuE), Ziele	41.
Forschung und Entwicklung, Rahmenprogramm 1987—1991	42.
Forschungsförderung	404.
Forschungspolitik	8.
Forschungspolitik, weitere Vorschläge der Kommission	374.
Forschungsprogramme	43.
Forschung, Initiativen zu grundlegenden Fragen	371.
Franchise-Vereinbarungen, Gruppenfreistellungsverordnung	316.
Frauenpolitik, Ausländische Frauen	460.
Frauenpolitik, Informelles Treffen der für Frauenfragen zuständigen Minister	463.
Frauenpolitik, Seminar zur Frauengleichstellung	466.
Frauenpolitik, Vereinbarkeit von Familie und Beruf	462.
Frauenpolitik, Vermeidung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz	461.
Frauenpolitik, Vertretung von Frauen in leitenden Positionen der EG	465.
Freiwilligen-Programm	523.
Frischfleischrichtlinie	412.
Futtermittelrichtlinien	417.
GATT, Handelspolitik	81.
GATT, Midterm-Review Uruguay-Runde	489.
GATT, Verhandlungsstand Uruguay-Runde	488.
Gemeinsame Forschungsstelle (GFS)	363.
Gemeinsame Forschungsstelle (GFS)	47.
Gemeinschaftsmarke und nationale Marke, Verhältnis zueinander	217.
Gemeinschaftspatentübereinkommen, Inkrafttretensregelung	220.
Gerichte erste Instanz	19.
Gericht erster Instanz, Mitglieder, Zuständigkeiten	159.
Gericht erster Instanz, Haltung der Bundesregierung zur Zuständigkeit	160.
Gesundheitspolitik, Koordinierung nationaler Politik	468.
Gesundheitspolitik, Verbraucherschutz	166.
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	455.
Gewässerpolitik, gemeinschaftsweite	444.
Gewässerschutzrichtlinie	443.
Giftmülltransporte in Dritte Welt	447.
GmbH & Co, Einbeziehung in 4. Bilanzrichtlinie	223.
Golf-Kooperations-Abkommen	548.
Golfstaaten	128.
Golfstaaten	96.
Golfstaaten	13.
Golfstaaten, Bedingungen für weiteres Abkommen	550.
Golfstaaten, künftige Zusammenarbeit	549.
Grenzkontrollen, Abschaffung	149.
Großfeuerungsanlagen, Richtlinie	438.
Hackfleischrichtlinie	416.
Haiti	131.
Handelshemmnisse, Fortschritte	507.
Haushalt	3.
Haushalt 1988	199.
Haushalt 1988	22.
Haushalt 1989	200.
Haushalt 1989	23.
Haushaltsverfahren, Interinstitutionelle Vereinbarung	155.
Haushalt, Finanzielle Vorausschau 1988—1992	198.
Haushalt, Interinstitutionelle Vereinbarung	18.
Haushalt, Interinstitutionelle Vereinbarung	197.
Hochschuldiplome, Allgemeiner Geltungsbereich	172.
Hochschuldiplome, Ausgleich von Ausbildungsunterschieden	175.
Hochschuldiplome, Richtlinie	171.
Hormonfrage	525.
Hormontherapierichtlinie für Zuchtiere	413.
Hormonverbotsrichtlinie	411.
Importkohle	299.
Informations- und Kommunikationstechnologie, Forschung	50.
Informationsdienste	57.
Informationsmarkt, Programm	264.
Informationstechnik, Unterstützung der Beschaffer	254.
Informationstechnik, öffentliche Lieferaufträge	252.
Innere Sicherheit, Weiterentwicklung unter deutscher Präsidentschaft (EPT und TREVI)	145.
Innergemeinschaftlicher Warenverkehr, Erleichterungen	211.
Iran/Irak	126.
Israel	512.
Israel	88.

Sachwort	Ziffer
Japan	140.
Japan	85.
Japan, Handelsbeziehungen	530.
Japan, Verhandlungen mit japanischer Regierung	531.
Jugend für Europa	467.
Jugoslawien	91.
Kaffee, Internationales Kaffeeübereinkommen	502.
Kambodscha	138.
Kapitalverkehr und Binnenmarkt	181.
Kapitalverkehr, Bedingungen für finanziellen Beistand	183.
Kapitalverkehr, Finanzbeistand	28.
Kapitalverkehr, Liberalisierung	27.
Kapitalverkehr, Liberalisierung	180.
Kapitalverkehr, System des finanziellen Beistands	182.
Kapital, Steuern, Harmonisierung	29.
Katastrophenschutz, Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 25. Mai 1987	152.
Kernfusion	357.
Kernfusion	46.
Kernfussions, ITER	373.
Kernwaffen	143.
Kindersicherheit, Informationskampagne	307.
Know-how-Vereinbarungen, Gruppenfreistellungsverordnung	314.
Kohlemarkt der EG, Marktentwicklung	298.
Komitologie, Befugnisübertragung auf Kommission	283.
Konjunktur	20.
Kosmetik-Richtlinie, Anpassung	288.
Krebsbekämpfung, Schwerpunkte	476.
Krebsbericht der Kommission	475.
Krebserregende Arbeitsstoffe	451.
Krebsrichtlinie, allgemein	454.
Krebs, Europäische Woche	479.
Krebs, Treffen der Experten	478.
Kreditinstitute, Zweigstellenrichtlinie	228.
KSZE	120.
Kuba	104.
Kulturpolitik	167.
Kulturpolitik, MEDIA	168.
Kurden	127.
Landfrauen, Aktionsprogramm	464.
Landwirtschaft, Extensivierung	400.
Landwirtschaft, Marktstrukturen	392.
Lateinamerika	130.
Lateinamerika	93.
Lebensmittelrecht, Zusatzstoff-Richtlinie	284.
Libanon	123.
Lomé-Abkommen	15.
Luftverkehr	49.
Luftverkehr	354.
Luftverkehr	39.
Luftverkehr, Gruppenfreistellungsverordnungen	319.
Maghreb	124.
Malta	92.
Marken- und Patentrecht	33.
Markenamt, Sitz	215.
Marokko	89.
Milch	388.
Mittelmeerländer, finanzielle und technische Zusammenarbeit	518.
Mittelmeerpolitik	87.
Mittelstandspolitik, Ratsentschließung	300.
Mittelstandspolitik, Euro-Schalter	301.
Mittelstandsrichtlinie	224.
Mittelstand, Projekt „Europartnerschaft" zur Förderung endogenen Potentials	303.
Naher Osten	122.
Nahrungsmittel-Vorratsprogramme und Frühwarnsysteme, Kofinanzierung von Nahrungsmittelkäufen	521.
Nahrungsmittelhilfe	111.
Nahrungsmittelhilfe-Rahmenverordnung	519.
Nahrungsmittelhilfe-Rahmenverordnung, Konzertierung mit EP	520.
Nahrungsmittelhilfe, Erhöhung für 1988	522.
Nationale Beihilfen	76.
Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI)	341.
Nichttarifäre Handelshemmnisse, Beseitigung	25.
Nord-Süd-Dialog	112.
Nordseeschutz	445.
Normung	48.
Normung (ETSI)	56.
Normung, Memorandum zur entwicklungsbedingten Normung	370.
Normung, Verbraucherbeteiligung	306.
Olympisches Jahr 1992	483.
Ozonschicht, Schutz	441.
Öffentliches Auftragswesen, Richtlinie zur Einbeziehung bislang ausgeschlossener Bereiche (Energie, Trinkwasser, Verkehr u. Telekommunikation)	245.
Ölsaaten	386.
Passive Veredelung, Dreiecksverkehr	501.
Personenkontrolle an den Binnengrenzen	165.
Pkw, Grenzwerte für Pkw unter 1,4 l Hubraum	440.
Polen	119.

Sachwort	Ziffer
RACE	52.
Rechtshilfe in Straf- und Zivilsachen, Justizielle Zusammenarbeit	150.
Regional begrenzte Programme	393.
Regionalfonds, Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an EFRE	339.
Regionalfonds, Durchführungsverordnung Gemeinschaftsmarke, Durchführungsverordnung	216.
Regionalfonds, EFRE	335.
Regionalförderung, Auseinandersetzung über deutsche Regionalförderung	324.
RENAVAL, RESIDER	77.
RESIDER	295.
RGW	12.
RGW, Gemeinsame Erklärung EG-RGW	97.
RGW, Aufnahme förmlicher Beziehungen zu einzelnen RGW-Mitgliedstaaten	98.
RGW, Ausweitung der Beziehungen	539.
RGW, Gemeinsame Erklärung EG-RGW	540.
Rinderleukose	409.
Rindersamen und Tierseuchenrecht	410.
Rindfleisch	389.
Robbensterben	72.
Rohstoffe, gemeinsamer Fonds	114.
Rohstoffpolitik	113.
Rumänien	542.
Rundfunkrichtlinie	269.
Rüstungskontrolle	121.
Schadensversicherungsrichtlinien	235.
Schädlingsbekämpfungsmittel, Richtlinie	289.
Schienenverkehr	38.
Schweden	107.
Schweinepest freie Regionen	408.
SCIENCE	44.
SCIENCE	358.
Seefrachtdumping	496.
Seeverkehr	351.
Sektorelle Vereinbarungen	546.
Sicherheitsbehörden, Verstärkung operativer Zusammenarbeit	146.
Sowjetunion	108.
Sowjetunion	102.
Sowjetunion; Osteuropa	118.
Sozialfonds	332.
Sozialpolitik, Soziale Dimension der Integration	60.
Sozialpolitik, Troika-Vereinbarung, Maßnahmen zur sozialen Flankierung	450.
Sportliche Wettkämpfe, einheitliches Auftreten der Zwölf	484.
Sportpolitische Initiativen der Gemeinschaft	486.
Stahl-Außenschutz	79.
Stahlaußenhandel	297.
Stahlbeihilfen	325.
Stahlbereich	78.
Stahlmarkt, Entwicklung der Produktion	292.
Stahl, Monitoring-System	294.
Stahl, Quotenregelung	293.
Stahl, Soziale Flankierung der Umstrukturierung	296.
Steuerharmonisierung	210.
Steuerharmonisierung, Stand der Diskussion	30.
Steuerpolitik, Bemessungsgrundlage, Harmonisierung	206.
Straßengüterverkehr	35.
Straßengüterverkehr, Lenk- und Ruhezeiten	36.
Straßengüterverkehr, Marktzugang	343.
Straßengüterverkehr, Maße und Gewichte	347.
Straßengüterverkehr, Tarifverordnung	346.
Straßengüterverkehr, Wegekosten	348.
Strukturfonds, Mitteleinsatz	75.
Strukturfonds, Rahmenverordnung	74.
Strukturpolitik, Ziele	327.
Südafrika	133.
Tabakerzeugnisse, Etikettierung und Teerrichtlinie	477.
Tafeläpfel, Importmengen, Plafondierung	82.
Telekommunikationsmarkt, Richtlinienentwurf	249.
Telekommunikationspolitik, Entschließung	255.
Telekommunikation, Liberalisierung des Endgerätemarktes	259.
Telekommunikation, Orientierungen zu Notrufnummern, Breitbandverbindungen, HDTV, Beschaffungsmarktöffnung	258.
Telekommunikation, Zielsetzungen	256.
Tiefgefrorene Lebensmittel, Richtlinie	285.
Tierernährung	418.
Tierschutzrecht, Schutz von Schlachttieren	420.
Tiertransport, grenzüberschreitender	421.
Titandioxid	446.
Transparenzrichtlinie, Änderungen des Europäischen Parlaments	265.
Tschechoslowakai	543.
Türkei	511.
Türkei	90.
TÜV-Richtlinie	37.
TÜV-Richtlinie	345.
Umweltpolitik	9.
Umweltpolitik	59.
Umweltpolitik, Störfallvorsorge, Chemie-Lager	442.
Ungarn	541.
Ungarn	99.
Urheberrecht, Grünbuch	273.
Urheberrecht, Piraterie	275.

Sachwort	Ziffer
Urheberrecht, Schutz von Datenbanken	279.
Urheberrecht, Verbreitungs- und Vermietungsrecht	277.
USA	11.
USA	83.
USA, Airbus, Telekommunikation	84.
USA, Mandat des Soja-Panels, Zusammensetzung offen	526.
USA, Waiver, Konsultationen werden fortgeführt	527.
USA, Inkraftsetzung des Omnibus Trade and Competitiveness Act 1988	528.
USA, Textil- und Schuhwarengesetz	529.
Verbraucherkredit, Richtlinie Effektivzins	310.
Verbraucherpolitik, Integration in andere Politiken	305.
Verbraucherpolitik, Organisationsgrad der Verbraucher in den Mitgliedstaaten	304.
Verbraucherpolitik, Richtlinien Spielzeug und Preisauszeichnungen bei Lebensmitteln	309.
Verbraucherpolitik, Schnellinformationssystem über gefährliche Konsumgüter	308.
Verbrauchsteuern auf Mineralöl, Harmonisierung	207.
Vereinte Nationen	143.
Verkehrspolitik	7.
Verkehrspolitik	34.
Verkehrspolitik, Sozialvorschriften	344.
Versicherungsrecht, Harmonisierungsbemühungen	232.
Versicherungsrecht, Massenrisiken	237.
Versicherungsrecht, Rechtsgrundlage und Bindungswirkung	233.
Versicherungsrecht, Sitzlandprinzip	236.
Versicherungsteuer	238.
Veterinärrecht, Schritte gegen Blauzungenkrankheit in Kanada	405.
Veterinärrecht, Schritte gegen Maul- und Klauenseuche	406.
Veterinärrecht, Zusatzstoffe in Tierernährung	419.
Veterinärrecht, SHIFT-Projekt	407.
Vietnam	105.
Währungspolitik	6.
Währungspolitik, Zentralbank	26.
WATTC	257.
Wein	390.
West-Ost-Beziehungen	117.
Westsahara	125.
Wirtschafts- und Währungsunion	184.
Wirtschaftslage in der Gemeinschaft	176.
Wirtschaftspolitik, Schwerpunkte	179.
Zentralamerika	538.
Zivilprozeßrecht, Parallel-Übereinkommen zum Vollstreckungsübereinkommen	510.
Zollpolitik, VO über Zollschuldner	500.
Zollrechtsharmonisierung, Berücksichtigung wichtiger deutscher Interessen	498.
Zollrechtsharmonisierung, Fortschritte	497.
Zollrecht, VO über Erfassung der in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren	499.
Zucker	387.
Zucker, Internationales Zucker-Übereinkommen	503.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333